

in weißen Kleidern, mit großer x Freimütigkeit, als tapfere Soldaten und Befenner Christi mit den klugen Jungfrauen y vom Bräutigam zu seiner Hochzeit eingelassen werden, wo sie ewige Freude z genießen, und das Reich des Vaters, das ihnen von Anfang bereitet ist, ererben werden, Amen.

Nachbericht von des Hans Landis Person und Tode.

Nachdem¹ uns durch unsere guten Freunde B. Louwe und G. Wlaming ein Auszug aus einem Briefe, geschrieben im Jahre 1659 am 19. bis 29. Juli, in die Hände gekommen ist, aufgesetzt von einem Prediger in Zürich, der des vorgemeldeten Märtyrers Tod mit angesehen hat, so haben wir für gut befunden, denselben (so viel zur Nachricht nötig ist) hier beizufügen.

Ferner² erinnert ihr euch (schreibt er) daß Gatabier Sarr. den Hans Landis hat enthaupten sehen, was mir auch noch in frischem Andenken ist, indem ich solches selbst auf der Wolfsstatt gesehen habe; der ganze Vorgang ist mir so neu, als ob er (erst) vor einigen Wochen sich ereignet hätte zc.

Im Verlaufe beschreibet er die Gestalt seiner Person und die Weise seines Todes, indem er sagt:

Hans Landis³ war groß von Gestalt, hatte ein angenehmes Aeußere, einen langen schwarzen Bart und eine männliche Stimme.

Als⁴ er nach der Wolfsstatt (welches ein zum Enthaupten eingerichteter Nichtplatz war) sehr ruhig und wohlgenut an einem Seile hinausgeführt wurde, hat der Scharfrichter, Mr. Pajl Wolmar, das Seil fallen lassen, seine beiden Hände gen Himmel erhoben und die Worte gesagt:

Ah,⁵ Gott müsse sich erbarmen; Ihm sei es geklagt, daß du, Hans, mir in solcher Lage in die Hände gefallen bist; vergieb es mir um Gottes willen, was ich an dir tun muß zc.

Hans Landis⁶ tröstete den Scharfrichter und sagte, er hätte es ihm schon vergeben; Gott wolle es ihm auch vergeben; er wisse es wohl, daß er der Obrigkeit Befehl vollziehen müsse; er sollte unerschrocken sein und sehen, daß ihn daran nichts verhindere zc.

Darauf wurde er enthauptet. Nachdem⁷ sein Haupt über die Seite gebracht war, fragte der Scharfrichter: Herr Bogt des Reichs, habe ich diesen Mann nach kaiserlichem Rechte und Urteile gerichtet? (sonst war es gebräuchlich zu sagen: „diesen armen Menschen“ zc.)—als ob er der Ansicht gewesen, daß er selig und reich gestorben wäre.

Das⁸ Volk war der Meinung, daß der Scharfrichter, als er das Seil losließ, dem Hans damit habe Gelegenheit geben wollen zu entlaufen; er wisse auch, daß allgemein gesagt worden sei: Wäre er davon gelaufen, so wäre ihm Niemand nachgefolgt, um ihn aufzuhalten zc.—So weit vorgemeldeter Auszug.

Weiterer Bericht. Hier⁹ dient noch dasjenige zur Nachricht, was durch glaubwürdige Zeugen berichtet wird, nämlich, daß, als mehrgemeldeter Hans Landis auf dem Nichtplatze stand, um getötet zu werden, seine liebe Hausfrau und Kindlein mit betäubtem Geschrei und Jammer¹⁰ zu ihm gekommen seien, um zuletzt noch, als zum ewigen Abschiede, ihm gute Nacht zu sagen.

Er¹¹ aber, als er dieselben ansah, hat gebeten, daß sie ihn verlassen sollten, damit sein guter Vorsatz und wohlgemutetes Herz zu dem bevorstehenden Tode durch ihr Schreien und durch ihre Betrübnis nicht gerührt oder verhindert werden möchte. Als solches geschehen, und er seine Seele den Händen Gottes anbefohlen hatte, hat der schnell darauf folgende Schwertschlag sein Leben geendigt.

Von einem Verbote, durch die von Verdenburg gegen die Taufsgesinnten bekannt gemacht, und was die Herren General Staaten der vereinigten Niederlande zur Abschaffung desselben getan haben. Im Jahre 1615.

Man¹ fing auch an, zu Verdenburg in Flandern, verschiedene Mittel zur Verfolgung der Taufsgesinnten, die dort wohnten und den Klauen des römischen Wolfes entflohen waren, ins Werk zu richten, wozu ein Verbot, welches durch den Schultheißen und Rat dieser Stadt erlassen wurde, Veranlassung gab. In demselben war diesen Leuten zuförderst die Freiheit, ihren Gottesdienst zu halten, entzogen und überdies befohlen, daß sie sich weder in der Stadt, noch in den Grenzen ihrer Herrschaft, versammeln sollten.

Darauf² ist erfolgt, daß man dort diese unschuldigen und wehrlosen Menschen nicht nur mit schweren Strafen oder Bußen, sondern auch mit Arretirungen und gefänglichen Einziehungen belästigte zc., welcher betäubte Anfang (allem Anscheine nach) zu größerem Unheile der vorgemeldeten Leute geführt haben würde, wenn nicht die Hochmögenden Herren General Staaten der vereinigten Niederlande, die davon Nachricht erhielten, sich dagegen mit einem Befehle aufgelehnt hätten, wodurch die Urheber dieser Verfolgung verhindert wurden, mit Vollziehung ihres vorgemeldeten Verbotes fortzufahren, und es ist im Gegenteile den Verfolgten Religionsfreiheit vergönnt worden. Der Inhalt des vorgemeldeten Befehls lautet wie folgt:

A b s c h r i f t.

Die General Staaten zc., dem Schultheißen, Bürgermeister und den Rathsherren von Verdenburg.

Ehrenfeste, ehrsame zc.

Wir¹ haben mit Verwunderung vernommen, daß gegen unsern Beschluß der G. G. auf unsern Befehl durch den Commissarius Jan Bogard mitgeteilt worden, ihr die Gemeine-Mitglieder, die man Taufsgesinnte oder Mennoniten nennt, die in Verdenburg und den dazu gehörigen Ländern wohnen, noch immer in der Freiheit ihrer Versammlung und Ausübung ihrer Religion in Verdenburg verhindert, störet und sie beschwert mit Verbietung ihrer Versammlungen, mit Arretirungen (Amenden) zc.

Wir² beschließen aber, daß die vorgenannten Gemeine-Mitglieder der Taufsgesinnten in ihrem Gemüte, Gewissen, in ihren Versammlungen und Uebungen in Verdenburg so frei in aller Stille und Bescheidenheit geduldet werden sollen, als an andern Orten in den Ländern, Städten und Plätzen der vereinigten Niederlande, ohne irgend einen Widerspruch oder Gegenrede. Dennoch sollt ihr über ihre Versammlungen die Aufsicht haben, insoweit es sie gut dünkt, und sollen sie zu dem Ende, so oft sie sich versammeln wollen, es euch wissen lassen; also sollt ihr euch nach dem, was wir hierin verordnen, genau richten, damit Ruhe, Friede und Einigkeit in vorgemeldeter Stadt desto

x Offenb. 19, 8. y Matth. 25, 10. z Matth. 25, 21, 34.

¹ Auszug aus einem Briefe eines Predigers aus Zürich von Hans Landis Tod. ² Er hatte solches selbst gesehen und es war ihm noch an frischem Gedächtnis. ³ Des Hans Landis Gestalt und Umstände. ⁴ Was sich zugetragen hat, als Hans Landis nach der Wolfsstatt zum Tode geführt wurde. ⁵ Der Scharfrichter bejammert ihn. ⁶ Über Hans Landis hat ihn getröstet. ⁷ Was nach Landis Tod geschehen ist. ⁸ Was das Volk davon geurteilt habe. ⁹ Ergänzung dessen, was durch sein Weib und seine Kinder auf dem Nichtplatze gesehen ist, als er sterben sollte. ¹⁰ Sie weinten.

¹¹ Er beschloß ihnen hinweg zu geben zc.

¹ Von dem Befehle derer von Verdenburg gegen die Taufsgesinnten. ² Man beschwerte sie mit schweren Strafen, Arretir zc., doch haben die Generallstaaten der vereinigten Niederlande deshalb Vorforge getan.

¹ Zu Verdenburg wurden die Taufsgesinnten gegen den Befehl der Herren Generallstaaten verfolgt. ² Die Versammlung der Taufsgesinnten wie auch die Uebung ihrer Religion wird zugelassen.

besser unterhalten werde. Auch³ sollen vorgemeldete Glieder wegen ihrer früher gehaltenen Versammlungen mit keinem Arreste oder Strafe beschwert werden, worauf wir uns verlassen und auch ihr euch verlassen sollt zc. Geschehen den 1. Mai 1615.

Ist einstimmig mit dem Originale, welches in Ihrer Hochm. Kanzlei liegt. Unterscrieben: M. R u y s c h.

Nacherinnerung. Im Jahre 1619.

Als¹ vorgemeldeter Befehl ausgefertigt und auf Befehl der Hochmögenden an gehörigen Ort überandt worden war, hatte man Hoffnung, daß man solchem nachkommen, und die gewünschte Ruhe dadurch wieder hergestellt würde; aber solches ist nicht der Fall gewesen (weil neidische, mißgünstige Menschen dazwischen kamen), denn man suchte, trotz dieses Befehls, unter dem Scheine des Rechtes, Gelegenheit zu finden, mehrgemeldete Leute um ihre Freiheit zu bringen und ihre Ruhe zu stören.

Hierzu² diente, oder gebrauchte man wenigstens, eine Verordnung, die im Juli des Jahres 1619 auf Befehl der Hochmögenden zum Nachtheile einiger Leute erlassen war, wiewohl solche keineswegs die Taufsgesinnten betraf, und gleichwohl verhinderte man sie an ihrer Versammlung und ihrem Gottesdienste. Daher wandten sie sich abermals mit demüthigen Bittschriften an die Hochmögenden der vereinigten Niederlande, daß sie von Unruhe befreit und ihnen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes (wie zuvor verordnet worden war) zugestanden werden möchte, worauf ein anderer Befehl an den Gouverneur von Sluys und den Schultheißen und die Obrigkeit zu Merdenburg erfolgt ist, welcher lautet, wie folgt:

A u s z u g.

Die Staaten zc. an den Herrn von Hautain, Gouverneur von Sluys und der umliegenden Länder, wie auch an den Schultheißen und die Obrigkeit der Stadt Merdenburg.

Edele, Gestränge, Ehrenfeste, Chrstame, Liebe, Besondere!

Wir senden hiermit beigelegte, an uns überreichte Bittschrift der Gemeine-Glieder, die man Mennoniten oder Taufsgesinnte nennt, die zu Merdenburg wohnen, die sich beklagen, daß sie in der freien Uebung ihrer Religion gestört würden, die wir ihnen doch in vorgemeldeter Stadt zugestanden haben, und zwar unter dem Vorwande eines Befehls, der von uns vergangenen dritten Juli erlassen worden ist. Darauf³ haben wir nötig erachtet, uns zu erklären und euch zu berichten, daß es nicht unsere Meinung sei, daß die Klagen unter dem vorgemeldeten Befehle vom vorgenannten dritten Juli begriffen sein sollen, sondern daß die Kläger diese ihre Religionsfreiheit behalten, genießen und darin in Merdenburg fortfahren sollen, die sie auch zuvor gehabt haben. Darum verordnen wir, daß ihr euch darnach richtet und daß ihr die Kläger weiter nicht beschwert, sondern daß ihr dem nachkommen, was zuvor von uns zugestanden und beschloffen worden ist. Darauf wollen wir uns verlassen und euch in den heiligen Schutz des Allmächtigen empfehlen. In dem Haag, den 16. November 1619.

Ist einstimmig mit dem Originale, welches in Ihrer Hochm. Kanzlei niedergelegt ist. Unterscrieben: M. R u y s c h.

Anmerkung, was hierauf erfolgt sei.

Nach⁴ diesem zweiten Befehle ist in vorgemeldeter Stadt

und in ihrem Gebiete die gehoffte Ruhe erfolgt, wenigstens in so weit, daß uns nichts von einer erheblichen Unruhe oder Behinderung des Gottesdienstes bekannt geworden ist.

Unterdessen⁵ brach das Unheil wieder an andern Orten, insbesondere zu Deventer aus, obgleich man sich dort zur reformirten Religion bekannte, indem die Obrigkeit dieser Stadt (die durch einige neidische und feindselige Leute aufgehetzt worden ist) die Versammlungen Derjenigen, die den Glauben der Taufsgesinnten bekennen, durch eine Bekanntmachung, die verschiedene Strafen gegen dieselben enthielt, zu stören gesucht haben, worüber wir sogleich Mitteilung machen werden.

Von einem Befehle derer von Deventer, unter andern gegen die genannten Mennoniten oder Taufsgesinnten.

Im Jahre 1620.

Als¹ das sechszehnhundert und zwanzigste Jahr nach der Geburt Christi herangekommen war, haben die vorgemeldeten Obrigkeiten nicht allein gegen die Römischen (von welchen sie zuvor unterdrückt worden sind), sondern auch gegen die Mennoniten, oder Taufsgesinnten, die sich allezeit friedsam und lieblich neben und unter ihnen bewiesen, einen Befehl erlassen, in welchem sie unter andern auch die Versammlung der Taufsgesinnten verboten, jedoch nicht bei Todesstrafe.

Um dieses wohl zu verstehen, wollen wir den Befehl, so viel er gegen die Taufsgesinnten gerichtet ist, getreulich abschreiben, und dem unparteiischen Leser mittheilen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Obrigkeit der Stadt Deventer gebietet allen Bürgern und Eingefessenen ihrer Stadt, daß die Mennoniten zc. keine heimliche, oder öffentliche Versammlung, oder Zusammenkunft halten sollen, worin eine Predigt . . .² Trauen, oder eine sonstige Uebung der Religion verrichtet wird, es sei auch unter welchem Vorwande es wolle; Diejenigen aber, die als Diener dieses Dienstes ermittelt werden, sollen tätzlich gestraft und auf ewig des Landes verwiesen werden; auch soll Jeder, der in der Versammlung angetroffen wird, um das Oberkleid³ und fünf- und zwanzig Gulden an Geld, zum zweiten Male um das Oberkleid und fünfzig Gulden, das dritte Mal aber willkürlich gestraft werden. Wer endlich solchen Versammlungen sein Haus einräumt, soll hundert Gulden Strafe zahlen, zum zweiten Male zweihundert Gulden, zum dritten Male aber ewige Landesverweisung erleiden.

Siehe in P. J. Twisdt Kronik, das 17. Buch, gedruckt 1620, auf das Jahr 1620, Pag. 1825, Fol. 1 zc.

Von schweren Lästereien wider die Taufsgesinnten in der Provinz Holland zc.,

zur Erweckung der Verfolgung, und wie sie sich vor den Staaten dieses Landes verantwortet haben, im Jahre 1626, den 8. Oktober.

Unterdessen⁴ hörte man nicht auf, zu lästern und von der Lehre der Taufsgesinnten übel zu reden, insbesondere über den Artikel ihrer Bekenntnis von Gott, wie auch von der Menschwerdung des Sohnes Gottes zc., als ob sie dort ganz ungereimte, ja ungöttliche Meinungen verbreitet hätten, um (wenn es möglich wäre) diesen Leuten, selbst mitten in den Niederlanden, eine Verfolgung auf den Hals zu laden.

¹ Sie sollten nicht wegen der vorübergehenden Bußen ergriffen oder gestraft werden.

² Dem vorübergehenden Befehle der Herren Staaten wurde nicht nachgefolgt, denn man suchte noch immer die Ruhe der Taufsgesinnten zu stören. ³ Man mißbrauchte hierzu eine gewisse Verordnung der Herren Staaten, welche sie doch nicht anging. Solches gaben die Taufsgesinnten den Herren Staaten zu erkennen, die deswegen Verordnungen machten. ⁴ Der Vorwand und Deckmantel, worunter man die Verfolgung zu Merdenburg zu verbergen meinte, wird hier von den Herren Staaten hinweggenommen und die verlorene Ruhe wieder hergestellt. ⁵ Die wahre Ruhe folgte erst nach diesem zweiten Befehle.

⁵ An andern Orten entstand noch mehr Unheil, wovon die von Deventer die Hauptursache waren.

¹ Von dem Befehle zu Deventer. ² Was hier zwischen steht, geht die papistische Religion an, darum haben wir es ausgelassen. ³ Jeder, der in der Versammlung angetroffen wird, soll gestraft werden, und zwar 1) durch Geldstrafe, 2) durch Strafe an dem Oberrode, 3) durch Strafe an dem Leibe und durch Landesverweisung.

⁴ Durch Lästern und Uebertreden wider die Taufsgesinnten suchte man eine Unterdrückung oder Verfolgung über sie zu erwecken.

Es² haben aber die hohen Obrigkeiten und die Staaten des Landes selbst hiervon Notiz genommen, und um eine klare Anschauung in der Sache zu gewinnen, haben sie verschiedenen Gemeinden der Taufgesinnten Befehl erteilt, über jene Artikel ein einstimmiges Bekenntnis abzulegen, und dasselbe an Ihro G. E. Großmögende zu überreichen.

Hierzu³ haben sich vorgemeldete Taufgesinnte willig finden lassen, indem sie diese Artikel schriftlich aufgesetzt und den 8. Oktober im Jahre 1626 den Bevollmächtigten des holländ. Hofes übergeben haben, deren Inhalt ist, wie folgt:

Von dem einigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist.

Wir¹ glauben von Herzen und bekennen hiermit nach dem Zeugnisse des Wortes Gottes, daß ein einiger, ewiger, allmächtiger, barmherziger und gerechter Gott sei. 5. Mose 6, 5. Matth. 19, 17. Psalm 90, 2. Jes. 40, 28. Röm. 16, 25. 1. Mose 17, 1. Psalm 103, 8. Phil. 2, 4. Dan. 9, 7, nebst andern, 1. Kor. 8, 59. Der² kein Gleichnis hat. 2. Mose 8, 10. Jes. 46, 8. Dessen Größe unermesslich und dessen Gestalt unbeschreiblich ist. 2. Kron. 6, 18. Job 11, 8. 9. Vor welchem, über welchem und neben welchem kein anderer ist. Jes. 43, 11. 5. Mose 10, 17. 5. Mose 32, 39. Der von sich selbst ist, was er ist. 2. Mose 3, 14. Von welchem alle Dinge, die da sind, das haben, daß sie sind. 1. Mose 1, 1, und durchgehends Psalm 146, 6. Apostelg. 14, 15. Der³ das A und D, der Erste und der Letzte, der Anfang und das Ende ist. Offenb. 21, 6. Jes. 41, 4. Der⁴ alle Dinge weiß, sieht und hört. Psalm 94, 11. 1. Joh. 3, 20. Pf. 33, 11, 94, 9. Der⁵ allein gut und alles Guten Quelle und Ursprung ist. Matth. 19, 17. Jac. 1, 17. Darum⁶ kommt Ihm, dem Gesegneten, allein alle göttliche Ehre, Furcht, Liebe und Gehorsam zu, und muß Ihm gegeben werden, Psalm 29, 1. Ruf. 2, 14. 5. Mose 10, 12, 20, Kap. 6, 5. Matth. 22, 36. Jer. 11, 7, welche man auch Niemanden anders, es sei Engeln, Menschen, oder irgend andern himmlischen, oder irdischen Creaturen erzeugen oder beweisen soll. Offenb. 9, 10. Apostelg. 10, 26. Denn⁷ Er will seine Ehre keinem andern geben, noch seinen Ruhm den Götzen. Jes. 48, 11, Kap. 42, 8. Wenngleich aber Gott auf diese Weise durch sein Wort im Allgemeinen sich selbst offenbart und bekannt macht, so giebt Er sich doch auch durch dieses sein Wort als unterschieden und insbesondere zu erkennen, nämlich, daß⁸ Drei im Himmel seien, die da zeugen. 1. Joh. 5, 7. Nicht drei Götter, sondern ein Vater, ein Wort oder Sohn, und ein heiliger Geist, wie solches sich gezeigt hat, als der Herr Christus getauft wurde, Matth. 3, 16, und auch in den Reden Christi gelehrt wird, wenn Er seinen Jüngern befiehlt, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes zu taufen, Matth. 28, 19.

Daher ist nach dem Worte Gottes, der Vater ein wahrer Vater des Sohnes. Matth. 7, 21, Kap. 10, 32, 33, Kap. 16, 17. Mark. 14, 34. Joh. 17 durchgehends. Von⁹ demselben ist der Sohn auf eine unbegreifliche Weise von Ewigkeit ausgegangen und vor allen Creaturen geboren worden. Mich. 5, 1. Kol. 1, 15. Darum ist der Sohn auch ein wahrer Sohn des Vaters. Psalm 2, 7, 12. Matth. 3, 17, Kap. 17, 5.

² Die hohen Obrigkeiten waren deswegen bemüht und ersuchten die Taufgesinnten um ein einstimmiges Bekenntnis über die Stücke, über welche sie gelästert wurden. ³ Dieses haben sie gutwillig getan.

¹ Daß Gott ein einiger, ewiger, allmächtiger, barmherziger, gerechter &c. sei. ² 1. Ohne Gleichnis; 2. unermesslich; 3. unbeschreiblich, denn über oder neben Gott ist kein anderer; Gott ist, was Er ist, aus sich selbst. ³ Er ist das A und das D. ⁴ Er weiß alle Dinge. ⁵ Er ist allein gut. ⁶ Ihm allein gebührt Liebe, Ehre &c. ⁷ Er will seine Ehre keinem andern geben. ⁸ Drei sind im Himmel, die Zeugnis geben, aber nicht drei Götter, obwohl der Vater, Sohn und heiliger Geist unterschieden sind. ⁹ Der Sohn Gottes ist auf eine unbegreifliche Weise vom Vater ausgegangen.

Nach¹⁰ ist der Vater, in so weit Er Vater ist, nicht der Sohn. Joh. 3, 16, 17. Röm. 8, 3. Gal. 4, 4. Und der Sohn, in so weit Er der Sohn ist, ist nicht der Vater. Joh. 16, 28. Röm. 5, 10. Sondern hierin ist der Vater ein anderer als der Sohn, und der Sohn ein anderer als der Vater. Joh. 5, 32, 37. Kap. 10, 25, 29, Kap. 15, 24. Auch der Vater und der Sohn, in so weit sie Vater und Sohn sind, sind nicht der Heilige Geist, und der Heilige Geist, in so weit er von dem Vater in dem Namen des Sohnes ausgeht, oder gesandt wird, ist ein anderer, als der Vater, oder der Sohn. Aber¹¹ wenn der Vater Gott, ewig, nicht erschaffen, sondern ein Schöpfer aller Dinge genannt wird, und Ihm andere göttliche Eigenschaften beigelegt werden, so glauben wir, daß der Sohn und der Heilige Geist mit dem Vater eins seien, denen eben dieselbe Benennung, Gott, im höchsten Sinne, wie auch die Ehre, der Dienst und Gehorsam zukommt. Doch wir halten dafür, daß die Weise, wie und worin Vater, Sohn und Heiliger Geist drei und auch eins sind, uns von Gott nicht vollkommen in seinem Worte offenbart worden sei, so daß auch die vollkommene Erkenntnis¹² hiervon zur Seligkeit nicht notwendig ist, weil es ein hohes und tiefes Geheimnis ist, das hier in diesem Leben nur, wie in einem dunkeln Spiegel, stückweise erkannt werden kann. 1. Kor. 13, 12. So daß die vollkommene Erkenntnis und das wahrhafte Anschauen durch den Glauben zwar in diesem Leben gehofft, dereinst aber in dem ewigen Leben erst vollkommen erkannt wird. 1. Joh. 3, 3. Daher¹³ ist auch die tiefe Untersuchung derselben über das Wort Gottes hinaus mehr eine Spitzfindigkeit, als simple Einfalt. Das Wort Eines Wesens, wie auch die Worte¹⁴ Dreifaltigkeit und drei Personen, welche die Alten in früheren Zeiten erfunden haben, vermeiden wir, weil die Schrift dieselben nicht kennt, und weil es gefährlich ist, in der Benennung Gottes andere Worte zu gebrauchen, als die eigenen Worte der heiligen Schrift. Durch die Worte drei im Wesen, oder drei ein Wesen, welche vormalig Jacques Duxerman, wie auch einige unserer Lehrer, gebraucht haben, wird nichts anderes verstanden, als was dieses unser voriges Bekenntnis in sich begreift.

Von der Menschwerdung des Sohnes Gottes.

Wir¹ glauben und bekennen, daß Gott, als Er seine größte Liebe an dem menschlichen Geschlechte, welches durch die Sünde in den Tod und großes Verderben gefallen war, beweisen, und seine gnädigen Verheißungen, den Asketern gegeben, in der Tat erfüllen wollte. 1. Mose 3, 15. 1. Mose 12, 3. 1. Mose 22, 18. 5. Mose 18, 18. Er hat zu dem Ende seinen einigen, Joh. 3, 16, lieben, Ruf. 9, 35, und werten Sohn, Matth. 3, 17, der von Ewigkeit² her gewesen ist, Hebr. 1, 2, durch welchen alle Dinge erschaffen und gemacht sind, Kol. 1, 16. Hebr. 1 in diese Welt gesandt, Joh. 3, 17 und 1. Joh. 4, 9, welcher seines Vaters Willen gern gehorsam gewesen ist. Psalm 40, 9. Hebr. 10, 7. Ist³ von oben, Joh. 3, 19 und 8, 18 vom Himmel gekommen. Joh. 3, 13 und 6, 62. Von seinem Vater ausgegangen, Joh. 16, 28. Hat seine göttliche Klarheit verlassen, Joh. 17, 5, Phil. 2, 6, Gestalt und Reichtum, 2. Kor. 8, 9.

¹⁰ Der Vater ist eigentlich nicht der Sohn, noch der Sohn der Vater, noch der heilige Geist der Vater oder Sohn. ¹¹ Der Sohn und der heilige Geist sind mit dem Vater eins, und gebührt ihnen einerlei Ehre und Gottesdienst. ¹² Die vollkommene Erkenntnis der Gottheit kann in diesem Leben niemals erlangt werden, sondern in dem zukünftigen. ¹³ Die tiefe Untersuchung von diesem allem ist Spitzfindigkeit. ¹⁴ Die Worte: Eines Wesens, Dreifaltigkeit, Personen &c., sind nicht gegründet in der heiligen Schrift; doch haben die Worte „Drei im Wesen &c.“ keine andere Bedeutung, als wie oben bekannt worden ist.

¹ Daß Gott, als Er seine große Liebe beweisen wollte, seinen einigen Sohn gesandt habe. Gott wollte seine gnädigen Verheißungen in der Tat vollbringen, als Er seinen Sohn in die Welt sandte. ² Der Sohn Gottes ist von Ewigkeit her gewesen, alle Dinge sind durch Ihn erschaffen. ³ Er ist von Oben und vom Himmel gekommen, vom Vater ausgegangen, herabgestiegen &c.

Ließ sich herunter, Eph. 4, 8. Und ist in diese Welt gekommen, Joh. 16, 28, so⁴ daß Ihn die Jungfrau Maria durch die Kraft des Allerhöchsten, Luk. 1, 31, empfangen hat. Jes. 7, 14. Matth. 1, 23. Luk. 2, 7. Auch ist Er selbst und kein anderer von ihr geboren worden. Jes. 7, Matth. 1, 25. Luk. 1. Gal. 4, 4. Denn⁵ obgleich Maria den Sohn Gottes in einer andern Gestalt geboren hat, als Er bei dem Vater vor Grundlegung der Welt war, so ist es doch eben derselbe, dessen Ausgang von Anfang und Ewigkeit gewesen ist. Mich. 5, 1. Jes. 9, 5. Denn des Wort oder Sohn ist Fleisch geworden. Joh. 1, 14. Ja, der Gott gleich war, ist wie ein anderer Mensch geworden. Phil. 2, 7. Der Sohn Gottes ist erschienen in der Gestalt des sündlichen Fleisches. Röm. 8, 3. Gott ist offenbart im Fleische, 1. Tim. 3, 15, so⁶ daß der zweite Mensch Christus der Herr selbst vom Himmel ist. 1. Kor. 15, 9. Daher war das, was die Apostel an Christo mit ihren Augen sahen und mit ihren Ohren hörten, auch mit den Händen betasteten, vom Worte des Lebens, so daß sie das Leben gesehen haben, das ewig bei dem Vater war. 1. Joh. 1. Denn⁷ Gott hat seinen erstgeborenen Sohn in die Welt gesandt, den alle Engel und Menschen anbeten müssen, Hebr. 1, 6. Phil. 2, 10. Wenn wir demgemäß glauben, so haben wir Gottes und aller Frommen Zeugnis für uns, welche einträchtig, wie mit einer Stimme rufen, daß der sichtbare Mensch Christus, Gottes Sohn sei. Matth. 3, 17. Joh. 1, 2 und 9, 37. Joh. 11, 27. Matth. 16, 16. 1. Joh. 4, 11. 1. Joh. 5, 5. Der unter den Menschen gemohnt hat. Joh. 1, 14. Zach. 2, 10. Bar. 3, 18. Auch⁸ ist Er von den Hohenpriestern, weil Er sich selbst als Gottes Sohn bekannt hat, zum Tode verurteilt worden. Marc. 14, 16. Joh. 18, 37. Denn sie kannten ihn nicht, darum haben sie den Herrn der Herrlichkeit, das ist den Herrn vom Himmel, 1. Kor. 15, 47, aus Kreuz gelagert. 1. Kor. 2, 8. Dasselbst hat der Sohn des lebendigen Gottes gelitten. Hebr. 5, 10. Welchen Gott nicht verschont hat, Röm. 8, 32, sondern hat Ihn für das Leben der Welt dahingegen, Joh. 3, 16. 1. Joh. 4, 14, auch zum allerhöchlichsten Kreuzestode. Phil. 2, 6. Daran hat der Sohn Gottes sein teures Blut zur Vergebung unserer Sünden vergossen. Apostelg. 20, 28. Kol. 1, 14. 1. Joh. 1, 17. Offenb. 1, 5. Durch⁹ welchen Gott die Welt gemacht hat, der hat die Reinigung unserer Sünden durch sich selbst gemacht. Hebr. 1, 2. Ist begraben, und am dritten Tage durch die Herrlichkeit des Vaters wieder von den Toten auferweckt worden. 1. Kor. 15, 12. Apostelg. 3, 26. Röm. 6, 4. 2. Thess. 1, 10. Ist¹⁰ aufgeföhren dahin, wo Er zuerst war. Joh. 3, 13. Joh. 6, 62, 16, 28. Eph. 4, 48. 1. Tim. 3, 15. Sitz daselbst zur Rechten der Majestät seines Vaters, Eph. 1, 20, Hebr. 1, 3, von wo Er kommen wird in den Wolken des Himmels, zu richten die Lebendigen und die Toten. Matth. 24, 30. Apostelg. 10, 42. Offenb. 1, 7. Röm. 14, 9. 1. Kor. 5, 10.

Der¹¹ Zweck der Sendung, Zukunft, Menschwerdung, des Leidens und Todes des eingebornen Sohnes Gottes in diese Welt ist der gewesen, die Sünder selig zu machen, 1. Tim. 1, 15, Matth. 18, 11, oder die sündhafte Welt mit Gott, dem Vater, zu versöhnen. Joh. 3, 17. 1. Joh. 2, 2. 1. Kor. 5, 19. Darum ist Er auch der einige Grund, 1. Kor. 3, 11, die einige Tür zum

Vater, Joh. 10, der einige Weg zum ewigen Leben, Joh. 14, 6, die einige verdienstliche Ursache der Rechtfertigung, Apostelg. 13, 38, Röm. 3, 24, und der ewigen Seligkeit, denn es ist in keinem andern Heil,¹² ist auch kein anderer Name, wie der Apostel Petrus sagt, den Menschen gegeben, wodurch sie selig werden, als in dem Namen unseres Herrn Jesu Christi, Apostelg. 4, 12. Ihm sei Lob, Preis und Ehre, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Dieses war unterzeichnet von zwanzig Vorstehern der Taufsgemeinden (die alle wohl bekannt sind) im Namen ihrer Gemeinen, als von Amsterdam, Harlem, Leyden, Delft, Rotterdam, Bergoude, Schiedam, Vommel, Blozjyel zc.

Dieses¹ Glaubensbekenntnis über den Artikel von Gott und der Menschwerdung des Sohnes Gottes zc. hat, als sie an die Bevollmächtigten den Hofes von Holland übergeben wurde, Ihre Hochmögende zufrieden gestellt und daher die Ruhe und die Freiheit der Taufsgemeinden in diesem Lande, ziemlich wieder hergestellt, wiewohl zum Mißvergnügen derer, die aus Neid zuerst getrachtet hatten, ihre Ruhe zu stören und (wenn es ihnen gegliückt wäre) deren Unterdrückung oder Verfolgung zu bewirken.

Es² sind uns aus der Schweiz eben zu rechter Zeit zwei Handschriften in Schweizerischer Sprache zugesandt worden, beide an verschiedene Gemeinen unserer Glaubensgenossen, aber insbesondere an die von Amsterdam und das auf Begehren und auf Veranlassung einiger unterdrückter Brüder, wie auch einiger Diener und Aeltesten (der Gemeinde) in der Pfalz und dem Elsaß. —

Das erste ist 1645 den 15. September geschrieben und vollendet mit dem Handzeichen des Jeremias Mangold zc.

Das zweite im Monate Februar 1658 durch M. Meyli zc.

Diese³ beiden Büchlein, die zu gleichem Zwecke und in gleicher Absicht geschrieben und hierher gesandt worden sind, sollen zur Ausführung unseres vorgenommenen Werkes dienen, nämlich, um die Beschreibung der heiligen Märtyrer, die um unseres allgemeinen christlichen Glaubens willen gelitten haben, bis auf die neueste Zeit zu erstrecken und ans Ende zu bringen.

Um⁴ dieses aufs Beste zu tun und die Sachen, die in dem einen Buche sehr weitläufig, in dem andern aber sehr kurz und bisweilen in Bruchstücken beschrieben sind, in eine bequeme Form zu bringen und auszudrücken, soll uns keine Mühe verbrießen; darum wollen wir es recht gründlich nehmen und es nach der Zeitfolge vortragen, und jedesmal (damit hierin nicht geirrt werden möge) anführen, aus welchem Buche wir es genommen haben.

Von den Umständen der letzten Verfolgung in der Schweiz wie auch von den Ursachen derselben. 1635.

Die¹ blühende Rose der Kirche Gottes im Schweizerlande hatte nun etwa 21 Jahre ziemlich Ruhe gehabt, und es läßt sich annehmen, daß die Dornen der Verfolgung, die vor und um das Jahr 1614 an derselben aufgewachsen waren, durch das Blut des letztgemeldeten Hans Landis erfüllt worden seien.

Aber im Jahre unseres Herrn 1635 ist der alte Haß derjenigen, die man mit Unrecht Reformirte nannte, in dasiger Ge-

¹² Es ist in keinem andern Heil, als in Christo Jesu.

⁴ Dieser ist durch die Kraft des Allerhöchsten von Maria empfangen und geboren worden zc. ⁵ Derselbe ist von Maria geboren worden, dessen Ausgang von Ewigkeit ist zc. ⁶ Der Mensch Christus ist selbst der Herr vom Himmel. ⁷ Gott hat seinen erstgeborenen Sohn in die Welt gesandt, den alle Engel und Menschen anbeten müssen. ⁸ Christus, weil Er bekannte, daß Er Gottes Sohn sei, ist von den Hohenpriestern zum Tode verurteilt worden zc. Also ist es geschehen, daß selbst der Herr der Herrlichkeit ans Kreuz genagelt worden ist und gelitten hat. ⁹ Gott hat seines Sohnes nicht verschont, sondern Ihn in den Tod dahingegen. ¹⁰ Derjenige, durch den Gott die Welt gemacht hat, hat die Reinigung der Sünder durch sich selbst gemacht. ¹¹ Von dem Endzweck der Menschwerdung und des Leidens des Sohnes Gottes.

¹ Sterblich ist für die Taufsgemeinden Ruhe gestiftet und die Freiheit der Religion wieder mehr befestigt worden zc., wiewohl zum Mißvergnügen Anderer. ² Von zwei Büchlein, die uns in Schweizerischer Sprache von dieser Verfolgung in die Hände gekommen sind. ³ Zu welchem Zwecke und Absichten uns diese Büchlein dienen werden. ⁴ Das eine ist groß und weitläufig, das andere aber kurz und abgekürzt; darum wollen wir sie beide gebrauchen und mit einander vergleichen.

¹ Daß die Dornen, die vor dem Jahre 1614 die Rose der Gemeinde Christi unterdrückten, durch das Blut des letztgenannten Hans Landis erfüllt gewesen zu sein schienen. ² Aber daß der alte Haß der Zwingliß-Refornirten gegen die Taufsgemeinden wieder ausgebrochen sei.

gend und insbesondere in der Stadt Zürich, der schon vor hundert und zehn Jahren, nämlich im Jahre 1525 zu Zwingli's Zeiten, als ihre Kirche erst fünf Jahre alt war durch öffentlichen Befehl wider die Taufgesinnten angefangen hatte, wieder ausgebrochen.

Dieses³ entstand hauptsächlich durch die Befehung eines angesehenen, reichen und geachteten Mannes in der Stadt Zürich, genannt Heinrich F., welcher, als er von der dortigen Obrigkeit zum Amtshändrich erwählt war, seine Seele mit Angst und Noth beladen fand und sich deshalb nicht zu dem Kriege gebrauchen lassen wollte, den er nun bedienen sollte; er suchte daher Rath bei der Gemeinde der mehrlofen Christen oder Taufgesinnten, ließ sich mit ihnen in den Bund ein, verließ den Krieg und wurde dort durch die Taufe angenommen und für einen lieben Bruder der Gemeinde erkannt.

Dieses⁴ wurde von der Obrigkeit jener Stadt auf Antrieb der dortigen Gelehrten sehr übel aufgenommen, und das um so mehr, weil er auf den Grenzen ihres Gebietes, gerade ihren Feinden gegenüber, nämlich den römisch-katholischen, in Ruhe wohnen blieb.

Darauf⁵ ist erfolgt, daß die Obrigkeit Befehl gab, daß alle Taufgesinnten (die verächtlich Wiedertäufer genannt wurden) mit ihnen in die Kirche gehen und ihrem Gottesdienste beiwohnen sollten, wenn sie anders ihre Freiheit behalten wollten.

Als⁶ sie aber solches nicht mit gutem Gewissen tun konnten, und daher sich dessen weigerten, hat die Obrigkeit (in ihrer Entrüstung) im Ausgange des Jahres 1635 viele von ihnen gefänglich eingezogen, welche aber alle bis auf drei (weil das Gefängnis nicht stark genug war) entkommen und aus der Verfolger Händen entflohen sind, die drei anderen aber, nämlich Rudolph Egly, Uly Schmid und Hans Müller sind geblieben und wurden auf das Rathhaus, Jeder in ein besonders Gefängnis gelegt, worin sie 20 Wochen unter viel Kreuz, Streit und Ansechtung, womit man sie von ihrem Glauben abzubringen suchte, geblieben sind.

Als⁷ sie aber nicht abfallen wollten und auch ihre Widersacher ihnen nichts abgewinnen konnten, indem sie angelobten, daß (wenn sie freigelassen würden) sie ihren Obrigkeiten, wie sie vorher getan hatten, alle gebührliche Ehre, Gehorsam und Schatzung abstatten, aber in ihre Kirchen (worin es am meisten zu tun war) nicht gehen, auch ihrem Gottesdienste nicht beiwohnen wollten, so ist ihnen auferlegt worden, daß sie sich hierzu entschließen und um deswillen mit ihren Brüdern sich unterreden und besprechen sollten, weshalb sie einen Monat lang aus dem Gefängnisse und von ihren Banden befreit worden sind.

Als⁸ sie (dem ihnen auferlegten Befehle und ihrem Versprechen gemäß) wiederkamen und noch nicht einwilligen oder dem mit gutem Gewissen nachfolgen konnten, was die Obrigkeit in Ansehung ihres Gottesdienstes von ihnen begehrte, hat man sie wieder in Verhaft genommen und festgesetzt.

Als⁹ nun (nach vorhergehender Weise) ihr guter Vorsatz und fester Glaube nicht verändert werden konnte, hat man sie endlich auf die vorgemeldete Bedingung wieder freigelassen; aber sie sind nachher (weil sie erfahren haben, was sie zu erwar-

ten hätten) ohne Geleit nicht wieder vor ihnen erschienen. Haec autem omnia Principium fuerunt¹⁰ Dolorum Partus. Aber alle diese Dinge waren nur ein Anfang der Schmerzen.

Vergl. Jerem. Mang. Buch nach der Vorrede, das erste Blatt A mit W. Mehli's Buch, Blatt A.

Fortsetzung der Umstände der vorgemeldeten letzten Verfolgung in der Schweiz,

auf den Schlössern Wadiswil, Anonau und Gröningen, wie auch auf der Chorherrenstube zu Zürich, in den Jahren 1636 und 1637.

In¹ dem folgenden Jahre, nämlich 1636, den 17. März, wie auch den 17. August, den 8. September und auch im Ausgange desselben Jahres, zuletzt aber im folgenden Jahre 1637 im Mai sind fast alle Taufgesinnten, sowohl Brüder als Schwestern, in der Schweiz,² hauptsächlich aber im Züricher Gebiete, vor gewisser von der Obrigkeit dazu verordnete, teils obrigkeitliche, teils geistliche Personen gefordert worden.

Erstlich³ auf den Schlössern Wadiswil, Anonau und Gröningen, wo sie sämmtlich ihre Namen und ihr Geschlecht angeben mußten, welche Notizen aufgeschrieben wurden.

Zum⁴ zweiten Male auf denselben Schlössern, wo ihnen vorgehalten wurde, sie sollten sich zu dem öffentlich und gemeinen Kirchengange daselbst bequemen, dessen sie sich aber weigerten.

Zum⁵ dritten Male zu Zürich auf der Chorherrenstube, doch nicht alle, sondern nur einige, wo über drei Religionsartikel mit ihnen disputirt wurde, nämlich über den Artikel der Taufe, des Abendmahls und der Kirchenzucht oder des evangelischen Bannes, so daß, als sie hierüber wie auch über den ganzen Grund ihres Glaubens sich erklärt hatten, und die Bevollmächtigten fragten, ob man nicht bei solchem Glauben selig werden könnte, sie zur Antwort erhielten: Ja, man kann wohl dabei selig werden. Nichtsdestoweniger haben sie den Abend darauf, als solches geschehen war, abermals sehr über ihren Glauben gelästert, gescholten und ihnen gedroht; denn wo das Fuchsfell (wie man im Sprichworte sagt) nicht hinreicht, da braucht man die Löwenhaut.

Zum⁶ vierten Male wiederum auf derselben Chorherrenstube, wo ihnen vorgelegt wurde, sie sollten alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter angeben, mit dem Versprechen, daß ihnen davon nicht ein Stüber genommen werden sollte; dies haben sie offenerzig getan und alles angegeben. Hiernächst wurden alle ihre Güter aufgeschrieben, in's Buch eingetragen und sodann Arrest darauf gelegt.

Zum⁷ fünften Male abermals auf den vorgenannten Schlössern, wozu ihnen ein freier Geleitbrief gegeben wurde. Hier wurden sie gefragt, wie sie sich auf die Anforderung wegen des Kirchengangs bedacht hätten zc.; darauf wurde ihnen ein Brief von dem Landvogte auf Befehl der hohen Obrigkeit vorgelesen, des Inhalts, daß wenn sie nicht in die Kirche gehen und darin der Obrigkeit gehorsam sein wollten, sie gefänglich eingezogen werden würden und keine Gnade zu erwarten hätten.

Unterdessen⁸ haben vorgemeldete Brüder und Schwestern um die Erlaubnis, das Land zu räumen (nämlich mit ihren Gütern), mehrmals nachgesucht; es ist ihnen aber nicht zugestanden oder vertwilligt worden, sondern es wurden ihnen zwei Bedingungen zur beliebigen Auswahl gestellt, nämlich sie sollten

³ Hierzu war die Befehung eines Mannes in der Stadt Zürich seine geringe Ursache, weil er den Händrichsdienst, wozu er erwählt war, verließ. ⁴ Dieses wurde von der Obrigkeit aus gewissen Ursachen sehr übel aufgenommen. ⁵ Den Taufgesinnten wurde insgemein befohlen, mit ihnen in die Kirche zu gehen. ⁶ Sie weigerten sich dessen, weil sie es mit gutem Gewissen nicht tun konnten, darum nahm die Obrigkeit viele Personen von ihnen gefangen, wovon drei in Verhaft blieben. ⁷ Diesen Gefangenen, als sie von ihrem Glauben und Vornehmen nicht abweichen wollten, wurde geraten, sich mit ihren Mitbrüdern zu besprechen, weshalb sie auf einen Monat losgelassen wurden. ⁸ Als sie wiederkamen, hat man sie abermals gefangen gesetzt. ⁹ Darnach ließ man sie wieder los (auf die zuerst gemeldete Bedingung), aber sie kamen nicht wieder ohne Geleit, da sie erfahren hatten, was ihnen bevorstand.

¹⁰ Erunt, werden sein; dient zur Nachricht. ¹ Von der Zeit, wann die vorgemeldeten Taufgesinnten in der Schweiz vor die Bevollmächtigten der Stadt Zürich an verschiedene Plätze entboten worden sind. ² Von den Plätzen, wo solches geschehen ist. ³ Auf den Schlössern Wadiswil zc. ⁴ Auf denselben Schlössern. ⁵ Auf der Chorherrenstube zu Zürich. ⁶ Abermals auf der Chorherrenstube. ⁷ Auf den zuerst gemeldeten Schlössern. ⁸ Die vorgemeldeten Brüder und Schwestern suchten an, aus dem Lande ziehen zu dürfen, was ihnen aber nicht zugestanden wird, sondern es werden ihnen zwei Bedingungen zur Wahl vorgelegt, entweder mit ihnen zur Kirche zu gehen, oder in den Gefängnissen, wohin man sie setzen würde, zu sterben.

entweder mit ihnen in die Kirche gehen, oder sie müßten in den Gefängnissen, wohin man sie gefangen legen würde, sterben.

Auf diese erste Bedingung haben sie nicht eingehen wollen, deshalb mußten sie das Letztere erwarten.

Dieses waren die Umstände des Verfahrens, welches vor der letzten Verfolgung der Gläubigen in der Schweiz gegen dieselben zur Anwendung gebracht ist.

Zer. Mang. Buch, das 2. Blatt, U. B. Fern M. Meylis Buch, Blatt 3, U. B. zc.

Von mehrgemeldeter Verfolgung selbst,

wie sich dieselbe zugetragen habe, und wie zwölf Brüder gefangen und zu Zürich an den Ort Othenbach zu einigen Uebelthätern gesetzt worden seien; desgleichen was es damit im Jahre 1637 für ein Ende genommen habe.

Nachdem nun vorgemeldete Verhandlung zwischen der Obrigkeit in der Schweiz und den rechtsinnigen Gläubigen in den dortigen Gegenden stattgefunden hatte, und die Gläubigen nicht nach deren Wohlgefallen antworten konnten, weil ihre Gewissen ihnen darin zu mächtig waren, so haben mehrgemeldete Obrigkeiten, insbesondere aber die Obrigkeit der Stadt Zürich, im Monat Mai 1637 ihre Diener in Massen ausgesandt, welche mit Rasen und Loben, Fluchen und Schwören, ja selbst mit Zustimmung von Mißhandlungen, wie die reißenden Wölfe unter eine Heerde Schafe, in die Häuser der Gläubigen eingefallen sind und fast alle mitgenommen, die greifen konnten, ohne irgend Jemanden zu verschonen; Junge und Alte, Männer und Weiber, Schwangere und Säugende, Kranke und Gesunde, unter welchen insbesondere zwölf Brüder mit Namen genannt und in der Verhandlung der Freunde aus Zürich angegeben werden. Diese sind alle in der Stadt Zürich in ein sehr feuchtes Gefängnis, Othenbach genannt, zu einigen Uebelthätern gesetzt worden, wo ihnen viel Herzeleid, Verdruß und Jammer allein um ihrer Standhaftigkeit willen in ihrem wahren Glauben widerfahren ist. Von denselben sind einige, die die Strenge des Gefängnisses, den Mangel der Lebensmittel und sonst erlittenes Ungemach nicht ertragen konnten, in den Banden gestorben, andere aber sind ohne der Obrigkeit Wissen bei geöffnetem Gefängnisse, unverletzt an ihrem Glauben mit Gottes Hülfe herausgekommen, worüber gehörigen Orts ausführlicher gehandelt werden soll.

Vergleiche dieses mit Zer. Mang., Blatt 3, B.

Ferner wollen wir aus den gemeldeten Büchern der Aeltesten und Diener in der Schweiz anführen, welche Personen, so viel uns nämlich bekannt geworden ist, während dieser Verfolgung in Verhaft genommen worden sind, desgleichen wie und auf welche Weise dieselben geendigt haben.

Im Monate Mai 1637 wurden drei Brüder, wovon zwei mit Namen, nämlich Jakob Kusterholz und Peter Brubach, genannt werden, von dem Landvogte von Wädilschwil an einen gewissen Ort beschieden und in Verhaft gehalten; auch wurde damals Hans Landis der Zweite, welcher ein befestigter Diener der Gemeinde zu Horgerberg war, mit seiner Tochter Margaretha Landis gefangen genommen, der wohl sechszig Wochen in Othenbach gelegen hat.

Unterdessen hat die Obrigkeit ihre Güter verkauft und 7000 Gulden davon gemacht, die sie für sich selbst behielt.

Ferner einer, Rudolph Egli, der nebst zwei andern Brüdern zwei Jahre zuvor, nämlich 1635, auf dem Rathause zu Zürich gefangen gefesselt hat, aber herausgekommen ist, wurde nun im Jahre 1637 abermals gefangen, sein Haus zerstört, die Kinder daraus vertrieben und alles verkauft, woraus sie an 500 Gulden lösten, welches Geld die Obrigkeit ebenfalls an sich gezogen hat.

Darnach hat man seine Hausfrau Martha Lindingerin in Verhaft genommen und in Othenbach in ein sehr feuchtes Gefängnis festgesetzt; eine Zeit lang hat man sie sehr hart und rauh gehalten und ihr scharf ausgesetzt von wegen des Gemeinengeldes, welches den Armen der Ge-

meine zugehörte und worüber ihr Mann die Aufsicht hatte; man führte sie in den Folterkeller und ließ den Scharfrichter holen, den man neben sie stellte, und drohete ihr mit schwerer Pein und Marter, wenn sie ihnen nicht sagen würde, wo das Geld wäre.

Hierdurch wurde diese Frau schwach gemacht, so daß sie ihnen davon Nachricht gab; darauf wurde sie losgelassen, die Güter der armen Heiligen aber angeschlagen, welches an Geld und Briefen sich auf 2000 Reichsthaler belief.

Weil aber, wie es scheint, ihr Geist nicht ruhen konnte, und sie sich mit großer Reue darüber beklagte, wurde sie eine geraume Zeit nachher abermals gefangen und in Othenbach festgesetzt, indessen mit gutem Gewissen (durch das Ausbrechen) am Freitag vor Ostern nebst mehreren andern ihrer Brüder und Schwestern von den Banden erlöst.

Vergleiche mit einander beide Bücher, sowohl des Mangolds als des Meylis zc.

Erinnerung von der Beschaffenheit der nachfolgenden Märtyrer.

Hans Meyli (der Alte) und seines Sohnes Hausfrau.

Um das Jahr 1638.

In dem Amte Anonau brach damals die Verfolgung heftig aus, so daß auf einmal dreißig Büttel¹ in die Häuser der Taufgesinnten und wehrlosen Christen einfielen, viele Wachtfeuer machten, wobei sie rasen und tobten, Türen und Fenster aufschlugen, mit bloßen Degen hin und her durch die Häuser liefen, dann aber ärger als Kriegsleute sossen und präßten.

Unterdessen² wurde das Haus eines alten Mannes, Namens Hans Meyli, heftig überfallen; derselbe war ein Diener der Gemeinde, welcher im Jahre 1637 gefangen gesetzt worden war; damals nahmen sie auch die Hausfrau seines Sohnes Martin mit, obgleich sie ein kleines säugendes Kind hatte. Nachdem man sie hart gebunden hatte, wurde sie in das Klostergefängnis Othenbach bei Wasser und Brod gesetzt und sehr hart gehalten, um sie zum Abfall zu bringen; aber in allen Ansechtungen ist sie standhaft geblieben, und endlich wunderbar durch die Gnade Gottes von den Banden erlöst worden.

Nachher, als sie schwanger war, wurde sie abermals in Verhaft genommen und zu Zürich aufs Rathaus, dann aber in Othenbach hingefetzt, endlich ins Gasthaus geführt und an die Kette gelegt, bis sie die Kindeswehen überfielen; dann erst wurde ihr die Kette abgenommen, worauf sie, als sie die Gelegenheit zu ihrer Befreiung sah, noch einmal den Verfolgern entronnen.

Siehe das Buch vom Jahre 1645 durch Zer. Mang., Blatt 4, B. und Blatt 5, U.

Catharina Müllerin. Im Jahre 1639.

Der Nordwind der Verfolgung erhob sich damals mehr und mehr in der Gegend von Anonau; dies hat sich unter andern an einer alten Schwester, Catharina Müllerin genannt, gezeigt, welche man auch ergriffen und nach Zürich geführt hat; dort hat sie im Gefängnisse um des Glaubens und des Zeugnisses Jesu Christi willen viel ausstehen müssen; aber sie ist nachher, wie die vorhergehende, wider alle Hoffnung und Vermuten, von den Banden befreit worden.

Zer. Mang. Buch, Blatt 8, B.

Den dritten Tag des Monats Mai im Jahre 1639 wurden die zwei Söhne des vorgenannten Hans Meyli, nämlich Hans Meyli, der jüngere, und Martin Meyli, sowie dieses Hans Meylis Hausfrau sämmtlich gefangen und zu Zürich festgesetzt, wo ihnen, insbesondere

¹ Die eigentliche Zeit, wann dieses geschehen ist, haben die Schreiber nicht ausgedrückt, aber aus den Umständen finden wir, daß es um das Jahr 1638 gewesen sein muß, welchem wir nachgefolgt sind. ² Dabei waren zwei Freiberger, sagt der schweizerische Schreiber, mit den gemeldeten Bütteln gegangen und halfen ihnen. ³ Die Obrigkeit hat auch die Hand an des alten Mannes bewegliche und unbewegliche Güter gelegt, und als dieselben verkauft wurden, 14,000 Gulden daraus gemacht, welches alles sie nicht erbet hat, sondern für sich selbst bebielt.

den Mannspersonen, viel Jammer, Verdruß und Unheil zugefügt wurde, und zwar sowohl mit Fesseln, Handschellen, als eisernen Banden, in welche sie zweimal geschlagen worden sind, um sie von ihrem Glauben abfällig zu machen.

Ihre Kinder, als arme verlassene Waisen, wurden unter Fremde getan, welches, wie zu vermuten ist, keine geringe Betrübnis und Bekümmernis in den Herzen der gefangenen Eltern verursacht haben muß. Gleichwohl sind sie bei ihrem Glauben unverändert geblieben, so daß sie nicht abfallen wollten, unerachtet der Liebe zu ihren unterdrückten Kindern, zu welchen sie nicht kommen konnten, bis sie den Freitag vor Ostern im Jahre 1641, nach dreijähriger Gefangenschaft, nebst mehreren andern ihrer Mitbrüder, unvermuthet und ohne Verletzung ihres Gewissens von ihren Banden erlöst worden sind. Siehe das Buch von dem Jahre 1645, von Zer. Wang., Blatt 5, N. B.

Vier Schwestern, nämlich Barbara Meylin, Ottilia Müllerin, Barbara Kolbin und Elisabeth Meylin.

Im Jahre 1639.

Die Verfolgung aber war damit noch nicht zu Ende, sondern man fuhr fort und legte auch die Hände an vier fromme Schwestern, Barbara Meylin, Ottilia Müllerin, Barbara Kolbin und Elisabeth Meylin, die auch mit aus dem bitteren Kelche der ängstlichen Gefangenschaft zu Zürich trinken mußten; aber der Herr hat sie bewahrt, so daß sie, ungekränkt in ihrem Glauben, unvermuthet und ohne der Obrigkeit Wissen aus dem Gefängnisse und Banden entkommen sind.

Siehe das letztgenannte Buch, Blatt 10, N. 2c.

Wir haben auf das Jahr 1635 von einem Hans Müller gemeldet, welcher, als er mit zweien seiner Mitbrüder auf dem Rathause zu Zürich gefangen saß, auf einen Monat mit Bedingung losgelassen, hernach aber nochmals gefangen genommen und mit derselben Bedingung abermals von den Banden befreit wurde.

Dieser wurde nachher—um das Jahr 1639, wie die Umstände ausweisen—abermals grausam verfolgt; wie denn selbst seine Nachbarn und ihre Häuser nicht verschont wurden; denn die Büttel liefen durch dieselben wie rasende Wölfe, die einem Schafe nachspüren, aber als sie an sein eigenes Haus kamen—aus dem er schon entflohen war—brachen sie mit Weißzangen und andern Werkzeuge Ritzen und Kasten auf, in der Hoffnung, daß sie der Gemeinde oder der Armen Vorrat daselbst finden würden.

Seinen kleinen Kindern droheten die Büttel in der Nacht mit bloßen Schwertern, daß sie sie umbringen wollten, wenn sie nicht sagen würden, wo ihr Vater wäre.

Als sie nun seiner nicht habhaft werden konnten, nahmen sie seine Hausfrau mit, die sie in Döhenbach gefänglich einsetzten. Hernach wurde in der Kirche ausgerufen, daß Niemand Hans Müller, aus dem Amte Gröningen, beherbergen oder ins Haus nehmen, und ihm weder Speise noch Trank geben sollte bei hoher Strafe und Ungnade der Obrigkeit.

Als ihm nun das Leben sauer genug gemacht wurde, so hat der Amtmann im Kloster Nutt im Namen der Bürgermeister und des Rates zu Zürich einen Brief an ihn gesandt, des Inhaltes, daß er drei Wochen lang ein sicheres und freies Geleite haben sollte, um zu stehen und zu gehen, wohin er wollte; auch daß er ohne Gefahr zu ihm ins Kloster kommen und, wenn das vorgenommene Gespräch vollbracht, wieder frei und ohne Gefahr hinweg gehen möchte.

Hierauf hat er sich gutwillig, in einem sichern Vertrauen auf vorgemeldete Zusage, ins Kloster begeben; aber weil er in die Vorstellung des Amtmannes, nämlich in die Kirche zu gehen, nicht willigen konnte, so wurde er daselbst festgeschlossen, Tag und Nacht verwahrt und nachher nach Zürich geführt, wo er eine Zeitlang auf dem Rathause und nachher in Döhenbach gefangen saß, welches der Ort war, wo auch seine Hausfrau gefangen lag. Daselbst wurde er ausgezogen, sechszig Wochen lang gefangen gehalten, in welcher Zeit er sechszehn Wochen lang in Eisen geschlagen war, bis er endlich mit den andern Gefangenen, auf einen Freitag vor Ostern, unvermuthet los kam.

Darnach wurde er abermals mit unsinniger Raserei aufgesucht, wie zuvor, und von einem Plage zum andern vertrieben, so daß er sich mit seinem Weibe in seinem Hause nicht aufhalten durfte.

Unterdessen trug es sich zu, daß seine Hausfrau mit Zwillingen niederkam, und, wurde, als sie kaum elf Tage im Kindbette gelegen

hatte, von zehn Bütteln überfallen, welche, nachdem sie Nachts das Haus umringt hatten, mit den Bedrohungen hineinkamen, daß, wenn sie nicht sagen wollte, wo ihr Mann wäre, sie innerhalb sechs Wochen nicht aus ihrem Hause gehen sollte, oder sie müßte in die Kirche gehen; als sie nun solches nicht tun wollte, sind Zwei von den Zehn daselbst geblieben, welche ihrer Tag und Nacht wahrnahmen.

Hierdurch wurde diese Frau in solchen Schrecken versetzt—denn sie sah, worauf es gemünzt war—daß sie in einer Nacht, bei großer Kälte, mit ihren zwei säugenden Kindern ausgebrochen und einen weiten, unbegabten Weg über Berg und Thal gegangen ist. Also ist sie den Händen der Feinde entgangen, und hat alles verlassen, was sie hatte, welches die Obrigkeit Fremden ausgeteilt und davon jährlich tausend Gulden Renten erhoben hat. Siehe Zer. Wang. Buch, Blatt 13, N.

Elisabeth Hilzin. Im Jahre 1639.

Unterdessen¹ handelte man viel härter und grausamer mit diesen, als mit den Vorhergehenden; denn es blieb nicht allein bei der Gefangenschaft, sondern man hat sie sogar aus Mangel, Armut und Elend sterben lassen.

Unter die, welche den Tod erlitten haben, wird Elisabeth Hilzin gezählt, eine gottesfürchtige Frau und Schwester der Gemeine, welche, nachdem man sie ergriffen, gebunden und in Döhenbach gefangen gesetzt hatte, so hart gehalten wurde, daß sie von der Zeit an wenig gesunde Stunden mehr hatte.

Gleichwohl hat man ihr weder Mitleiden noch Barmherzigkeit bewiesen, bis sie von allem erlittenen Ungemache erkrankte und starb, nachdem sie ihren Geist, den sie von Gott empfangen, Gott wieder übergeben hatte; aber der zweite Tod wird sie nicht treffen, nach des Herrn Verheißung. Qui vicet, nequaquam laedetur a Morte secunda (wer überwindet, dem soll von dem andern Tode kein Leid geschehen. Offenb. 2, 11 2c.) Siehe oben.

N a c h r i c h t. Um diese Zeit 1639 wurde auch ein junger Mann von Sorgerberg, Namens Hans Aster, gefangen genommen; derselbe wurde auch nach Zürich in Döhenbach geführt, eine Zeitlang mit Wasser und Brod gespeist, in den Banden ausgezogen 2c., nachher aber ist ihm durch einige seiner Mitgenossen heraus geholfen worden.

Als dieses geschehen war, war er durch die schwere Gefangenschaft so übel zugerichtet, daß man ihn in der Nacht einen sehr weiten Weg tragen mußte.

Unterdessen wurde auch seine Hausfrau mit ihrem kleinen säugenden Kinde gefangen und eine Zeitlang in Döhenbach fest eingeschlossen, sie ist aber nachher gleichsam durch ein göttliches Wunder den Händen der Feinde entgangen.

Die Obrigkeit trieb ihre Kinder ins Elend und verkaufte ihr Haus und Hof, wofür sie 4000 Gulden bekam, ohne jemals wieder etwas davon zurück zu geben.

Als nun den Eltern alles entzogen war, mußten sie hart arbeiten, um die Kost zu verdienen, worin sie sich aber mit Gottes Verheißungen getröstet haben.

Das Buch Zer. Wang. und Meylis 2c.

Hans von Utiken. Im Jahre 1639.

Gleichwie ein heftiger Sturm alles erfaßt und was nicht fest ist, mit sich fortreißt, ebenso hat es sich auch bis auf diese Zeit mit der Verfolgung zugetragen. Es wurden alle mitgenommen, die mit dem Namen Wiedertäufer belegt wurden, wo man ihrer habhaft werden konnte.

Die Gegend Utiken-Wage hat dadurch viel ausstehen müssen. Unter denen, die hier wohnten, legte man die Hände an einen frommen Bruder, genannt Hans von Utiken,¹ mit dem

¹ Die Obrigkeit hat dem hinterlassenen Manne dieser Elisabeth Hilzin 500 Gulden als Strafe abgenommen.

² Der schweizerische Schreiber nennt diesen Hans von Utiken mit dem Namen Hans Müller; aber wir haben ihm den Namen Hans von Utiken gelassen, weil er von Utiken-Wage war, um ihn von Hans Müller zu unterscheiden, der im Gwöttinger Amte geboren war, und von welchem wir vorher in der Zugabe bei Barbara Meylin und ihren Mitschwestern Meldung gemacht haben.

Zunamen Müller, welcher im Jahre 1639 ins Klostergefängnis zu Zürich gefeßt wurde.

Man gab ihm nichts als Wasser und Brod zur Nahrung, entzog ihm die Kleidungsstücke in den Banden und ging sehr unbarmherzig mit ihm um, bis er, nachdem er hier zwei Jahre ausgehalten hatte, sehr krank wurde. So krank er aber auch wurde, so ist ihm doch durch einige seiner Mitgenossen (die, wie es scheint, den unzeitigen Tod scheuten) aus dem Gefängnisse geholfen worden.

Als er aber zu seiner Hausfrau und zu seinen Kindern kam und die Ruhe erlangte, konnte er sein Leben nicht länger erhalten und starb, jedoch mit einer fröhlichen Hoffnung und freudiger Seele, weil der Lauf seiner irdischen Wallfahrt nun ein Ende hatte und er in seinem Glauben und Gewissen nicht schwach geworden war.

Darauf ist erfolgt, daß seine Hausfrau, weil sie ihren Mann beherbergt hatte, wie auch die Kinder, weil sie an ihrem Vater Barmherzigkeit geübt hatten, der Obrigkeit haben vierzig Pfund zur Strafe geben müssen.

Siehe beide Bücher, Zer. Mang., Blatt 6 A, und M. Meyli, Bl. 7 B., Num. 13 zc.

Im Jahre 1639 ist es geschehen, daß die Büttel der Stadt Zürich unter Anführung eines Stundendiener's daselbst, der ihnen mit einem Lichte (Laterne, Fackel oder Kerze) vorleuchtete, wie unsinnige verrückte Menschen in das Haus eines frommen Bruders, genannt Rudolph Gägi, eingebracht sind, welchen sie sofort gefangen nahmen und in Othenbach festsetzten, welches ein feuchtes und ungesundes Gefängnis in der Stadt Zürich ist.

Hier wurde er in den Banden ausgezogen und 83 Wochen lang gefangen gehalten, in welcher Zeit er 16 Wochen, nebst andern seiner Mitgenossen, in Fesseln und Ketten gelegen hat.

Unterdessen setzten sie seiner Hausfrau stark nach; aber sie fingen nur ihr ältestes Kind, das sie mit eisernen Banden und Handschellen zu belasten droheten, wenn es nicht sagen würde, wo seine Mutter wäre.

Später aber fingen sie auch die Mutter, die sie ebenfalls ins Gefängnis Othenbach festsetzten.

Diese alle aber sind nachher, als keine Erlösung zu erwarten war, mit ihren mitgefangenen Brüdern und Schwestern, durch ein gewisses Mittel, ohne daß sie vom Glauben abgefallen wären, wieder heraus gekommen.

Zer. Mang. Buch, Blatt 6 A, verglichen mit M. Meyli Buch bei dem Namen Rudolph zc.

Burckhard Aman. Im Jahre 1639.

Burckhard Aman war ein gottesfürchtiger Bruder, der am Züricher See wohnte; derselbe wurde von da nach Zürich geführt und in Othenbach gefangen gefeßt.

Als er aber in seiner Gefangenschaft etwa anderthalb Jahre zugebracht hatte, ist er durch Zufall, ohne der Obrigkeit Wissen und unermutet, frei geworden, und hat den Glauben in einem guten Gewissen bewahrt.

Doch, weil er in den Banden sehr hart und jämmerlich traktirt worden ist, und sehr viel Ungemach und Leid erlitten hatte, ohne daß irgend eine wahre christliche Hülfe oder Liebe an ihm bewiesen worden wäre, so konnte auch sein Leben nicht lange währen; sondern er fiel in eine Schwindsucht, worauf endlich der Tod erfolgt ist; darum ist er auch unter die Toten in Christo, die um seines Namens willen gelitten und gestritten haben, gerechnet worden.

Siehe Zer. Mang. Buch von dem Jahre 1645, Blatt 20 A zc.

Um diese Zeit sind auch zwei Schwestern, ehrbare Frauen, am Züricher See in Verhaft genommen worden, welche nach ausgestandener Glaubensprobe von den Banden wieder befreit worden sind. Siehe das geschriebene Buch über das Jahr 1645.

Burckhard Aman, obwohl er von den Banden wieder befreit wurde, starb doch bald darauf, in Folge des erlittenen Ungemachs und Elends.

Jakob Egli. Im Jahre 1639.

Es hielt aber der Jammer der lieben Freunde und Kinder Gottes noch immer an, denn im Jahre 1639 legte man auch die Hände an einen frommen Helben und Ritter Christi aus dem Amte Gröningen, Jakob Egli genannt. Diesen führte man ebenfalls nach Zürich, wo er im Klosterturme Othenbach festgesetzt wurde.

Darin hat er in die siebenzig Wochen ausgehalten; er konnte aber zuletzt den ungesunden Kerker und die strenge Gefangenschaft nicht länger ertragen; also ist er endlich, als ihm die Kräfte mehr und mehr schwanden und seine Krankheit zunahm, mit einem getrosten Herzen durch den Tod aus diesem Leben geschieden, und hat seine Seele in die Hände Gottes befohlen.

Also hat er den Lauf seiner Wallfahrt vollendet und ist zur Ruhe der Heiligen eingegangen, und wird demaldest triumphiren, wo weder Tod noch Leid, noch Beschrei, noch Schmerz, sondern wo alles erneuert und in Freude verwandelt sein wird, nach der Verheißung des Herrn. Offenb. 21, 4.

Siehe das Buch des Zer. Mang. vom Jahre 1645, Blatt 18 B; ferner M. Meyli's Buch, Blatt 7 A, Num. 10 zc.

Im Jahre 1639 wurde auch der Bruder Georg Weber gefangen, der ein alter Mann aus der Grafschaft Aberg war. Er wurde gleichfalls nach Zürich in das Kloster Othenbach geführt und daselbst nur mit Wasser und Brod gespeist. Endlich ist er durch das Ungemach und die lange Gefangenschaft jämmerlich am Leibe verstorben und in eine schwere Krankheit gefallen, nachdem er daselbst 70 Wochen gefangen gefessen hatte.

Darnach wurde er durch einige seiner Mitgefangenen, die das Gefängnis öffneten, erlöst, aber seine Güter hat er nicht wieder erlangt.

Was den Hof dieses Georg Weber wie auch den des Jakob Egli angeht, so muß ein jeder Beständer der Obrigkeit jährlich 500 Gulden davon geben.

Zer. Mang. Buch, Blatt 19 A zc.

Ullly Schedme, mit dem Zunamen Schneider. Im Jahre 1639.

Das¹ von den Verfolgern angefachte Feuer brannte damals fort, und ihr rasender Zorn ließ nicht nach, bis sie auch eines eifrigen und gottesfürchtigen Vorstehers der Gemeinde habhaft wurden, genannt Ullly Schedme, mit dem Zunamen Schneider und aus dem Hirschtalle im Amte Wädischwil gebürtig.

Diesem hat man im Gefängnisse viel Verdruß und Leid angetan, um ihn zum gemeinen Kirchengange zu bewegen, und ihn von den Seinen, zu welchen er bis dahin Zugang gehabt hatte, abwendig zu machen. Als er aber nicht darein willigen konnte und die Zeit verlief, erkrankte er in Folge des schlechten Unterhaltes und anderer erlittenen Widerwärtigkeiten allmählich, bis endlich seine Seele vom Leibe schied; er ist also um seiner Treue willen, durch den natürlichen Tod ein Erbe des ewigen und seligen Lebens geworden, welchen vollkommenen Besitz der Herr am jüngsten Tage allen denen verleihen und mittheilen wird, die ihm treulich und standhaft gedient haben.

M. Meyli's Buch, Blatt 6 B, Num. 4.

Jakob Rusterhel von Horgerberg. Im Jahre 1639.

Im¹ Jahre sechszehnhundert und neununddreißig, nach der Geburt Christi, wurde auch Jakob Rusterhel gefänglich nach Zürich gebracht, welcher ein alter Bruder der Gemeinde am Horgerberge war.

¹ Von des Jakob Egli Gefangenschaft und Tod.

² Von dem Lobe des Ullly Schedme oder Scheder, der im Gefängnisse sein Leben ließ.—Quod reliquum est, reposita mihi est justitiae corona, quam reddet mihi Dominus in illo die. justus judex, non solum autem mihi, sed et omnibus qui expetiverint illustrem illam ipsius adventum. (Weiter ist mir bezeugt die Krone der Gerechtigkeit, welche mir der Herr, der gerechte Richter, an jenem Tage geben wird; doch nicht mir allein, sondern auch allen, die seine Erscheinung lieb haben. 2. Tim. 4, 8.)

³ Von des Jakob Rusterhel Gefangenschaft und Tod.

Man setzte ihn in Dthenbach gefangen, und handelte mit ihm sehr hart, grausam und unbarbarisch, so daß er endlich gemüthsfrank wurde, und einwilligte mit denen, die ihn gefangen genommen hatten, in die Kirche zu gehen, weshalb er auch auf freien Fuß gesetzt wurde.

Als er aber zu sich selbst kam und überlegte, was er gethan hatte, und welches große Vergerniß hieraus entstehen würde, hat es ihn gereuet, so daß er seinen Fall bitterlich beweint und sich zu dem zukünftigen Streite wieder tapfer gerüstet hat.

Darauf wurde er sehr krank und schwach, wiewohl er, der Seele nach, voll göttlicher Kräfte war, und sich in seinem Hause still und verborgen hielt.

Dies konnte aber nicht länger verborgen bleiben, deshalb, als es bekannt wurde, wurde er verraten, abermals gefangen und, so krank er auch war, nach Zürich geführt, wo er, an eine Kette geschlossen, ins Gasthaus daselbst festgelegt wurde.

Als er aber dieses nicht ertragen konnte, und die leiblichen Krankheiten ihn mehr und mehr überfielen, ist er daselbst im Elende, wiewohl mit einer fröhlichen Hoffnung, aus diesem Leben geschieden, und erwartet in seliger Ruhe den Tag der Auferstehung von den Toten, der ihn und alle wahre Liebhaber Gottes für alle erlittene Schande und jeden Verdruß mit ewiger Ehre und Freude krönen und trösten wird.

Ser. Mang. Buch über das Jahr 1645, Blatt 13, ferner M. Meylis Buch Blatt 6, V. Num. 14 zc.

Dieses haben wir aus der Schrift der Freunde aus der Schweiz von dem Jahre 1658 gezogen und muß unterschieden werden von dem, was in der Schrift vom Jahre 1645 steht von dem Bruder Jakob Rusterholz, welcher fast zwei Jahre gefangen war, nachher mit Weib und Kind aus dem Lande vertrieben wurde und seine Güter zurückließ, welche die Obrigkeit verkaufte und daraus 17000 Gulden lösete, ohne daß sie etwas davon zurückgegeben hätte. Siehe des Mangolds Buch über den Namen Jakob Rusterhel zc. Auch wenn verstanden werden müßte, daß beides von einer Person geschrieben wäre,—da die Zunamen Rusterhel und Rusterholz bloß in Klang und Aussprache, nicht aber in der Bedeutung unterschieden sind,—so müßte folgen, daß dieselbe Person zuerst vor einigen Jahren gefangen gewesen sei, jedoch nachher, als man ihm nichts abgewinnen konnte, vertrieben, seine Güter aber angefaßlagen und verkauft worden seien,—daß er aber endlich wieder gefangen und—als er, wie zuvor, standhaft blieb—im Gasthause an eine Kette geschlossen worden sei, bis er, als er seine Seele Gott empfohlen hatte, gestorben. Vergleiche beide Bücher an den von uns angezeigten Orten.

Stephan Zechender von Byrmensdorf. Im Jahre 1639.

Den dreiundzwanzigsten September des Jahres 1639, brachte man gebunden nach Zürich einen gottesfürchtigen, hochbejahrten Bruder, genannt Stephan Zechender,¹ welche der Gemeinde zu Anonau angehörte, aber aus Byrmensdorf gebürtig war.—

Dieser wurde im dortigen Klostergefängnisse, welches ein sehr dumpfiger, ungesunder Kerker war, sechszehn Wochen lang in eiserne Bande festgesetzt, in den Banden entkleidet, mit Wasser und Brod gespeiset zc., und in allen Stücken sehr hart gehalten, bis er solches nicht länger ertragen konnte, deshalb ist er, als er körperlich übel zugerichtet war, durch schweres Elend an seinem Fleische, zuletzt vom Tode überfallen worden, nachdem er seine Seele mit geduldigem und standhaftem Gemüthe Gott anbefohlen hatte.

Siehe Ser. Mangolds Buch, Blatt 7, V, verglichen mit M. Meylis Beschreibung, Blatt 6, V., Num. 6 zc.

Um diese Zeit hielt sich eine alte Schwester, genannt Catharina Grobin, in dem Anonauer Amte heimlich bei ihrer Tochter um der Verfolgung willen auf. Der Prediger der Kirche zu Nistferschwil aber, der solches wußte, kam und wollte sie, obgleich er allein war, gefangen nehmen. Die Tochter wollte sie aus kindlicher Liebe beschützen, aber er verfehete derselben (o, welche grausame That eines Predigers!) einen

solchen Stoß, daß sie die Kindeswehen (denn sie war schwanger) antanmen und sie ein totes Kind zur Welt brachte.

Unterdessen aber ist die Mutter diesem ungöttlichen Menschen aus den Händen entronnen.

M. Meylis Buch, verglichen mit M. Mangolds Buch bei dem Jahre 1639.

Ulrich Schneider mit seinen beiden Söhnen. Im Jahre 1639.

Eben an demselben Tage, als Stephan Zechender zu Anonau gefangen genommen wurde, nämlich den 23. September des Jahres 1639, hat man auch im Amte Wadiswil die Hände an Ulrich Schneider¹ gelegt, welcher, um seines rechtfaffen Glaubens willen, und weil er mit seinen Widersachern nicht in die gemeinschaftliche Kirche gehen wollte, gebunden und in den Turm² Dthenbach abgeführt wurde.

Als er nun eine lange Zeit hier in eisernen Banden stand gehalten und außerordentlich viel Anfechtung, Kreuz und Streit (um ihn abwendig zu machen) erlitten hatte, auch überdies in den Banden entkleidet worden war zc., verließen ihn die Leibeskräfte und er starb, als er seinen Geist Gott übergeben hatte, im Gefängnisse. Also hat er in dem vorgelegten Streite ritterlich und tapfer (ohne daß er in seinem Glauben geschwächt worden wäre) den Sieg erhalten.

Seine³ beiden Söhne wurden nach ihres Vaters Tod auch gefangen genommen, und in denselben Kerker, in welchem ihr Vater gestorben war, gesetzt, doch hat ihnen der Herr eine Erlösung gegeben, so daß sie, als man sich dessen am wenigsten vermuthete, durch ein glückliches Ungefähr (doch mit gutem Gerwissen) ohne der Obrigkeit Wissen, frei geworden sind.

Unterdessen⁴ hat die Obrigkeit die ganze Haushaltung dieser Familie zerstört, die Kinder in die Fremde gestoßen, Haus und Hof für 7000 Gulden verkauft, und das gelöste Geld für sich selbst behalten; die Verstorbenen und Verlassenen aber, haben den Raub ihrer Güter mit Freuden ertragen.

Serem. Mang. Buch, Blatt 11, V. zc.

Henrich Gutwol von Lehumer. Im Jahre 1639.

Einen¹ Monat und zwei Tage später, nachdem der letztgenannte Zeuge Jesu Christi gefangen wurde, nämlich den 25. Oktober 1639, starb gleichfalls im Turme² Dthenbach sehr elendig, doch mit standhaftem und fröhlichem Gemüthe, Henrich Gutwol von Lehumer, aus dem Amte Anonau, nachdem er daselbst viel Mangel, Armut und Elend erlitten hatte.

Es wird aber dieses sein schmerzliches und langwieriges Elend, worauf der Tod erfolgt ist, dermaleinst an ihm (um seiner Standhaftigkeit willen in der angenommenen Wahrheit) in ein ewiges, freudenreiches und siegprangendes Leben verwandelt werden, nach der Verheißung des Herrn: Sei³ getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des ewigen Lebens geben. Offenb. 2, V. 10.

Vergleiche beide Bücher, sowohl des Mangolds, als Meylis mit einander, das eine vom Jahre 1645, das andere vom Jahre 1658, in der Schweizersprache, über den Namen Henrich Gutwol zc.

¹ Von des Ulrich Schneiders Gefangenschaft und Tod. ² Einige sagen, im Kloster Dthenbach, andere, im Turme, noch andere aber, im Gefängnisse; es läuft indessen alles darauf hinaus, daß es in Dthenbach, in einem bekannten Gefängnisse zu Zürich, geschehen sei. ³ Die beiden Söhne dieses Ulrichs wurden nach seinem Tode gefangen und an denselben Platz, wo ihr Vater gestorben war, festgesetzt, sie sind aber durch die Hilfe Gottes, in ihrem Glauben ungeschwächt, wieder frei geworden. ⁴ Die ganze Haushaltung wurde zerstört, die Kinder verstoßen und alles verkauft, ohne daß sie das Verkaufte den armen vertriebenen Waisen jemals mitgegeben hätten. Wie wird man dieses am großen Gerichtstage verantworten können, wenn der Herr kommen wird und nach der Warmherzigkeit fragen? Matth. 25 zc.

¹ Von des Henrich Gutwol Tod. ² Dieser Platz war das Gefängnis des Klosters Dthenbach in der Stadt Zürich. ³ Esto fidelis usque ad mortem et dabo tibi coronam vitam.

¹ Von des Stephan Zechender Gefangenschaft und Tod.

Hans Jakob Heß, mit seiner Hausfrau. Im Jahre 1639.

Unter¹ denen, welche in der Verfolgung in der Schweiz gelitten haben, ist Hans Jakob Heß, ein erwählter und befestigter Diener der christlichen Gemeinde, keiner der unbedeutendsten gewesen.

Dieser wurde im Jahre 1639 zum dritten Male in Verhaft genommen, denn aus den beiden früheren Gefangenschaften, von denen die erste in das Jahre 1637 fiel, hatte ihn der Herr, über alles Vermuten (durch Hülfe derer, die mit ihm gefangen saßen) wunderbar erlöset, ebenso wie auch aus dieser dritten; es hat aber die erste neunzehn Tage, die zweite acht Wochen, die dritte aber dreiundachtzig Wochen, oder über anderthalb Jahre gewährt.

Unterdessen aber hat man ihm das Leben sehr sauer und unangenehm gemacht, denn man entkleidete ihn und legte ihn, nebst seinen andern Mitgenossen, sechszehn Wochen lang in eiserne Bande zc., welches er dennoch, mit standhaftem Gemüte, geduldig bis zur Zeit seiner Erlösung ertragen hat.

Während² dieses geschah, nämlich in demselben Jahre, fing man auch seine Hausfrau, die zuerst auf das Rathhaus, hiernächst aber in Othenbach gefest wurde, wo man sie durch schlechte Behandlung und Kost dreiundsechzig Wochen hindurch so sehr schwächte, daß sie abkehrte, und, nach vielem erlittenen Elende, im Gefängnis starb.

Dieses³ war also das Ende dieser frommen Selbin Jesu, welche, um das ewige, selige Leben zu empfangen (um der Rechtshaffenheit ihres Glaubens willen) erwählt hat, lieber eines langsamen Todes zu sterben, als die zeitliche Ruhe und Gemächlichkeit dieses Lebens zu genießen; darum wird der gültige Gott sie dermaleinst, mit allen, die um seines Namens willen tapfer gelitten und gestritten haben, mit dem unverwelklichen Kranze der Ehren krönen und belohnen.

J. Mangolds Buch, Blatt 16, A. B., und Blatt 17, A. zc.

Von einer Bekanntmachung derer von Zürich,

im Jahre 1639 zur Beschönigung der angefangenen Verfolgung erlassen, und von der Antwort, welche von den Verfolgten zur Widerlegung darauf erfolgt ist.

Als¹ es nun geschah, daß um gemeldeter Mißhandlungen willen, die man an den Taufgesinnten in der Schweiz ausgeübt hatte, Diejenigen, die solches angefangen hatten, auch bei der Volksmenge viel Widerspruch, Flüche und Lästerung sich aufbürdeten, so hat die Obrigkeit des Landes, insbesondere der Stadt Zürich, welche in dem ungöttlichen Werke dieser Verfolgung sich besonders auszeichneten, im Jahre 1639 eine Bekanntmachung, Schutzschrift (so genannt) oder Verantwortung erlassen, in welcher sie zum Scheine dasjenige, was sie bereits an den Taufgesinnten getan und bewerkstelligt haben, beschönigten und entschuldigeten.

Weil² aber dieselbe viele Stücke enthielt die von der Wahrheit abwichen, so haben sich viele Brüder in der Schweiz, die noch in Freiheit (aber doch in der Verfolgung) waren, mit aller Sittsamkeit und Bescheidenheit christlich und ordentlich dagegen beantwortet.

¹ Des Jakob Heß Güter hat die Obrigkeit an sich gezogen und dieselben verkauft, woraus sie 4000 Gulden löste, aber den Hinterlassenen nichts davon erstattete. ² große Ungerechtigkeiten! Wie wird man dieses vor dem gerechten Richterthule Jesu Christi verantworten können? ³ Auch wurde des Jakob Heß Hausfrau mit gefangen und so hart gehalten, daß sie im Gefängnis starb. ⁴ Ein ewiges, unvergängliches und unverwelkliches Erbe, das da behalten wird im Himmel für euch. 1. Petri 1, 4. zc.

¹ Von der Bekanntmachung oder Schutzschrift der Herren zu Zürich zur Beschönigung der angefangenen Verfolgung. ² Doch darin ist in vielen Stücken die Wahrheit verhehlt worden, darum haben die verfolgten Brüder dieselbe widerlegt.

Wir³ könnten diese Antwort in ihrem ganzen Umfange hier beifügen (indem sie uns treulich eingehändigt worden ist), weil aber solches zu weitläufig sein und dieses Werk zu sehr vergrößern würde, so wollen wir nur das Wichtigste hier anführen.

Auf⁴ die erste Beschuldigung, die ihnen in vorgemeldeter Bekanntmachung von den Herren zu Zürich gemacht wird, nämlich, daß sie sich von dem schuldigen Gehorsam der christlichen Kirche abgesondert hätten, geben sie diese Antwort:

Hier⁵ geschieht uns gleich im Anfange großes Unrecht, denn wir wollen uns keineswegs von der christlichen Kirche absondern, sondern suchen bei derselben und dem reinen Worte Gottes zu bleiben, ja unsern Leib, unsere Güter und Blut dabei zu wagen. Daß wir uns aber zu ihrer, nämlich der genannten reformirten, Kirche nicht halten können, geschieht aus dem Grunde, weil ihre Lehre in vielen Stücken weder mit der alten, reinen apostolischen Lehre, noch mit den Worten und Geboten Jesu Christi übereinkommt, und weil wir durch Gottes gnädige Erleuchtung einen bessern Weg vor uns haben, nämlich den rechten apostolischen Grund, bei welchem wir auch durch Gottes Hülfe bleiben wollen; wie denn nicht allein wir, sondern die ausgezeichnetsten Gelehrten diejenigen sind, die im Anfange (der Veränderung) in der Taufe, im Nachmahle, im Bann, in der Gegenwehr oder Rache die rechte Meinung mit uns gehabt, aber sich⁶ davon wieder abgewandt haben; solches wird klar, wenn wir ihre ersten Lehren und Schriften von hundert und mehr Jahren her recht untersuchen wollen.

Hierauf wird in derselben Antwort gemeldet,

welche Lehre im Anfange der Reformation gemeldete Stücke recht gelehrt haben, von denen sie nachher und insbesondere ihre Nachkommen, wieder abgewichen sind, wie solches aus den Worten erhellt:

Erstlich⁷ was die Taufe betrifft, so bezeugt solches die Conferenz oder Unterredung Zwinglis und Balthazar Submors im Jahre 1523 zu Zürich auf dem Graef gehalten, wo Zwingli öffentlich bekannt hat, daß man die jungen Kinder nicht taufen soll, ehe sie aufwachsen und zu einem ziemlichen Alter kommen. Er versprach auch, daß er in seinem Artikelbüchlein davon melden wollte, wie er denn auch im achtzehnten Artikel von der Firmung getan hat.

Daselbst sagt er, daß es in früheren Zeiten nicht üblich gewesen sei, die Kinder zu taufen, sondern daß man sie öffentlich mit einander gelehrt habe, und daß dieselben, wenn sie zu Verstande kamen, Catechumenen, das ist Untermiesene des Wortes genannt wurden, worauf man sie, wenn ihnen solcher Gestalt der Glaube fest ins Herz gedrückt war und sie denselben mit dem Munde bekannnt hatten, getauft hat.

Er sagte, daß er wollte, daß dieser Gebrauch der Lehre zu dieser unserer Zeit wieder angenommen werden möchte.

Auch hat sein Mitgeselle Decolampadius⁸ in einem Sendbriefe an den vorgenannten Submor gesagt: Es sind uns bis dato noch keine Stellen der heiligen Schrift vorgekommen, die uns veranlassen, die Taufe der kleinen Kinder zu bekennen, so weit wir es nach unserer geringen Einsicht beurteilen können.

Desgleichen über das sechste Kapitel an die Römer, wo er von dem Worte handelt: an Ignoratis, oder wisset ihr nicht (schreibt er), daß ein jeder Christ zubörderst Christum bekennen, und dann erst mit der auswendigen Taufe (des Wassers) getauft werden müsse.

³ Diese Antwort oder Widerlegung könnten wir ganz hierher setzen, aber wir halten es für unnötig. ⁴ Von der Widerlegung der ersten Beschuldigung. ⁵ Man beschuldigte sie, daß sie sich von der wahren christlichen Kirche abgesondert hätten, welches sie indessen beurneinen, und erklären, daß sie Leib und Leben dafür lassen wollten. ⁶ Die meisten Gelehrten sind im Anfange der Reformation in vielen Sünden mit uns einig gewesen.

⁷ Von dem Artikel der Taufe und dem Gespräche zwischen Zwingli und Balthazar Submor. ⁸ Von Decolampadius Zeugnis.

So schreibt auch Sebastian Hofmeister⁹ (Prediger) zu Schaffhausen, an denselben Submor: Wir haben vor dem Räte zu Schaffhausen öffentlich bekant, daß, wenn unser Bruder Zwingli⁸ nur irgend will (gegen seine vorige Meinung), daß man die Kinder taufen soll, er hierin von dem rechten Gesichtspunkte abirrt, und nicht nach der Wahrheit des heiligen Evangeliums handelt.

Im weiteren Verlaufe schreibt er: In der That, man hat mich dazu nicht zwingen können, daß ich mein Kind, das Zacharias heißt, getauft hätte; darum handelt ihr auch christlich, daß ihr die rechte Taufe Christi, die lange verschoben und unterdrückt war, wieder zum Vorschein bringt; wir wollen auch wagen, es gleichfalls zu unternehmen.

Christophorus Hogendorf⁴ (über den ersten Brief Petri, Kap. 3.) schreibt: Ihr höret, daß der Glaube vor die Taufe gesetzt wird, indem nicht allein die Taufe, sondern daneben der Glaube der Taufe uns selig macht.

Desgleichen⁵ schreibt Cellarius an den zuvor gemeldeten Submor: Da du begehrest, ich soll dir mein Urteil von der Taufe und dem Nachtmahle des Herrn abgeben, so will ich dir herzlich gern und in der Kürze zu Willen werden.

Zunächst ist es ein Gräuel in den Augen Gottes, daß man die jungen Kinder tauft, welche Taufe weder mit der heiligen Schrift, noch mit den Exempeln der heiligen Apostel zu erweisen ist; demselben widersprechen auch die Gerichte Gottes, die sich in der Aufteilung der geschaffenen Dinge offenbaren; denn im Anfange war die Erde wüste &c.

Die Prediger zu Straßburg:⁶ Wolfgang Capito, Caspar Hedio, Matthäus Zell, Symphonas Polio, Theobald Niger, Johannes Latomus, Anthonius Firn, Martinus Gatt und Martinus Buzer (in ihrem Buch, genannt Grund und Ursachen &c., auf dem ersten Blatte) schreiben, daß im Anfange der Kirche Niemand getauft, noch in die heilige christliche Gemeinde aufgenommen worden sei, als diejenigen, die sich unter das Wort Christi ganz gegeben hatten.

Den Grund und die Ursache solcher Lehre führen sie aus der heiligen Schrift an, nämlich, daß sie bekennen, daß der Anfang vor unserem christlichen Leben Sünde sei, und daß deswegen Johannes der Täufer, Christus und die Apostel allezeit zu angefangen und gesagt haben: Tut Buße &c. Ferner: In der Versammlung Gottes ist das Bekenntnis der Sünden jederzeit das erste gewesen, das bei den Alten der Taufe vorhergegangen ist, denn man hat gewöhnlich die Verständigen und nicht die Kinder getauft &c.

Auf dem 2. und 3. Blatte und weiter schreiben sie, daß ohne die Taufe des Heiligen Geistes die Wassertaufe nur ein Gaukelwerk sei.

Was⁷ den Artikel vom Kriege, oder von der Gegenwehr betrifft, so haben auch die ausgezeichnetsten Lutherischen, die im Anfange mit den Calvinischen Reformirten einig waren, und Zwinglischen einiges mit uns geglaubt, z. B., daß es einem Christen nicht gezieme, Krieg zu führen oder Gegenwehr zu leisten, unter welchen wir zuerst Andreas Carlstatt anführen, welcher in einem Büchlein, das davon handelt, ob man Leiden und Mergerniß vergeben sollte, gedruckt zu Zürich im Jahre 1524, von der Gegenwehr Folgendes schreibt: Uns soll nicht verführen, daß uns vorgeworfen und gesagt wird, Krieg führen ist eine Strafe Gottes, darum muß ja allezeit Jemand sein, der den andern bekriegt; ferner, man hat im Alten Testamente auch Krieg geführt &c.

Antwort⁹ auf den ersten Einwurf: Höret dagegen, was Christus Matth. 18 sagt: Es müssen allerdings Mergernisse kommen; aber, wehe dem Menschen, durch welchen Mergerniß kommt. Deshalb verdienen etliche Gottes Ungnade, daß er sie mit Krieg straft und peinigt, aber wehe dem, der sie bekriegt, denn Er, nämlich Gott, straft das Böse mit Bösem.

Antwort¹⁰ auf den zweiten Einwurf: Die Kinder Israel haben entweder gegen sündige Völker Krieg geführt, die sie nicht in das verheißene Land haben ziehen lassen wollen oder gegen solche, die dieselben, als sie darin waren, nicht in Ruhe gelassen haben, welches alles eine Bedeutung von dem geistigen Kriege gewesen ist, den wir gegenwärtig in Christo als wiedergeborene und neue Menschen, mit oder gegen alle Laster und den Unglauben führen müssen.

Bald darauf schreibt er: Ferner werfen sie uns vor und sagen: Man muß die mit Gewalt und Waffen zwingen, die das Recht nicht zugestehen wollen &c.

Antwort: Wenn wir recht und christlich von der Sache reden wollen, so geziemt uns der Krieg keineswegs; wir sollen nach der Lehre Christi für diejenigen bitten, die allerlei Böses von uns sagen, und uns für töricht halten, ja, wenn sie uns auf den einen Backen schlagen, den andern auch herhalten, dann sollen wir Kinder des Allerhöchsten sein &c. So weit Carlstatt.

Von¹¹ Carlstatt geht der Schreiber auf Luther über und sagt: In einem Büchlein, zu Wittenburg gedruckt im Jahre 1520, sagt Luther,¹² warum er des Papstes Bücher verbrannt habe; davon lautet der 22. Artikel also: Darum, weil er lehrt, daß es billig sei, daß ein Christ sich mit Gewalt gegen Gewalt beschüge, gegen die Reden Christi, Matth. 5: Wer dir den Rock nimmst, dem lasse auch den Mantel.

In¹³ einem andern Büchlein, auch zu Wittenberg gedruckt im Jahre 1522, steht unter andern Artikeln, die einer von der hohen Schule aus Paris als ketzerisch aus Lutherischen Büchern gezogen hatte, auch der, daß er (nämlich Luther) gelehrt habe, daß die Worte Christi Matth. 5: Wer dich auf den rechten Backen schlägt, dem biete den andern auch dar &c.; ferner Röm. 12: Rächet euch selbst nicht, meine Allerliebsten &c., kein Mat seien (nämlich den man befolgen oder unterlassen könne), wie viele Gottesgelehrte irren (sondern die man halten müsse) &c.

Ferner: Es ist den Christen verboten, vor Gericht ihr Recht zu fordern. Ferner: Weil ein Christ die zeitlichen Güter nicht lieb haben darf, so darf er auch um dieselben nicht schwören &c.

Es¹⁴ ist kurz angegeben, daß Luther eine geraume Zeit wider die Gegenwehr &c. mit Mund und Hand gewesen ist, bis er endlich von den Rechtsgelehrten zu einem andern Glauben verführt worden ist, wie solches Sleydamus, Buch 8, Blatt 561, bezeugt. Siehe die älteste Auflage.

Einige¹⁵ Blätter weiter kommt der Schreiber auf Pomeran Brentius und mehrere Andere, die um die Jahre 1520, 1530, 1540 und später sich der Reformationsache aus dem Papsttum unternommen haben und dazu kräftige Hülfsmittel gemeßen sind, die gleichwohl damals nicht allein die Gegenwehr gegen die Feinde, sondern auch, nebst der Kindertaufe, den Eidschwur und andere Stücke, die nicht im heiligen Evangelium Jesu Christi gegründet sind, widerlegt, und dagegen solche Dinge gelehrt und behauptet haben, die darin gegründet sind und bei den Taufge-

⁹ Sebastian Hofmeister in seinem Buche an B. Submor. ⁴ Christoph Hogendorfs Erklärung. ⁵ Cellarius Worte. ⁶ Die Erklärung der Straßburger Prediger. ⁷ Ohne die Taufe des Heiligen Geistes kann die Wassertaufe nicht bestehen &c. ⁸ Das Zeugnis der Lutherischen, insonderheit das des Andreas Carlstatt, vom Kriegführen.

⁹ Antwort auf den ersten Einwurf. ¹⁰ Antwort auf den zweiten Einwurf. ¹¹ Von Luthers Zeugnis selbst. ¹² Darauf wurde der Artikel 30 angezogen, aber ohne Mat. ¹³ Von dem Auszuge der Sorbonna aus Luthers Schriften, die als ketzerisch angeführt werden. ¹⁴ Daß Luther eine Zeitlang mit Mund und Feder dem Kriege widersprochen habe. ¹⁵ Von dem Zeugnisse des Pomeran Brentius und Anderer, nicht allein gegen den Krieg, sondern auch gegen die Kindertaufe, Eidschwur &c.

sinnten noch heutigen Tages gelehrt werden, obgleich einige der vorgemeldeten Reformatoren selbst und insbesondere ihre Nachkömmlinge wieder davon abgewichen sind.

Diese¹⁹ und dergleichen Dinge wurden in gemeldeter Antwort der verfolgten Taufsgesinnten in der Schweiz den Herren von Zürich und denen, welche vorgemeldete Bekanntmachung zur Beschönigung der angefangenen Verfolgung ausgefertigt hatten, zur Prüfung übergeben, worin klar ausgedrückt wird, daß nicht die Taufsgesinnten, sondern sie selbst, von dem Grunde der Reformation abgewichen wären; daß¹⁷ daher nicht die Taufsgesinnten, die bei ihrem Grunde geblieben waren, sondern die abgefallenen Reformirten selbst in diesem Stücke zu beschuldigen wären, und daß deshalb diejenigen, welche diese Bekanntmachung erlassen, übel getan hätten, weil sie gemeldete Taufsgesinnte beschuldigten, daß sie sich von dem schuldigen Gehorsam der wahren christlichen Kirche abgesehrt hätten, indem sie mit denen, die man Reformirte nennt, nicht in die Kirche gehen, noch ihren Gottesdienst (gegen ihre Seele und Gewissen) annehmen wollten.

Außer¹⁸ diesem Punkte von dem Ungehorsam der Kirche wurden die Brüder in der Schweiz in der gemeldeten Bekanntmachung auch beschuldigt, daß sie der weltlichen Obrigkeit ungehorsam wären zc., aber in gemeldeter Antwort haben sie geradezu erklärt, daß¹⁹ ihnen solches mit Unrecht nachgesagt würde, ja daß sie willig und gern bereit wären, ihren Obrigkeiten in allen billigen Dingen zu gehorchen, für dieselbe zu bitten, ihr Schatzung, Ehre und Furcht nach Gebühr abzustatten, und wenn ihnen auch von derselben Unrecht geschähe, solches keineswegs zu rächen, sondern es um des Herrn willen in Geduld und Leidensamkeit zu ertragen zc.

Dieses²⁰ waren die wichtigsten Stücke, deren in der Bekanntmachung gedacht wird, und die von den verfolgten Brüdern widerlegt worden sind; die anderen Sachen sind von geringerem Gewichte, und es ist daher nicht nötig, solche hier anzuführen.

Gleichwohl ist keine Erleichterung erfolgt, sondern man ist mit der Verfolgung fortgefahren, wie aus nachfolgender Beschreibung ersehen werden kann.

Werner Pfister und seines Sohnes Hausfrau. Im Jahre 1640.

Das Ende des Jahres steckte der Verfolgung noch kein Ziel, und es konnte auch alles nichts helfen, was zur Entschuldigung beigebracht wurde. Dieses erhellt deutlich, denn das sechszehnhundert und vierzigste Jahr hatte kaum angefangen, so hörte man schon in der Gegend von Wädilschwil wieder von Verfolgung, so daß die Diener der dasigen Obrigkeit mit erschrecklichem Geräusch und Getöse (wie brüllende Wölfe und Bären) das Haus eines alten frommen Dieners der Gemeinde, genannt Werner Pfister, überfallen, Türen und Fenster, und alles was im Hause war, in Stücke geschlagen, und ihn mit seiner Hausfrau und seines Sohnes Frau, gefangen genommen und nach Zürich geführt haben, wo sie in Dthenbach fest geschlossen und verwahrt wurden.

Unterdessen hat die Hausfrau des alten Mannes (durch einen Zufall) ihre Freiheit erlangt, aber dieser alte fromme Diener selbst, wie auch seines Sohnes Weib, als sie keineswegs von ihrem Glauben abweichen, oder in die allgemeine Kirche gehen wollten, haben es mit dem Tode bezahlen müssen, denn man hat sie durch Mangel, Armut und Ungemach elend sterben lassen.

¹⁹ Daß die sogenannten Reformirten selbst von dem Grunde der Reformation abgewichen seien. ¹⁷ Daß daher die Urheber der vorgemeldeten Bekanntmachung übel getan haben, daß sie die Taufsgesinnten dieser Abweichung beschuldigten. ¹⁸ Antwort der Brüder in der Schweiz auf die Beschuldigung, daß sie der Obrigkeit nicht gehorchen wollten. ¹⁹ Die vornehmsten Stücke der Beschuldigung sind oben erzählt worden. ²⁰ Daß die Verfolgung nicht gemildert worden sei.

Sie werden aber dereinst weder Hunger noch Durst leiden, noch von Leiden oder vom Tode angefochten oder überfallen werden, wenn sie der Herr, nach seiner Verheißung, mit dem ewigen, glückseligen Leben belohnen und krönen wird.

Zer. Mang. Buch, Blatt 14 B, verglichen mit M. Mehli's Buch, geschrieben 1658, Blatt 6, Num. 2 zc.

Wir haben zuvor auf das Jahr 1637 in einer Note von einem Bruder gemeldet, genannt Peter Brubach, welcher, als er damals nebst zwei andern unserer Glaubensgenossen gefangen war, endlich herausgekommen ist.

Dieser wurde im Jahre 1640 grausam verfolgt, so daß (den 6. Mai) sein Haus verheert, seine Knechte und Dienstmägde verjagt, die Kinder aus dem Hause vertrieben, Haus und Hof, Busch und Feld, bewegliche und unbewegliche Güter ihm genommen, ein Teil davon an Dthenbach überschrieben, das andre verkauft, und daraus neuntausend Reichstaler gemacht worden, welches die Obrigkeit an sich zog. Nicht lange nachher wurden die drei Söhne dieses Mannes in Dthenbach festgesetzt, wo sie jämmerlich zugerichtet wurden zc. Zer. Mang. Buch, geschrieben 1645 zc.

Gallus Schneider. 1640.

Auch wurde ein sehr alter Mann, genannt Gallus Schneider, aus der Herrschaft Wädilschwil, im Jahre 1640 in Verhaft genommen, nach Zürich gebracht und in den dasigen Klosterturm gefangen gesetzt.

Man legte ihn sechszehn Wochen in eiserne Bande und hielt ihn sehr hart, bis er endlich, als sein Glaube zur Genüge geprüft und unüberänderlich erfunden wurde, in den Banden sein Leben gelassen und solchergestalt seine Seele Gott, von dem er sie empfangen hatte, übergeben hat.

Vergleiche Zer. Mang. Buch, Blatt 15 B, mit M. Mehli's Buch, Blatt 7 A, Num. 7.

Um diese Zeit wurde eine alte Schwester vom Horgerberg, genannt Berena Albi, auch in Verhaft genommen; ist aber nachher durch ein gewisses Mittel wieder von den Banden befreit worden, und muß sich nun noch heimlich halten. Mang. und Mehli's Buch zc.

Rudolph Bachmann. 1640.

Gleichwie man der Jugend um der Blüte ihres Lebens willen nicht schonete, ebenso hatte man auch mit alten, abgelebten Leuten kein Mitleiden, ja selbst mit denen nicht, die körperlich sehr schwach und krank waren.

Unter diese gehörte auch Rudolph Bachmann, aus der Herrschaft Wädilschwil, welcher im Jahre 1640 ergriffen wurde; er wurde aber, weil er in Folge seines hohen Alters und seines schwachen, gebrechlichen Körpers wegen, nicht gehen konnte, auf einen Schlitten gesetzt, und auf solche Weise aus seinem Hause ins Gefängnis, welches von demselben weit abgelegen war, gebracht.

Nachher hat man ihn in das nächste Gasthaus geführt und eine Zeitlang an Ketten geschlossen, und ihn, weil er in seinem Glauben standhaft blieb, derselben nicht eher entledigt, bis er gestorben ist.

Aber er wird dafür dereinst von den ewigen Banden der Finsternis befreit und zur Freiheit der seligen Kinder Gottes eingeführt werden, wogegen derjenige, der (Si quis in Captivitate agit, in Captivitate abit) ins Gefängnis führt, selbst ins Gefängnis gehen wird. Offenb. 13, 10.

Alsdann wird man sehen, was für ein Unterschied zwischen den wahren Dienern Gottes und denen sei, die dieselben verfolgt haben, denn ein Jeder wird an seinem Leibe empfangen, je nachdem er getan hat, es sei gut oder böse. 2. Kor. 5, 10. Vergleichen mit Mehli's Buch, geschr. 1658, Blatt 6 B, Num. 3 zc.

Damals 1640 wurde auch Heinrich Schebbi eingezogen, aus dem Amte Snonau, ein gottesfürchtiger Bruder, welcher zu eifriger Hebel-tätigkeit zu Zürich ins Gefängnis geworfen wurde, die ihm viel Leid und Unheil zugefügt haben; doch ist er zuletzt wieder aus dem Gefängnisse frei geworden. Zer. Mang. Buch zc.

Im Jahre 1641 wurde Hans Rudolph Baumann, ein sehr gottesfürchtiger Mann und ein Diener der Gemeine Jesu Christi am Gorgenberg, mit nach Zürich geführt, und daselbst in dem Klostergefängnisse eingesperrt, wo er mehr als sechszig Wochen sehr genau und fest bewahrt, und eine geraume Zeit mit Wasser und Brod gespeist, auch in eiserne Bande gelegt wurde, wodurch er in eine schwere Krankheit fiel.

Unter dessen ist er durch seine mitgefangenen Brüder auf einen Charfreitag befreit worden, weil er aber aus Schwachheit nicht gehen noch stehen konnte, haben sie ihn aufgehoben und ein großes Stück Wegs getragen, also ist er den Händen der Verfolger entgangen.

Hierauf wurde sein Haus und Hof verkauft, Weib und Kinder daraus gestoßen, und aus dem verkauften Gute dreitausend Gulden gelöst, welches die Obrigkeit behielt. Der Herr aber wird einem Jeglichen vergelten nach seiner Gerechtigkeit und nach seinem Glauben zc. 1. Sam. 26 zc. vergleiche mit Jer. Mang. Buch, Blatt 12 A zc.

Ulrich Müller. Im Jahre 1640.

Den 31. August des Jahres 1640 wurde Ulrich Müller eingezogen; derselbe war ein Diener des Wortes Gottes in der Grafschaft Nidburg.

Man führte ihn von da nach Zürich, wo er auf dem Rathhause eingesperrt und nach einigen Tagen in den Klosterturm gesetzt wurde.

Hier hat man fünf und dreißig Wochen lang sehr unbarmherzig mit ihm gehandelt; dadurch hat sein Körper sehr gelitten, und er ist, weil er bei seinem Glauben blieb, in großer Standhaftigkeit in den Banden entschlafen.

Nach seinem Tode mußten seine Kinder (zur Strafe) der Obrigkeit für ihren Vater hundert Gulden geben, der (wie man glaubte) als ein Ketzer gestorben war.

Vergleiche beide Bücher des Mang. und Mehli mit einander über den Namen Ulrich zc.

Damals, nämlich im Jahre 1640, wurde auch Oswald Landis, sammt seiner Hausfrau und die Frauen seiner beiden Söhne eingezogen, welche insgesammt in das Kloster Ottenbach festgesetzt wurden. Jakob Landis, des Oswalds Sohn, wurde, sammt seiner ganzen Familie oder Haushaltung, ins Elend vertrieben.

Unter dessen kamen die beiden gefangenen Frauen seiner Söhne, die säugende Kinder hatten, Nachts aus dem Gefängnisse, welches dem alten Manne, sammt seiner Hausfrau, später auch widerfuhr; aber sie mußten alle ihre Güter im Stiche lassen und in der Armut herumwandern. Jer. Mang. Buch zc.

Im folgenden Jahre 1641, legte man die Hände abermals an verschiedene fromme Christen, die im Amte Anonau wohnten; unter welchen auch Heinrich Friden und Hans Ring, sammt seiner Hausfrau, genannt werden.

Heinrich Friden wurde auf dem Rathhause der Stadt Zürich eingesperrt, und auf solche unbarmherzige Weise mißhandelt, daß er in eine Gemütskrankheit fiel, und dazwischen willigte, daß er in die gemeine Kirche gehen wollte, worum es ihnen zu tun war. Darauf wurde er losgelassen. Als er sich aber bedachte, was er getan hatte, wie er sein Gewissen gebeugt und seiner Seele geschadet habe, auch die Gemeine Gottes geärgert, fiel er in eine große Angst, bekannte seinen Fall, beweinte mit Petrus seine Sünden bitterlich, und, damit seine Verfolger über seinen Abfall sich nicht freuen möchten, begab er sich abermals auf das Rathhaus zu Zürich, damit sie ihn wieder an den Ort einsperren möchten, wo er früher gefesselt hatte, welches auch geschehen ist.

Unter dessen wurden seine zwei großen Höfe auf Befehl der Obrigkeit für vierhundert und zwanzig Gulden und zwanzig Malter Korn jährlich vermietet; auch hat man ihm an Geld und Briefen über dreizehn Tausend Gulden abgenommen. Hernach ließ man ihn frei, fing ihn aber noch einmal; doch ist er abermals aus denselben Banden frei geworden; darauf wurde er, wie zuvor, hart verfolgt, und mußte im Elende und Armut herumwandern.

Hans Ring mußte auch zu Zürich auf das Rathhaus, darauf wurde er in Ottenbach festgesetzt und genau verwahrt; denselben führte man in den Folterkeller, und zog ihn bei der Folterbank zweimal aus; ist aber doch endlich, ohne Verletzung an seinem Glauben, den Händen der Tyrannen entgangen.

Dieses Hans Rings Hausfrau, welche erst vor vier Tagen niedergekommen und noch sehr krank war, wurde von den Dienern der Obrigkeit mit gewaltigem Rasen und Fluchen unversehens so bestürmt und geängstigt, daß sie zufällig (im Augenblicke, wo sie entrinnen wollte) in ein Wasserloch fiel. Als man sie kurze Zeit darauf noch lebend fand, wurde sie an eine Kette festgelegt, und dem Hausgesinde bei schwerer Strafe geboten, sie nicht aus dem Hause zu lassen. Doch ist sie endlich in der Nacht, durch einige Freunde aus ihrem Kerker befreit, und in ein anderes Land gebracht worden.

Vergleiche Mang. Buch mit des Mehli Buch über den oben angeführten Namen zc.

Von einer Bittschrift derer von Amsterdam an den Rat der Stadt Zürich, übergeben im Februar 1642, zur Milderung der angefangenen Verfolgung, und von der Antwort, die im Juni desselben Jahres durch die von Zürich darauf erfolgt ist.

Die löbliche Obrigkeit der Stadt Amsterdam, in Holland, welche an den Händeln ihrer Mitgenossen zu Zürich Abscheu fand, hat den 20. Februar 1642 auf ernstliches Anhalten der Tauf-Gefinnten zu Amsterdam, in Betreff der unglücklichen Lage der Brüder in der Schweiz, eine demütige Bittschrift an den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich gesandt, damit die Tauf-Gefinnten daselbst (wenn es möglich wäre) einige Milderung in der angefangenen Verfolgung erlangen möchten.

Diese Bittschrift, welche dort eingegangen, wohl und geziemend eingehändigt worden ist, hat gleichwohl ihren Zweck nicht erreicht, sondern eine unfreundliche und verdrießliche Antwort erweckt, welche den 18. Juni desselben Jahres von ihnen aufgesetzt und der guten Obrigkeit zu Amsterdam und folglich auch den Tauf-Gefinnten daselbst zugefandt wurde; derselben waren drei im Jahre 1639 erlassene Bekanntmachungen beigelegt, in denen, wie wir auf dasselbe Jahr angeführt haben, nichts anderes als Schmähungen und Lästerungen über (doch ohne Grund) diese verfolgten Leute ausgegossen wurden.

Wir könnten diesen Brief der Herren von Zürich hier beifügen, indem wir davon eine treue Abschrift haben, weil aber darin nur Unfreundlichkeit und Verdruß zu finden ist und derselbe jeder Billigkeit Hohn spricht, auch der Erfolg es zur Gewißheit ausdrückt, in welchem Geiste derselbe abgesetzt sei, so halten wir es nicht der Mühe wert, ihm hier einen Platz zu gönnen, weil wir ja diese Herren damit verachten würden, während uns doch befohlen ist, selbst unsere Feinde zu lieben, und für diejenigen zu bitten, die uns verfolgen. Matth. 5, 44 zc.

Felix Landis sammt seiner Hausfrau Adelsheid Egly.
Im das Jahr 1642.

Felix Landis, des Hans Landis Sohn, der im Jahre 1614 zu Zürich enthauptet wurde, war ein frommer, gottesfürchtiger Bruder der Gemeine in Gorgenberg.

Dieser wurde eingezogen und in Ottenbach eingesperrt, an welchem Orte man mit ihm sehr unbarmherzig umging, denn man hat ihm in vielen Tagen nichts zu essen gegeben, so daß selbst einige Uebelthäter, die neben ihm in einem andern Gefängnisse waren, sich über ihn erbarmten, und ihm durch eine

¹ Von einer Bittschrift, welche die von Amsterdam dem Räte zu Zürich überfandt haben. ² Hierauf kam am 28. Juni 1642 eine unfreundliche und verdrießliche Antwort von Zürich, nebst drei Bekanntmachungen vom Jahre 1639. ³ Wir könnten diesen Brief von Zürich über die gemeldete Antwort hier beifügen, aber wir halten sie nicht für würdig.

¹ Die Zeit der Gefangenschaft und des Todes dieses Märtyrers wie auch der nachfolgenden, die wir ungefähr um das Jahr 1642 und 1643 gesetzt haben, wird eigentlich nicht in den schweizerischen Schriften angedrückt, sondern ist von den Umständen hergenommen. Dieses dient zur Nachricht. ² Man gab ihm in vielen Tagen nichts zu essen.

¹ Von des Ulrich Müllers Gefangenschaft und Tod.

Öffnung, die sich dort befand, einige Speise mit Mühe zukommen ließen.

Als nun der Türhüter solches bemerkte, wurde er in ein anderes Gefängnis gebracht; zuletzt aber gaben sie ihm einige Speise; sein Körper war aber schon so sehr herunter gekommen (weil seine Eingeweide, wie es scheint, durch anhaltenden Hunger eingeschrumpft waren), daß er keine Speise mehr vertragen konnte, sondern dem Tode entgegenging.

Da³ trug man ihn noch in seiner größten Schwachheit während der Predigt in die Kirche, wo er (o, eine sehr unmensliche Sache!) unter eine Bank niedergeworfen wurde, doch gab er bald darauf den Geist auf, den er in die Hände Gottes befohlen hat.

Seine⁴ Hausfrau Adelheid Galy, die auch in Dthenbach gefangen lag, wurde dort fast vier Jahre verwahrt.

In dieser Zeit ist man nicht allein unbarmherzig, sondern auch schändlich mit ihr umgegangen; man warf sie in manchen stinkenden Winkel, entkleidete sie zweimal in den Banden, und nahm ihr eine zeitlang jede Nacht ihre Kleider weg; nachher aber ist sie doch, mit gutem Gewissen, von ihren Banden befreit.

Unterdessen⁵ aber hatte die Obrigkeit ihre Haushaltung zerstört, die Kinder unter Fremde getan, ihr Haus und ihren Hausrat verkauft, und daraus 5000 Gulden gelöst, welche Summe sie für sich behalten haben.

Die Verstoßenen und Verlassenen aber haben sich, nach den Worten des Apostels getrübt: Rapinam Bonorum vestrorum cum Gaudio suscepistis, cognoscentes, vos habere meliorem et manentem Substantiam. Hebr. 10, 34. Ihr habt den Raub eurer Güter mit Freuden erduldet, indem ihr in euch selbst eine bessere und bleibende Habe habt (en Ouranois, in den Himmeln).

Vergleiche Jer. Mang. Buch vom Jahre 1645, Blatt 13 A B, mit M. Mehli's Buch, geschrieben 1648, Blatt 7, Num. 8 zc.

Rudolph Suhner. Um das Jahr 1643.

Nach¹ legte man die Hände an einen Junggesellen, genannt Rudolph Suhner, welcher, obgleich jung an Jahren, dennoch im Glauben und in der Erkenntnis Jesu Christi alt war.

Dieser² hat man fast zwei Jahre in Dthenbach gefangen gehalten, in welcher Zeit er zu schwerer Arbeit angehalten wurde.

Unterdessen hat man ihm mit schweren Bedrohungen und erschrecklichen Vorstellungen so heftig zugesetzt, daß er, aus Furcht vor der bevorstehenden Not, einwilligte, mit denen, die ihn gefangen genommen hatten, in die Kirche zu gehen, worauf er freigelassen wurde.

Als³ er aber bald darauf seinen Fall bedachte, fühlte er große Reue, beweinte seine Sünden herzlich, und rüstete sich abermals zu dem vorgeetzten Streite.

Darauf wurde er abermals in Verhaft genommen, und am vorgemeldeten Plage eingesperrt; aber viel strenger gehalten als zuvor, denn⁴ es wurde ihm eine zeitlang (eben wie dem Felty Landis geschehen war) jede Speise entzogen, so daß einige Liebeltäter, die dicht neben ihm gefangen saßen, ihn sehr bejammerten, und ihm einige flüssige, warme Speisen durch einen Riß in der Mauer zugossen.

Als⁵ er endlich durch großen Hunger so schwach geworden war, daß er nicht länger leben konnte, hat er noch einmal gebeten, daß man ihm doch noch eine warme Speise (in seiner größten Schwachheit) zukommen lassen wolle, welche Bitte der Turmwächter den Herren zu erkennen gab, aber⁶ sie wollten im Allgemeinen nicht einwilligen, damit sie ihn in der äußersten Not (wenn es möglich wäre) zum Abfalle bringen möchten, zuletzt aber sah einer von den Herren sein Elend an und erlaubte, daß man ihm wieder zu essen geben möchte.

Als solches geschah, konnte er die Speisen nicht mehr genießen oder vertragen, und ist auf solche Weise verschmachtet und in den Banden Hungers⁷ gestorben. Demselben wird der Herr demaleinst mit ewiger Erquickung an seiner himmlischen Tafel es vergelten und belohnen. Beati, qui nunc esuritis, quia saturabimini. Selig seid ihr, die ihr nun hungert, denn ihr werdet satt werden. Luk. 6, 21.

Vergleiche Jer. Mang. Buch, Blatt 14, mit M. Mehli's Buch, Blatt 7, Num. 8 zc.

Drei Schwestern, nämlich Elisabeth Bachmannin, Elsa Bethezei und Sarah Waury. Um das Jahr 1643.

Das¹ Heerlager Gottes, welches sich zum Streite und Leiden Jesu Christi rüstete, bestand damals nicht allein in Mannspersonen (die man bisweilen für die Stärksten hält) sondern auch in Weibern (denn Gottes Kraft wird in den Schwachen mächtig), welches an drei frommen Heldinnen Gottes, nämlich Elisabeth Bachmannin, aus dem Gröninger Amte, des Hans Jagli von Bartschwil Hausfrau, Elsa Bethezei, aus dem Anonauer Amte, des Jakob Hjelme Hausfrau, Sarah Waury vom Horgerberge, des Hans Whisters Hausfrau, zu ersehen ist; diese sind zu Zürich im Turme Dthenbach und im Gasthause gebunden gefangen gesetzt worden, und haben ihr Leben um des Zeugnisses Jesu Christi willen durch Mangel, Elend und Unge- mach geendigt.

Dieses alles ertrugen sie mit Gottesfurcht und Geduld, und hielten dafür, daß das Ende dieses ihres Lebens der Anfang des zukünftigen sei. So ist denn auch wahrlich ihre erlittene Unruhe der Anfang der Ruhe der Heiligen gewesen, die sich demaleinst für ihr kurzes Leiden, das sie um des Namens des Herrn willen ertragen haben, ewig freuen werden. Nam illico praeteriens Levitas Afflictionis nostrae excellenter excellentis Gloriam Pondus aeternum conficit nobis. 2. Kor. 4, 17. Denn unsere Krüßhal die zeitlich und leicht ist, schafft eine ewige und über alle Maßen wichtige Herrlichkeit.

Vergleiche das Vorgehende mit des Mehli's Buch, gegeben 1658, Blatt 8 A, Num. 1, 2, 3 zc.

Berena Landis. Um das Jahr 1643.

Eine¹ alte Schwester, Berena Landis genannt, wurde in der Nacht mit einem erschrecklichen Geräusche und Getümmel in ihrem Hause überfallen, wodurch diese Frau so sehr erschreckt wurde, daß sie ohnmächtig, ja krank wurde, und deshalb den Bitteln nicht folgen konnte.

Als man sie nun nicht fortbringen konnte, mußte sie versprechen, daß sie in ihrem Hause gefangen bleiben wollte, welcher Verheißung sie auch nachkam.

¹ In seiner größten Schwachheit trug man ihn in die Kirche, aber er starb bald darauf. ² Adelheid Galy, seine Hausfrau, war fast vier Jahre gefangen. ³ Ihre Haushaltung wurde zerstört, die Kinder unter fremde Leute gegeben und Haus und Hausrat verkauft. ⁴ Von des Apostels Reden, Hebr. 10, 34, von d. ... Raube der Güter.

¹ Von Rudolph Suhner, einem Junggesellen, aber alt im Glauben. ² Man hielt ihn beinahe zwei Jahre so hart und drohte ihm so sehr, daß er zuletzt einwilligte, mit ihnen zur Kirche zu gehen. ³ Solches aber geruete ihn bald nachher. ⁴ Ihm wurde ebenfalls, wie dem Felty geschehen war, alle Speise abgesehen, daher ihn einige Liebeltäter speisten.

⁵ Er bat noch vor seinem Tode um eine warme Speise. ⁶ Die Herren insgemein ließen es ihm nicht zu. ⁷ Doch hat insbesondere einer von den Herren erlaubt, ihm etwas zu essen zu bringen, aber er konnte es nicht vertragen. ⁸ Er vermachte sich und stirbt vor Hunger. Dieses war das Ende des frommen Jünglings.

¹ Von drei Schwestern, Elisabeth Bachmannin, Elsa Bethezei und Sarah Waury, welche alle um des Zeugnisses Jesu Christi willen als fromme Heldinnen, da sie von ihrem Glauben nicht abfallen wollten, in dem Gefängnisse ihr Leben geendigt haben.

¹ Von der Berena Landis, einer alten Schwester; diese wurde auf solche grausame Weise überfallen, daß sie vor Schreck krank wurde und nicht gehen konnte, daher sie in ihrem Hause gefangen blieb.

Als² man aber mit ihr sehr hart umging, und ihr schlechten Unterhalt verschaffte, ist endlich bald darauf der Tod erfolgt; also ist sie mit einer fröhlichen Hoffnung und getrosten Herzen aus diesem Leben geschieden, welche der Herr dermaleinst, weil es um seines Namens willen geschehen ist, mit dem Leben der seligen Ewigkeit krönen und sie vom ewigen Tode befreien wird. Mors amplius non extabit, neque Luctus, neque Clamor, neque Dolor extabit amplius, quia praecedentia abierunt. Offenb. 21, 4. Der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid, noch Geschrei, noch Schmerz wird mehr sein, denn das Erste ist vergangen.

Jer. Mang. Buch, Blatt 15 Z. Verglichen mit M. Mehli's Buch, Blatt 8 A zc.

Barbara Keef. Um das Jahr 1643.

Diese¹ Frau war schwanger und dem Ziele nahe, als sie durch die Verfolgung hin und her getrieben wurde.

Nachher,² als sie niedergekommen war, und drei Tage im Kindbette gelegen hatte, wurde sie verraten und eingezogen.

Darauf hat man sie sofort in der schärfsten Winterkälte vier Stunden Weges nach dem Gefängnisse geführt, in welchem sie, um des unerträglichen Frostes willen körperlich jämmerlich gelitten hat, so daß sie, obgleich sie vor ihrem Tode von den Banden befreit ist, doch bald darauf den Tod hat schmecken müssen, und ruht nun ihre Seele unter dem Altare Gottes.

Vergleiche Jer. Mang. Buch über das Jahr 1645, Blatt 16 A, mit M. Mehli's Buch, Blatt 8, nach den drei vorgemeldeten Frauen, Num. 1 zc.

Barbly Ruff. Um das Jahr 1643.

Es haben aber die Verfolger nicht geruht, sondern sind fortgefahren und in aller Schnelligkeit bis in's Anonauer Amt eingedrungen; dort überfielen sie eine andere Schwester, genannt Barbly Ruff, welche auch schwanger war; darüber hat sich diese gute Frau über die Mägen entsetzt, weil es unerwartet geschah, so daß sie die Kindeswehen ankamen, und denen, die sie gefangen hatten, nicht folgen konnte.

Darum hat man sie an eine Kette in ihres Schwagers Hause festgeschlossen, und dem Hausgesinde befohlen, sie gut zu verwahren.

Als sie nun des Kindes genesen und wieder ein wenig stark geworden war, sie (wegen des erkittenen Ungemachs) nicht gesund war, ist sie (als man es nicht vermutete) von da in ein anderes Land entkommen; sie mußte aber bald darauf (weil ihr Leben durch die Verfolgung sehr geschwächt war) durch den Tod aus diesem Leben wandern, was sie willig und geduldig zum Preise des Herrn mit tapferem und standhaftem Gemüthe ertragen hat. Also ist sie zur Ruhe der Heiligen eingegangen und erwartet den Tag, der sie und alle Frommen dermaleinst trösten wird.

M. Mehli's Buch, gegeb. 1658. Blatt 8 B, verglichen mit Jerem. Mang. Buch auf das Jahr 1645 über den Namen Barbly zc.

Um diese Zeit 1643 sind auch zwei Schwestern, nämlich Martha Lindne und Annill Blaen, sehr bekannte und berühmte Frauen um ihres Glaubens willen in Verhaft genommen worden. Die Martha wurde in Ottenbach festgesetzt und ihr mit dem Scharfrichter gedroht, der neben ihr stand, wenn sie nicht wollte das Almengut, das ihrem Manne war anvertraut worden, anzeigen. Als sie nun dasselbe angeden hatte, nahmen sie es, und behielten es, welches bei tausend Taler ausmachte. Die Annill wurde, weil sie schwanger war, im Gasthause an eine Kette geschlossen bis nach ihrer Niederkunft. Als aber viele für sie baten, ist sie, insbesondere durch Fürbitte des obersten

² Darauf ist endlich der Tod erfolgt, sie ist aber mit einem fröhlichen Herzen aus diesem Leben geschieden.

¹ Von Barbara Keef, einer schwangeren Frau, welche hin und her getrieben wurde. ² Als sie drei Tage im Kindbette war, wurde sie gefangen genommen und in der stärksten Winterkälte vier Stunden weit geführt, weshalb sie bald darauf gestorben ist.

Pfarrers, Printiger, wieder frei geworden, und ist nach der Unterpfalz gezogen, allwo sie mit ihrem Manne (genannt Moneth Mehlich) der auch viel Verfolgung, Druck und Gefangenschaft (um der Standhaftigkeit seines Glaubens willen) hatte ausgestanden, sich niederließ, und noch leben, wie man nicht anders weiß, durch Gottes Segen, in gutem Wohlstande.

Vergleiche die 2 Bücher des M. Mehli und Jer. Mangold über die oben angeführten Namen.

Henrich Voller. Um das Jahr 1644.

Es¹ war auch damals eine allgemeine Sitte, die Leute im Gefängnisse sterben zu lassen. Dies war an einem gottesfürchtigen Bruder, genannt Henrich Voller,² aus der Herrschaft Wädenswil zu ersehen, einem Manne von hohem Alter und sehr schwachem Körper.

Derselbe wurde eingezogen, und nach dem Gefängnisse Ottenbach in Zürich geführt und daselbst in Bande gelegt.

Als man nun mit ihm sehr unbarmherzig und ohne Mitleiden umging, hat sein hohes Alter und seine damit verbundene Schwachheit solches nicht ertragen können; deshalb ist er, als er seinen Geist in die Hände Gottes befohlen, dort im Gefängnisse gestorben; solches wird ihm aber am Tage der Auferstehung vergolten werden, wenn erfüllt werden wird, was der Prophet sagt: Über deine Toten, o Gott, werden leben, und mit dem Leibe auferstehen. Wachtet auf und rühmet, die ihr unter der Erde liegt, denn dein Tau ist ein Tau des grünen Feldes zc., Jesaias 26, Vers 19 zc.

Vergleiche Jer. Mang. Buch, Blatt 16 A, mit der Beschreibung des M. Mehli, Blatt 6 B, wiewohl dort anstatt Henrich (durch Irrtum im Abschreiben) Hans geschrieben steht.

Nota.—Den 11. Juni des Jahres 1644 legte man die Hände an einen alten Bruder vom Horgerberg, genannt Conrad Stride, welcher, ob er wohl außer den Zürichschen Grenzen ergriffen ward, dennoch nach Zürich an den Platz Ottenbach gefangen gesetzt und alle Nacht in Ketten geschlossen wurde.

Also hat man auch seine Hausfrau eingezogen und an demselben Orte gefangen gelehrt; dieselbe ist aber durch eine gewisse Gelegenheit, ohne Verletzung ihres Glaubens wieder frei geworden; aber dem vorgemeldeten Conrad, ihrem Manne, konnte das nicht widerfahren, denn er hat noch im Ausgange des Jahres 1645 in schwerer Gefangenschaft gelitten, nach derselben Zeit haben wir von ihm und seiner Befreiung nichts vernommen. Siehe Jer. Mang. Buch, gegeben 1645, über den Namen Conrad zc.

Von einem Schreiben aus der Schweiz,

welches die Bedrohungen derer zu Bern wider die Taufgesinnten in denselben Gegenden enthält. Im Jahre 1645.

Als nun schon einige Brüder und Schwestern in der Schweiz von Elend, Mangel, Hunger und Kummer im Gefängnisse umgekommen waren, von denen doch noch fünf am Leben und im Gefängnisse blieben, so haben die übrigen, die noch außer Banden waren, als ihnen insbesondere durch die von Bern gedroht wurde, daß man sie alle des Landes verweisen, ihre Güter anschlagen und verkaufen wollte, ihre Zuflucht, nebst Gott mit einem demütigen und freundlichen Schreiben zu ihren Glaubensgenossen in Holland und in den Niederlanden genommen, mit der Bitte, sie wollten für sie Gott den Herrn um Trost und Gnade briinstig anrufen, damit sie dasjenige, was ihnen um seines heiligen Namens willen begegnen würde, in Geduld und Leidensamkeit ertragen möchten.

¹ Von des Henrich Voller's Gefangenschaft. ² Dieser wird in dem letzten Buche Hans, in dem ersten aber Henrich Voller genannt, dem wir auch in unserer Beschreibung nachgefolgt sind. Auch müssen wir bemerken, daß die Zeit dieser Geschichte in dem schweizerischen Buche nicht ausdrücklich auf das Jahr 1644 gesetzt worden ist, wir haben aber aus den Umständen ersehen, daß solches um dieses Jahr geschehen sein muß, wie wir angemerket haben.

³ In dem Briefe werden der Gefangenen sechs gesetzt, aber die Umstände melden nur von fünf.

Dieses war den 22. Tag im Heumonate alter Zeit im Jahre unseres Herrn 1645 geschrieben und unterzeichnet von

Gans Duster, zu Balzen, einem Aeltesten an	} Aus dem Berner Gebiete.
dem Worte des Herrn.	
Nuth Kuntzel, zu Mächem, einem Diener am	} Aus dem Berner Gebiete.
Worte des Herrn.	
Nuth Sage, einem Aeltesten.	} Aus dem Züricher Gebiete.
Gans Müllh, einem Diener.	
Gans Stuß, einem Diener.	

Was hierauf erfolgt sei, und was sich nachher mit denen, die im Gefängnisse waren, zugetragen habe, kann in dem Zusätze, bei Uly Wagman, gesehen werden.

Wie es aber die Vertriebenen, die nicht gefangen lagen, in ihrem Elende und in ihrer Armut gemacht haben, darüber haben wir keine zuverlässigen Nachrichten erhalten; es kann aber aus der betrübten Sache zur Genüge beurteilt werden.

Von einem Befehle derer von Schaffhausen wider diejenigen, die man Wiedertäufer nannte, bekannt gemacht um das Jahr 1650.

Die¹ Verfolgung über die Schafe Christi beschränkte sich damals nicht auf die Gebiete von Zürich und Bern, sondern wie der Blitz schnell von einem Orte zum andern schießt, so ging es auch hiermit, denn es folgten auch die von Schaffhausen, welches gleichfalls eine von den Städten in der Schweiz ist, die Cantons genannt werden, der Spur ihrer Mitgenossen, und verfielen auf das Ausbannen der wehrlosen Leute, die unter ihrem Schutze bisher friedsam gewohnt hatten und Wiedertäufer genannt wurden.

Man² hat ihnen aber eine gewisse Zeit gesetzt, in welcher sie mit ihren Haushaltungen wegziehen konnten, weshalb die Not derer, die es betraf, nicht so groß ist, als die Not derer, von welchen wir zuvor gemeldet haben und noch melden werden.

Dieses³ alles ward durch einen Befehl hervorgerufen, der zu dem Ende bekannt gemacht wurde, welchen man, wenn es nötig wäre, hier beifügen könnte, aber aus Gründen sind wir genötigt uns der Kürze zu befleißigen, und unsere Beschreibung, so viel als möglich ist, abzukürzen.

Von einem Befehle von dem Fürsten von Neuburg gegen die sogenannten Wiedertäufer, bekannt gemacht ums Jahr 1653.

Gleichwie¹ ein unschuldiges Lamm dem Wolfe entläuft, und zuletzt dem Wären in die Klauen fällt, so trug es sich auch damals zu, denn einige der wehrlosen Nachfolger des sanftmütigen Jesu, die nicht länger in den Grenzen des Schweizerlandes unter dem Gebiete der Zwinglichgenannten Reformirten Sicherheit hatten, wandten sich nach verschiedenen Richtungen und, wie es sich denken läßt, auch in das Bergische und Zülliche Land und nach anderen Gegenden, worüber der römisch-katholische Fürst von Neuburg, Willem Wolfgang, regierte, wie ihnen denn dort eine lange Zeit durch die Fänger gesehen wurde, daß sie im Frieden wohnen konnten.

Aber² um das Jahr 1653 hat es sich zugetragen, daß derselbe Fürst, welcher (wie man vermutet) von einem mißgünstigen und feindseligen Jesuiten aufgewiegelt worden ist, sich auch gegen alle sogenannten Wiedertäufer in den Grenzen seiner Regierung sehr streng zeigte, indem er durch einen öffentlichen Befehl diese Leute, in welcher Gegend seines Landes sie auch wohnten, ausbannen ließ, jedoch unter nachstehenden Modifikationen:

1. Daß³ alle Wiedertäufer, die von der römischen Religion zu ihnen übergegangen wären, ohne Verzug und sofort das Land räumen sollten.

2. Daß alle anderen Wiedertäufer, die nicht von den Römischgesinnten abgegangen wären, sondern ihren ursprünglichen Glauben beibehalten hätten, wenn sie keine liegenden Güter hätten, innerhalb eines halben Jahres das Land räumen sollten.

3. Daß allen Wiedertäufern, die liegende Güter hätten und beständigen Kaufhandel trieben, zu ihrem Abzuge (um ihre Sachen in Richtigkeit zu bringen) vergönnt sein sollte, zwei Jahre zc. und das alles unter bestimmten Bedrohungen zc.

Solches⁴ ist auf seinen Befehl ausgeführt, und überall in seinem Gebiete, wo man Befehle bekannt zu machen pflegte, angeschlagen und ohne Verzug verkündigt worden, wie es denn zu Glabbeck im Zülliche Lande (woher wir die Nachricht von dieser Sache erhalten haben) den letzten Januar des Jahres 1653 gesehen ist.

Unterdessen⁵ wurden mehrere Bittschriften an den Fürsten um Erleichterung oder Milderung des vorgemeldeten Befehls übergeben, zu deren Berücksichtigung er, wie es scheint, wohl geneigt war; er ist aber, ehe solches geschähe, mit Tode abgegangen, weshalb das, was schon bekannt gemacht worden war, von denen, die ihm in der Regierung nachfolgten, bestätigt worden ist.

Daher⁶ mußten die vorgemeldeten Leute diese Gegend räumen und ein Jeder sehen, wo er hinkam; es hat aber Gott der Herr vielen von ihnen die Gnade bewiesen, daß sie in Frieden und mit Freuden an den Orten, wo sie hinzogen, insbesondere im Clevischen unter dem Churfürsten von Brandenburg und in den Niederlanden aufgenommen worden sind.

Wenn sie euch in eine andere; wahrlich, ich sage euch, ihr werdet die Städte Israels nicht alle durchwandeln, bis des Menschen Sohn kommt. Matth. 10, 23.

**Uly Wagman nebst einem andern Bruder.
Im Jahre 1654.**

Wie¹ es scheint, so erfolgte zwischen den Jahren 1644 und 1645 im Zülliche Gebiete einige Ruhe oder Erleichterung, denn wir haben nicht gehört, daß Jemand im Gefängnisse durch schlechte Kost oder Mißhandlung gestorben wäre, obwohl einige, von welchen wir bereits Meldung getan haben, schon eine geraume Zeit zuvor eingezogen worden war. Als aber das 1645ste Jahr herbeikam, haben wir abermals von da aus von dem Tode eines frommen Christen Nachricht erhalten.

Man hatte das Auge auf die Vorgänger der Gemeinde gerichtet, vorzüglich auf diejenigen, welche das Wort Gottes bedienten, unter denselben hat man einen sehr lieben und werten Mann verhaftet und zu Zürich ins Kloster Ottenbach gesetzt, der über die Gemeinde Jesu Christi aus treuem Herzen, nach seiner von Gott empfangenen Gabe, die Aufsicht hatte und dieselbe, dem Geiste nach, besorgte, genannt Uly Wagman.

Als man nun, während seiner Gefangenschaft, ihn hart hielt und streng mit ihm handelte, so haben sich des Todes Vorboten bei ihm angemeldet, und er ist, nachdem er seine Seele Gott befohlen hatte, aus diesem Leben geschieden. Vergleiche beide mehrgemeldete Bücher zc.

Mit ihm wurde noch ein Bruder eingezogen, welcher nach des Uly Tode noch zwei Jahre lang (weil er nicht abfallen und

¹ Die Verfolgung war damals nicht in den Grenzen von Zürich und Bern eingeschlossen, sondern ist bis nach Schaffhausen durchgedrungen. ² Doch den taufgesinnten Einwohnern wurde eine Zeit festgesetzt, um wegziehen zu können. ³ Dieses alles entstand durch ein gewisses Blat.

⁴ Von denjenigen, welche aus den Grenzen der Schweiz entwichen waren und in des Fürsten von Neuburg Lande wohnten. ⁵ Doch hat sich der Fürst von Neuburg gegen die Wiedertäufer auch sehr streng gezeigt.

⁶ Der Befehl dieses Fürsten enthält hauptsächlich drei Artikel, die angegeben werden. ⁷ Solche hat man an allen Orten bekannt gemacht. ⁸ Die Bittschriften, welche zur Milderung des vorgemeldeten Befehls eingereicht wurden, fruchteten nichts. ⁹ Deswegen mußten die gemeldeten Leute weggehen, die dann durch Gottes Gnade an verschiedenen Orten auf eine friedliche Weise empfangen wurden. ¹⁰ Von Uly Wagmans Tod, wie auch von der Gefangenschaft eines Bruders, der nach des ersten Tode zurückblieb.

nicht mit seinen Widersachern in die Kirche gehen wollte) in Verhaft blieb, nämlich bis ins Jahr 1656 den 2. Oktober.

Was es aber nachher mit ihm für ein Ende genommen habe, darüber haben wir keine Nachricht erhalten.

M. Wehlis Buch, geschrieben 1658 zc.

Unterdessen hat der erstere sein Leben gelassen, der letztere aber ist in Banden geblieben; darum wird der Herr dermaleinst über Diejenigen, die es getan und die es gelitten haben, ein gerechtes Urtheil aussprechen. Die Toten, die im Herrn sterben, sind selig; die Gefangenen aber um des Zeugnisses Jesu Christi willen werden zur Freiheit der Kinder Gottes gebracht werden; dagegen, wer ins Gefängnis gelegt hat, soll ins Gefängnis gelegt und mit den unseligen Banden der Finsternis gebunden werden.

Diejenigen aber, die die Frommen getödet oder wenigstens ihren Tod veranlaßt und darüber keine Reue gezeigt haben, müssen in Furcht stehen, daß sie dem zweiten und ewigen Tode nicht entgehen werden. Ach, daß doch Diejenigen, die hieran schuldig sind und noch leben, sich vor ihrem Tode noch bekehren möchten! Ach, daß sie aus Verfolgern wahre Nachfolger Christi und seiner Heiligen würden! Ach, daß sie die Seligkeit erlangen möchten! Dieses wünschen wir ihnen allen aus lauterer Liebe und von Herzen.

Man hatte schon vor dem Jahre 1645 zu verschiedenen Zeiten bald diesen bald jenen aus der zerstreuten Heerde Christi gefänglich nach Zürich gebracht und in Döhenbach eingesperrt. Unter denselben waren insbesondere fünf Brüder, nämlich Jakob Muffli, Jakob Gochnauer, Jakob Baumgärtner, Hans Huber und noch einer, genannt Henrich.

Mit diesen hat es sich folgendermaßen zutragen: Jakob Muffli aus der Grafschaft Siberg war schon im Jahre 1644 in Döhenbach gefangen gesetzt; es wurden ihm seine Kleider ausgezogen und ihm ein langer grauer Rock angetan, worauf er an eine Kette geschlossen wurde. Jakob Gochnauer aus dem Amte Gröningen war zuvor mit seiner Hausfrau aus dem Lande gejagt, die Haushaltung wurde zerstört, die Kinder vertrieben und in Armut gebracht, Haus und Hausrat wurden verkauft und das Geld davon der Obrigkeit eingehändigt; nachher aber, als er sich vornahm, wieder einmal ins Land zu gehen, um seine zerstreuten Kinder zu suchen, ist er unterwegs den Verfolgern begegnet, die ihn in Döhenbach festlegten, ihr seiner Kleider beraubten und ihm einen grauen Rock anlegten, auch ihn an eine Kette schlossen und mit ihm handelten wie mit den Vorhergehenden.

Jakob Baumgärtner, ein alter Mann von siebenzig Jahren, war zuvor seines Glaubens halber fünfmal gefangen, ist aber jedesmal wieder frei geworden. Als er aber nun nochmals gefangen nach Döhenbach gebracht wurde, so war keine Hoffnung der Erlösung übrig; denn man schloß ihn an eine Kette, man beraubte ihn seiner Kleider und tat ihm auch, wie den Vorigen, einen grauen Rock an zc. Ueberdies mußte er eine Zeitlang bei Brod und Wasser leben. Zweimal wurde er ausgezogen, zweimal in Eisen geschlagen, wie auch in Fesseln und Handschellen zc., sein Haus und Hof wurden verkauft für fünfshundert Gulden und das Geld der Obrigkeit eingehändigt.

Hans Huber von Horgerberg wurde zuerst nebst elf Brüdern um des Glaubens willen eingezogen, von welchen Banden er aber mit seinen Brüdern erlöst worden ist; nachher ist er abermals in Verhaft genommen, in einen festen Platz, Döhenbach, eingesperrt, und an eine Kette geschlossen worden, wo ohne die wunderbare Hülfe Gottes keine Hoffnung war, loszukommen.

Unterdessen wurde seine Hausfrau und deren Schwester, zwei alte Leute, ebenfalls um des Glaubens willen ins Elend verwiesen.

Der letzte, Henrich genannt, ward auch etliche Male um des Zeugnisses Jesu Christi willen scharf verfolgt und eingezogen; aber nun wurde er nebst den andern abermals dermaßen festgesetzt, daß man für seine Befreiung wenig Hoffnung haben konnte.

Man legte sie alle an Ketten, zog ihnen ihre gewöhnlichen Kleider aus, und tat ihnen auf obengemeldete Weise, zum Spott und Schmach, lange graue Röcke an.

So haben sie geseffen bis zum letzten August des Jahres 1645, zu

welcher Zeit wir von ihnen die letzte Nachricht erhalten haben; was für ein Ende es aber mit ihnen genommen, haben wir nicht erfahren können.

Unterdessen kann man ihnen den Namen von frommen Zeugen Jesu Christi nicht entziehen, weil sie ein gutes Bekenntnis getan und darüber um seines Namens willen alles erlitten haben. Siehe Mangolds Buch vom Jahre 1645, vollendet den 16. September zc.

Von einem Schreiben aus Maffenheim,

welches eine Verantwortung der verfolgten Brüder in der Schweiz enthält, auf oder gegen einen Brief, worin sie beschuldigt waren; gesandt von Zürich nach Amsterdam im Jahre 1658.

Weil¹ nun das vorgemeldete Unheil, das den Brüdern in der Schweiz begegnet ist, Veranlassung gegeben hat, daß einige von denen, welche an gemeldetem Unheile Schuld waren, sehr nachtheilig redeten, so ist aus der Stadt Zürich ein Schreiben an einen Kaufmann in Amsterdam gesandt worden, in welchem die Sache der verfolgten Brüder sehr schlecht, die Sache derer aber, die sie verfolgten, sehr herrlich und schön vorgestellt wurde, was hauptsächlich darin bestand, daß Diejenigen, welche dort verfolgt würden, ganz andere Leute und von ganz anderem Bekenntnisse und anderem Glauben wären, als ihre Mitgenossen in den Niederlanden, und daß sie ungehorsam und hartnäckig wären zc.

Als² nun dieses Schreiben zu Amsterdam ankam, wurde für gut befunden, dasselbe, oder eine Abschrift davon, den Brüdern in der Schweiz zuzuschicken, damit man eine tüchtige und wahrhaftige Erklärung hierüber von ihnen selbst erlangen möchte.

Darauf³ ist erfolgt, daß dieselben den 20. März alter Zeit, oder den 30. desselben Monats neuer Zeit, des Jahres 1658 geantwortet, und jene Erklärung, unter Beifügung des Bekenntnisses ihres Glaubens, den Dienern der Gemeine Gottes zu Amsterdam zugesandt haben.

Darin⁴ ist unter andern gemeldet worden, was die Lästerung wegen des Ungehorsams betrifft, daß selbst die Herren zu Zürich von beiden Ständen ihnen, den Gefangenen, oft bekannt hatten, daß sie ihnen sehr liebe und gehorsame Untertanen gewesen (nämlich in gemeinen oder bürgerlichen Sachen), ja daß sie in Ansehung des Rechttuns Andern Lichter und Vorbilder wären; ferner, daß sie nichts weiter über oder wider sie zu klagen hätten, als daß sie nicht mit ihnen in die Kirche gehen wollten zc.

Sodann wurde in demselben Schreiben erzählt, daß sie dessen ungeachtet in das äußerste Elend und in Armut gebracht worden wären, worüber die nachstehenden Worte zu finden:

„Sie⁵ haben Alte und Kranke, Schwangere und Kindbetterinnen mit ihren unschuldigen Kindern gefangen genommen, mit welchen Personen sie gar übel umgegangen sind; ja, sie nahmen alles, was sie in ihre Gewalt bekommen konnten, gefangen, so daß auf einmal sieben und dreißig Personen gefangen lagen, von welchen viele Männer und Weiber in Folge der Feuchtigkeit der Gefängnisse und der langwierigen Gefangenschaft körperlich übel zugerichtet worden sind; ja es haben sechszehn Personen in der Gefangenschaft sterben müssen zc.“

Dieser⁶ Brief war zu Maffenheim geschrieben und von sechs Ältesten und Dienern aus dem Elsaß unterzeichnet, deren Namen wir aber um der gegenwärtigen Gefahr willen verschwiegen haben.

¹ Von dem Schreiben aus Zürich an einen Kaufmann in Amsterdam, worin einige ungegründete Lästerungen gegen die verfolgten Brüder in der Schweiz enthalten sind. ² Man hat für gut befunden, das Original selbst oder doch eine richtige Abschrift davon den Verfolgten mitzutheilen. ³ Darauf haben die Verfolgten kurz geantwortet. ⁴ Insbesondere haben sie sich wegen der Lästerung verantwortet, daß sie der Obrigkeit nicht hätten untertan sein wollen, und haben dasselbe widerlegt. ⁵ Die Brüder aus der Schweiz wiederholen den Hergang der gemeldeten Verfolgung, die sie erlitten haben. ⁶ Warum wir die Namen, die unterschrieben waren, verschwiegen haben.

Zu Bern werden sieben Lehrer und Vorsteher der Gemeine Jesu Christi eingezogen, nämlich Uly Baumgarten, Anthony Sinnerberg, Jegly Schleich, Hans Zaugh, Uly Baumgärtner, Christen Christiaens und Rhode Peters. Im Jahre 1659.

Es¹ konnte aber das kleine Häuflein Christi, das aus dem Züricher in das Berner Gebiet gewichen war, auch dort keine Freiheit erlangen, denn die von Bern, welche den Fußstapfen derer von Zürich nachfolgten, nahmen sich auch vor, ihre Hände an sie zu legen, insbesondere aber an die Hirten und Vorgänger der Gemeine, um durch solches Mittel, wie es scheint, desto größeren Schrecken unter die unschuldigen Schafe und Lämmer der zerstreuten Heerde Christi zu verbreiten.

Man² nahm sieben von den Lehrern und den vornehmsten Vorstehern der Gemeine gefangen (wozu besondere Gefängnisse eingerichtet wurden), nämlich Uly Baumgarten, Anthony Sinnerberg, Jegly Schleich, Hans Zaugh, Uly Baumgärtner, Christen Christiaens und Rhode Peters.

Dieselben³ hat man eine Zeitlang sehr hart zur Arbeit angehalten, damit sie die Unkosten verdienen möchten, und sie mit schwerer Kost, als Spelz und Roggen, sehr ärmlich gespeiset; auch haben sie viel Schmach, Schimpf und Lästerung ertragen müssen, die man ihnen wegen ihres Glaubens angetan hat.

Man⁴ gab zuerst vor, man wollte sie lebenslänglich gefangen halten, wozu sie sich in Geduld getroßt und auf die Gnade des Herrn gefaßt gemacht hatten. Als sie aber sahen, daß sie hiermit diese Leute in ihrem Glauben und ihrer Religion nicht erschüttern konnten, haben sie einen andern Plan gefaßt (laut dessen, was uns aus dem Elsaß berichtet worden ist), nämlich, daß sie eins von diesen drei Stücken erwählen sollten:

1. Mit ihnen in die Kirche zu gehen,
2. auf ewig auf die Galeere geschickt zu werden,
3. durch des Scharfrichters Hände zu sterben.

Gewiß⁵ eine schwere und harte Wahl! denn die erste Bedingung betrifft die Seele, die beiden letzten aber den Körper; wenn man nun eins von diesen Stücken erwählen wollte, so müßte ohne allen Zweifel entweder die Seele oder der Körper, oder wohl beide zugleich in Gefahr laufen.

Verleugnet⁶ man seinen Glauben, so kränkt man sein Gewissen, oder aber nimmt man gegen sein Herz und gegen seine Ueberzeugung eine andere Religion an, so setzt man seine Seele in die äußerste Not, ja in die Gefahr der Verdammnis.

Will man aber dagegen seinen Glauben behalten, sein Gewissen nicht beugen oder kränken, und die Religion, die man angenommen hat und zur Seligkeit nötig erachtet, behaupten und verteidigen, so bringt man in solchem Falle seinen Leib in Gefahr, daß man im Elende herumwandern oder durch einen gewaltsamen Tod zur Unzeit dieses Leben aufgeben muß.

Es⁷ ist aber in solchem Falle nötig, zu überlegen, daß an der Seele unendlich mehr gelegen sei als an dem Leibe, welchen man doch einmal ablegen muß, während aber die Seele fortleben wird; darum ist gut, daß man die Lehre Christi wahrnehme, wenn Er sagt: Fürchtet nicht, die den Leib töten, und die Seele nicht töten können, sondern fürchtet vielmehr den, welcher beides, Seele und Leib, in der Hölle verderben kann. Matth. 10, 28.

Was⁸ nun weiter von Seiten der Gefangenen oder von denen, die gefangen hielten, getan worden ist, haben wir nicht

vernehmen können, inzwischen sind sie noch bis auf das gegenwärtige Jahr 1659 in Verhaft geblieben, woraus zur Genüge erhellt, wie unbeweglich sie in ihrem Glauben geblieben seien; hierin wolle sie der Herr, der gütig ist, durch seinen guten Geist stärken, damit sie standhaft streiten und mit allen Heiligen, von denen wir vieles in diesem Buche gemeldet haben, dergleichen von dem Herrn die selige Krone der unverwelklichen Herrlichkeit empfangen mögen.

Siebenhundert Personen werden zu Bern unterdrückt und verfolgt.

Im Jahre 1671 ist abermals eine schwere Verfolgung über die Taufsgewinnten im Berner Gebiete vorgekommen, welche so streng war, und so lange anhielt, daß es den Anschein hatte, als wollte die Obrigkeit nicht ablassen, bis sie das Volk aus ihrem Gebiete ganz vertrieben oder ausgerottet hätte. Daher ist es gesehen, daß an 700 Personen, klein und groß, genötigt worden sind, ihren Erwerb aufzugeben, ihr Gut, auch viele ihr Blut, ihre nahe Verwandtschaft und ihr irdisches Vaterland zu verlassen und sich mit einander in die Pfalz zu begeben, in der Hoffnung, es werde der Herr es so fügen, daß sie einen Aufenthalt dort finden würden. Wie es nun zugegangen sei, als sie dort hingekommen sind, haben wir selbst mit unseren eigenen Augen angesehen und alles von Ort zu Ort besichtigt, wohin sie gezogen sind, um Wohnungen zu suchen.

Weil wir aber kurz zuvor, ehe wir hinreisten, sowohl von dem verfolgten Volke selbst als andern, die in ihrem Namen und aus ihrem Mund schrieen, einige Briefe empfangen hatten, die die Umstände und den Zustand dieser Verfolgung, wie wir sie aus ihrem Mund gehört haben, sehr wohl schildern, so halten wir für ratsam, dieselben hier beizufügen, damit der christliche Leser, wenn er dieses liest, sich nicht einbilden möge, als ob er eine bloße Erzählung eines Ohren- oder Augenzeugen gehört hätte, sondern damit er die Leute selbst, welche diese Verfolgung erlitten haben, hören möge. Die Briefe lauten, wie folgt:

Auszug aus dem ersten Briefe, gegeben den 7. April 1671 in Oberfüßen.

Was das Ersuchen der Freunde wegen des Zustandes unserer schweizerischen Brüder im Berner Gebiete betrifft, so verhält es sich so, daß dieselben in einem betrübten Zustande sind, wie wir aus dem Munde der Flüchtlinge, die bei uns angekommen sind, deren einige noch gegenwärtig in meinem Hause sind, vernommen haben, denn dieselben sagen, daß man sie täglich mit Profossen aufsuche und daß sie alle, die sie erwischen können, gefänglich nach der Stadt Bern führen, so daß vor ungefähr vier Wochen schon an vierzig Personen, sowohl Männer als Weiber, in Verhaft gewesen seien. Sie haben auch einige gezeihelt und des Landes verwiesen, von welchen einer bei uns hier angekommen ist. Auch haben sie einen Diener des Wortes gezeihelt und ihn sodann zum Lande hinausgeführt bis nach Burgund; dort haben sie ihn erst gebrandmarkt und ihn dann unter die Franzosen laufen lassen. Weil er aber mit Niemanden reden konnte, so hat er wohl drei Tage mit dem verbrannten Leibe umhergehen müssen, ehe er verbunden werden und einige Erquickung genießen konnte, so daß, als man ihn entkleidete, um ihn zu verbinden, ihm der Eiter über den Rücken lief, wie mir ein Bruder, der bei dem Verbandsgehofen, selbst erzählt hat. Dieser Freund ist mit zwei Frauenpersonen und einem Manne im Elsaß angekommen, welche auch ausgepeitscht und des Landes verwiesen worden sind. Sie handeln demnach sehr streng und werden auch, wie es scheint, von ihrem Vorhaben nicht ablassen, bis sie dieses unschuldige Volk aus ihrem Lande ganz vertrieben und ausgerottet haben.

Es scheint auch, daß man hierin nichts mehr tun könne, um den unterdrückten Brüdern nützlich zu werden, denn es haben

¹ Die zerstreuten Schafe Christi fliehen von Zürich in das Berner Gebiet, erhielten aber dadurch keine Versicherung der Freiheit. ² Man hat sieben Vorsteher der Gemeine gefangen genommen. ³ Diese hielt man sehr hart. ⁴ Erstlich gab man vor, daß man sie lebenslänglich gefangen halten wollte, nachher aber, wie aus dem Elsaß berichtet wird, hat man ihnen eine Wahl vorgelegt. ⁵ Durch solche Wahl muß entweder Seele oder Leib Not leiden. ⁶ Eine Betrachtung, was hieraus entstehen kann. ⁷ An der Seele ist unendlich mehr gelegen, als an dem Leibe. ⁸ Was für einen Ausschlag die Sache auf beiden Seiten genommen hat, haben wir nicht erfahren können.

nicht allein die Freunde zu Amsterdam und an andern Orten schon vor einigen Jahren in dieser Sache gearbeitet, so daß einige günstige Fürbitten von den Herren Staaten von Holland, wie auch insbesondere von der Stadt Amsterdam und anderen angesehenen Personen dahin an die Obrigkeit gesandt worden sind, sondern es ist auch noch überdies im Jahre 1660 ein Expreser, Adolph de Breede genannt, dahin abgefertigt worden; aber er hat dort nicht viel Gutes zum Nutzen unserer Freunde ausgerichtet. Daher kann ich nicht einsehen, daß jetzt die Freunde in der Sache zum Vortheile unserer unterdrückten Brüder dort etwas tun können sollten. Man wird in Geduld erwarten müssen, was der Herr, unser Gott, ihnen für ein Auskommen verleihen wird.

Auszug aus dem zweiten Briefe von Oberfüßen, den 23. Mai 1671.

Die Verfolgung unserer Freunde hält noch immer stark an, weshalb wir uns wundern, daß sie sich nicht mehr beeilen, aus dem Lande zu ziehen. Bisweilen kommt wohl der eine oder andere ganz ärmlich hierher, die Meisten aber halten sich noch oberhalb Straßburg im Elsaß auf. Einige gehen in den Wald, um Holz zu spalten, andere arbeiten in der Nähe des Gebirges in den Weingärten, wie mich dünkt, in der Hoffnung, daß es mit der Zeit wieder still werden möchte, daß sie wieder zu ihren verlassenen Wohnplätzen zurückkehren könnten, aber ich fürchte, es werde sobald nicht vorübergehen und daß sie in ihrer Hoffnung bitter werden betrogen werden.

Die Obrigkeit zu Bern hat sechs von den Gefangenen, worunter ein Mann war, der neun Kinder hatte, an eine Kette schließen lassen und sie auf das Meer verkauft, um als Sklaven auf den Galeeren zwischen Mailand und Malta gebraucht zu werden; was sie aber mit den anderen Gefangenen vorhaben, kann man so eigentlich nicht wissen. Einer von den Gefangenen, welcher ein alter Mann von achtzig Jahren war, ist im Gefängnisse gestorben. Der Herr wolle sie in ihrer Trübsal trösten und in ihrer Schwachheit stärken, damit sie das Kreuz mit Geduld ertragen und treulich für die Wahrheit des Evangeliums bis ans Ende streiten und dadurch endlich die verheißene Seligkeit und Krone des Lebens davon tragen mögen, Amen.

Auszug aus dem dritten Briefe von Oberfüßen, den 13. Oktober 1671.

Henrich de Backer, sehr werter Freund und geliebter Bruder in Christo. Ich wünsche dir nebst deinen lieben Angehörigen viel Gnade und Frieden von Gott, unserem himmlischen Vater, durch unseren Herrn Jesum Christum, zum freundlichen Gruße, Amen.

Das Nachfolgende dient zur Antwort auf dein Ansuchen wegen des Zustandes unserer unterdrückten Brüder in der Schweiz. Es ist leider gegründet, daß den 11. dieses Monats in dem vollen Räte zu Bern beschloffen worden ist, daß die gefangenen Mannspersonen, die noch jung und stark sind, auch auf die Galeeren gesandt werden sollten, wie sie es früher mit sechs von ihnen getan haben; die alten unermögenden Leute aber wollten sie an andere Orte schicken, oder sie in ewiger Gefangenschaft halten. Als diesen Beschluß ein gewisser Herr in Bern vernahm, wurde er zum Mitleiden bewegt; deshalb ging er zur Obrigkeit und ersuchte dieselbe, man wolle doch so lange mit dem Transportiren der Gefangenen warten, bis er zu ihren Glaubensgenossen, die im Elsaß wohnen, gereist wäre und gesehen hätte, ob sie für die Gefangenen Bürgschaft leisten wollten, mit dem Versprechen, daß die Gefangenen, wenn sie aus dem Lande gezogen wären, ohne Bewilligung nicht wieder dahin kommen sollten. Dieses erlangte er; darum hat er es unseren Freunden, als er zu ihnen in den Elsaß kam, vorgestellt; als dieselben die Nach-

richt erhielten, haben sie sogleich die Bedingung angenommen und zugesagt, daß sie, wenn die Obrigkeit von Bern ihnen die Gefangenen zusenden wollte, sie für dieselben Bürgschaft leisten und ihnen helfen wollten, daß sie an anderen Orten unterkommen könnten. Dieses haben unsere Freunde, wie ich höre, diesem Herrn (er hieß Beatus) nicht allein mündlich zugesagt, sondern auch schriftlich mitgegeben. Darauf hat er ihnen versprochen, bei der Obrigkeit zu Bern sein Bestes zu tun, in der Hoffnung, er wolle so viel bei ihnen ausrichten, daß sie die Gefangenen nach Basel liefern sollten, wo sie nachher die Freunde abholen könnten. So sind wir denn nun ihrer mit Verlangen gewärtig und erwarten alle Tage die Nachricht, daß sie im Elsaß angekommen seien oder zu uns hierher kommen werden.

Eben jetzt kommen hier bei mir vier Brüder aus der Schweiz mit Weibern und Kindern an und bringen die Nachricht mit, daß noch viele unterwegs seien, weil das Verfolgen und Aufsuchen täglich zunimmt. Hiermit schließe ich; seid nebst christlichem und brüderlichem Gruße dem Allerhöchsten zur ewigen Seligkeit anbefohlen. —

Von eurem zugeneigten Freunde und Bruder in Christo,
Jakob Everling.

Auszug aus dem vierten Briefe, vom 2. November 1671.

Was unsere Freunde aus der Schweiz betrifft, so kommen dieselben jetzt in großer Anzahl zu uns, so daß schon zweihundert Personen hierher gekommen sind, unter welchen viele Greise sich befinden, Männer sowohl als Weiber, die 70, 80, ja 90 Jahre erreicht haben; auch mehrere Krüppel und Lahme sind darunter. Sie trugen ihre Bündel auf dem Rücken, die Kinder aber auf dem Arme; einige derselben waren wohlgenut; einigen aber flossen die Tränen über die Waden, insbesondere den alten, unermögenden Leuten, die in ihrem hohen Alter im Elende herumwandern und fremde Länder betreten mußten. Viele unter ihnen haben nichts, worauf sie des Nachts schlafen, weshalb ich mit Hülfe anderer schon an vierzehn Tagen mich habe damit beschäftigen müssen, für ihre Herberge und übrige Notdurft Sorge zu tragen. Wir erwarten auch täglich noch Zuwachs und hoffen, daß wenn das Volk dem größten Teile nach aus dem Lande ist, die Gefangenen alsdann auch die Freiheit erlangen werden. Gehabe dich wohl.

Darauf ist erfolgt, daß immer mehr der vertriebenen und flüchtigen Leute aus dem Schweizerlande in die Pfalz gekommen sind, beinahe siebenhundert Personen, alt und jung, unter welchen Haushaltungen mit acht, zehn bis zwölf Kinder sich befanden, welche kaum so viel gerettet hatten, daß sie Reisegeld genug gehabt hätten, wie aus dem folgenden Auszuge zu ersehen ist.

Der fünfte Auszug, von demselben aus Oberfüßen, den 5. Januar 1672.

Es ist in hiesiger Gegend ein Mann über Heidelberg angekommen, welcher ein Diener im Norden war, der zwölf, meistens sehr junge Kinder hatte, und der, wie ich höre, nicht mehr als vier Reichstaler und ein sehr schlechtes Pferd mitgebracht hat. Einige andere haben noch etwas, viele aber haben gar nichts an Geld mitgebracht, wie denn, nach genauer Untersuchung, unter zweihundert zwei und achtzig Personen tausend sechs und vierzig Reichstaler an Geld vorgefunden sind; im Amte Alzei unter zweihundert und fünfzehn Personen sechshundert und acht Reichstaler; im Dörmsteiner Amte aber hat man hundert vier und vierzig Personen gefunden, doch habe ich nicht vernommen, worin ihr Vermögen bestehe; dem Anscheine nach aber halte ich dieselben für die Dürftigsten. Summa, wir finden, daß unter ihnen achtzig volle Familien, ferner Wittwen, ledige Personen,

Männer und Weiber seien, die ihre Ehegatten haben verlassen müssen, weil sie der reformirten Religion zugethan waren und sich zum Auszuge nicht verstehen konnten, an der Zahl sechshundert ein und vierzig Personen, für welche nur sehr wenig Vorrat, wie gemeldet worden, vorhanden ist; deshalb könnt ihr euch wohl vorstellen, daß eine bedeutende Hilfe nötig sei. Außerdem haben wir auch vernommen, daß sich noch an hundert Personen im Elsaß aufhalten, die wir gegen das Frühjahr auch erwarten. Gehabt euch wohl. — So weit gehen die Auszüge der Briefe.

Nachher ist es geschehen, daß die Bruderschaften, die in den vereinigten Niederländischen Landschaften wohnen, im März des Jahres 1672 einige von ihnen nach der Pfalz gesandt haben, die überall zu den verfolgten Brüdern reisten; diese hörten und sahen nicht nur, daß das oben Erzählte wahr sei, sondern auch, daß einige von den Letztgemeldeten aus dem Elsaß angekommen waren, welche auch, wie die andern, keinen Vorrat mitgebracht hatten, weshalb sie nebst den andern durch gemeinschaftliche Hilfe der vermögenden Gemeinden oder Bruderschaften aus den vereinigten Landschaften unterstützt und getröstet wurden.

Daneben haben sie von einigen der vierzig Gefangenen selbst gehört, daß sie alle auf Veranlassung dieses oben gemeldeten Herrn freigelassen, nach Basel gebracht und dort ihren Brüdern übergeben worden seien, mit welchen sie sämmtlich weggezogen wären. Als man die Vornehmsten unter ihnen fragte, warum sie nicht eher weggezogen wären und solche Plätze gesucht hätten, wo sie mit mehr Freiheit nach ihrem Gewissen hätten leben können, da doch die Obrigkeit ihren Abzug ihnen nicht verboten hätte, gaben sie verschiedene Gründe an, von denen die folgenden nicht die geringsten waren.

1. Sagten sie, sie hätten gesehen, daß die Gemeinen sich sehr vermehrt und zugenommen hätten, so daß sie, obgleich sie unter dem Kreuze standen, dennoch wie eine Rose unter den Dornen geblüht habe, und daß man sich täglich eines größeren Zuwachses zu versehen gehabt hätte, weil viele Menschen hervorgetreten wären, die das Licht aus der Finsternis hätten hervorleuchten sehen, die dasselbe liebgewonnen und ihm nachgespiirt haben. Die Diener, die dieses in ihrem Gemüte überlegt haben, hätten sich beschwert gefunden, aus dem Lande zu ziehen, in der Befürchtung, es möchte dadurch diese blühende Ernte veräuert werden, und dadurch viele von diesem guten Vorsatze wieder ablassen; darum wollten sie lieber etwas leiden als wegziehen, damit sie noch einige Seelen aus dem Verderben ziehen und zu Christo bringen möchten.

2. Der zweite Grund war, daß sie so leicht nicht hätten aufbrechen und den Weg nach andern Ländern nehmen können, weil unter ihnen viele zerteilte Haushaltungen gewesen wären, von denen zwar der Mann oder die Frau in der Gemeinde gewesen sei, der andere Ehegatte aber wäre noch in die öffentliche Kirche gegangen, welches dann, wenn sie in solchem Falle ihren unterdrückten Ehegatten nicht hätten folgen, alles verlassen und aus dem Lande ziehen wollen, große Ungelegenheit und Trübsal verursacht hätte, und daß auch selbst mehrere Diener von diesem Unglücke nicht frei gewesen wären. Es waren auch in der Pfalz zwei Diener, welche Hausfrauen hatten, die nicht in der Gemeinde waren, und welche sie auch (weil sie insgeheim von einem guten Freunde gemerkt wurden) bei der Nacht haben verlassen und die Flucht nehmen müssen, ohne bis dahin zu wissen, ob ihre Hausfrauen ihnen folgen, oder ob sie ihr Gut lieber haben würden, als ihre Männer, und folglich dort im Lande bleiben und ihre Männer verlassen würden. Solche Zufälle hätten um desto mehr Betrübnis und Schwierigkeiten verursacht, weil die Obrigkeit solchen zurückbleibenden Personen, es seien Weiber oder Männer, Erlaubnis gegeben hätten, wieder zu heiraten und andere Ehe-

gatten zu suchen. Diese und andere Gründe hätten es veranlaßt, daß sie ohne Not nicht aus ihrem irdischen Vaterlande gewichen wären, sondern lieber so lange gewartet hätten, bis sie gesehen hätten, daß sie es dort nicht länger (mit gutem Gewissen) ausführen könnten.

Wahrlich es ist zu beklagen, daß noch zu dieser Zeit, nachdem das Licht des Evangeliums der Protestanten so lange geschienen hat, dennoch solche unter ihnen gefunden werden, die es billigen, daß diejenigen verfolgt werden, die in allen Stücken gute, fromme Untertanen sind, und nur in einigen den christlichen Gottesdienst betreffenden Stücken von ihnen abweichen! Ach, wie wenig wird in solchem Betragen die Lehre unseres Heilandes beobachtet, daß wir nämlich einem andern tun sollen, wie wir wollen, daß uns geschehe. Gleichwohl beklagen sich solche über die Verfolgung, die in Frankreich, Ungarn und an anderen Orten ihren Glaubensgenossen widerfahren ist. Aber, was dünkt euch? sollte man diesen nicht mit Recht auf solche Weise antworten, wie der Apostel Paulus den Juden, Röm. 11, 21 u. c., geantwortet hat? Ja, gewiß mit großem Rechte.

Wir schließen diese Erzählung mit der ernstlichen Bitte, daß Gott die Herzen derer, die in Würde stehen, dergestalt regieren wolle, daß wir unter ihrem Gebiete und unter ihrer Regierung ein stilles und ruhiges Leben führen mögen, in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit; und wenn der große Gott es für gut befinden möchte, hin und wieder Verfolgung über seine Gläubigen kommen zu lassen, daß Er alsdann mit seinem väterlichen Troste und seiner Vorsorge bei ihnen bleiben und aus Gnaden verleihen wolle, daß ihr Leiden mit Geduld, ihr Glaube mit Standhaftigkeit und ihre Tugenden mit Treue vereinigt sein mögen, und das alles zur Ehre seines preiswürdigsten Namens, zum Heile ihrer Seelen, durch Christum unsern Herrn und Heiland, Amen.

Wir halten es für angemessen, bei Gelegenheit der obengemeldeten Erzählung der Verfolgungen, welche über die Brüder in der Schweiz stattgefunden, auch das Nachfolgende mit anzuhängen, nämlich, daß ein alter und seinem Wandel nach frommer Bruder, Haßlibacher genannt (weil er von Haßlibach gebürtig war), um seines Glaubens willen, in Verhaft genommen und nach Bern gebracht worden sei. Dort ist er im Gefängnisse hart angegriffen und grausam gepeinigt worden; als er aber dessen ungeachtet standhaft bei seinem Glauben verharrte, sind bald darauf an einem Freitage einige Prediger in das Gefängnis zu ihm gekommen, die mit ihm disputirten, gegen welche er sich in der Verteidigung seines einfachen Glaubensbekenntnisses so tapfer gezeigt hat, daß sie ihm nichts abgewinnen konnten. Darauf sind die Prediger den folgenden Tag, nämlich den Samstag, abermals zu ihm gekommen, haben ihn härter angedreht und ihm scharf gedroht, daß man ihm den Kopf vor die Füße legen würde, wenn er nicht von seinem Glauben abstehen wollte. Hierauf hat der gute alte Mann tapfer geantwortet, daß er keineswegs von seinem Glauben abstehen, sondern bei demselben standhaft bleiben wollte, weil er vollkommen versichert wäre, daß sein Glaube bei Gott so angenehm wäre, daß Er ihn in Not und Tod nicht verlassen würde.

Darauf hat es sich zugetragen, wie glaubwürdig erzählt wird, daß er in der folgenden Nacht, zwischen dem Samstag und Sonntag, durch eine göttliche Erscheinung tröstlich gestärkt und ermahnt worden ist, bei seinem angenommenen Glauben standhaft zu bleiben, und daß er (wenn man ihm auch hart drohen, ja selbst sagen würde, daß man ihn mit dem Schwerte töten wollte) dennoch nicht erschrecken sollte, denn der Herr würde ihm zur Seite stehen und nicht zugeben, daß er dabon Schmerzen fühlen würde.

Als nun des Montags die Prediger abermals zu ihm kamen, um mit ihm wie früher zu disputiren und ihn von

seinem Glauben abzubringen trachteten, wobei sie noch hinzusetzten, daß, wenn er nicht abstehen würde, er den folgenden Tag mit dem Tode gestraft werden sollte, antwortete Häßlibacher freimüthig: Ich will mir viel lieber das Haupt abschlagen lassen, als von meinem Glauben abweichen.

Darauf (als die Prediger ihn verließen, und er des Abends in einen tiefen Schlaf fiel, der bis zur Mitternacht währete) hatte er einen Traum; in demselben wurde ihm das Bild seiner Enthauptung vorgeführt, jedoch sollten dabei drei besondere Zeichen gegeben werden, woran seine Unschuld vor den Menschen erkannt werden würde; hierüber erwachte er, worauf ihm in der Lat angekündigt wurde, daß er mit dem Schwerte hingerichtet werden sollte.

Weil hier dreier Zeichen gedacht worden ist, die gleichwohl nicht angeführt werden, sondern in dem letzten Liede des Gesangbuches der Taufsgefinnten zu finden sind, so wollen wir, um diese Geschichte zu ergänzen, dieses Lied vom 21. Verse an bis ans Ende mit beifügen.

Vers 21.

Er sprach, auch Gott wird sehen lan,
Drei Zeichen, das lüt wohl versta'n;
Die wird man sehen bald,
Wenn ihr mir schlaget ab mein Haupt,
Springt's in mein'n Gut und lachet laut.

22.

Das andre Zeichen wird gescheh'n,
Das wird man an der Sonne seh'n,
Auf's dritt' habt fleißig Acht;
Die Sonn' wird werden wie rotes Blut,
Der Stalbel-Brunn auch schwitzen Blut.

23.

Der Richter zu den Herren sagt:
Auf die drei Zeichen habet Acht,
Und sehet wohl darauf;
Wenn nun dies alles soll gescheh'n,
So g'schieht es eurer Seele wehe.

24.

Und da das Wahl nun hat ein End',
Man wollt' ihm binden seine Händ',
Der Häßlibacher sprach:
Ich bitt' euch, Meister Lorenz, schon,
Ihr wollt' mich ungebunden lohn'.

25.

Ich bin autwillig und bereit,
Mein Lob mich heftig wohl erkrent,
Daß ich von hinnen soll,
Aber Gott woll' erbarmen sich,
Die zum Tod beurtheilen mich.

26.

Da er nun auf die Richtstatt kam,
Sein'n Gut von seinem Haupt abnahm,
Und legt' ihn vor die Leut':
Euch bitt' ich, Meister Lorenz, gut,
Laßt mir hier liegen meinen Gut.

27.

Stermit stel er auf seine Antie,
Ein Vater Unser oder äwet
Er da gebetet hat:
Mein' Sach' ist jetzt gesezt zu Gott,
Zut jetzt nur eurem Urteil statt.

28.

Darnach man ihm sein Haupt abschlug,
Da sprach es wieder in sein'n Gut,
Die Zeichen hat man geseh'n:
Die Sonne wurd' wie rotes Blut,
Der Stalbel-Brunn tat schwitzen Blut.

29.

Da sprach ein alter Herr: gut:
Des Täufers Mund lacht in dem Gut;
Da sagt ein grauer Herr:
Hätt' ihr den Täufers leben lan,
Es wär' euch ewig wohl ergah'n.

30.

Die Herren sprachen insgemein:
Kein'n Käufer wir mehr rächten werd'.
Da sprach ein alter Herr:
Wär' es nach meinem Willen gab'n
Den Käufer hätt' man leben lan.

31.

Der Henker, der sprach mit Unmut,
Seut' hab' ich gericht' unschuldig Blut.
Da sprach ein alter Herr:
Des Täufers Mund hat gelacht im Gut,
Das bedeutet Gottes Straf' und Rut'.

32.

Der uns dies Lieblein hat gemacht,
Der war um's Leben in G'fangenschaft,
Den Sündern tat er's zu Lieb,
Ein Herr ihm Feder und Tinte bracht',
Er schenkt' uns das zu guter Nacht.

Nota.—Es ist uns am Ende dieser hochdeutschen Auflage ein Auszug in die Hände gekommen, welchen Hans Vörsch aus dem Turmbuche zu Bern abgeschrieben hat und der von Christian Kropff aufgehoben worden ist; derselbe lautet wie folgt:

Zu Bern wurden folgende Personen um des Glaubens willen hingerichtet: Im Jahre 1528: Hans Secler; ein Schreiner; ein Hutmacher zu Lauvo. Im Jahre 1529: Conrad Eicher von Staffsburg; zwei Gläubige aus der Herrschaft Bir; ein Metzler aus dem Nemmentale; Ulrich Schneider von Wigenpflübe; ein junger Gefelle von Wallis; Hägerley aus der Herrschaft Alburg. Im Jahre 1536, den 2. Mai: Moritz Lofeneger. Im Jahre 1537: Bernhard Wälty von Müderswil, den 7. Tag im Heumonate; Hans Schweißer von Nüggjow; Jürg Poffter von Obergallbach, aus der Herrschaft Siegnauw, den 28. August; Ulrich Bichsel; Barbel Willher von Häßli; Barbel zur Studen von Summiswald; Catharina Friedli Imhoff; Brena Jssoli von Schübach, aus der Herrschaft Siegnauw; Ulrich von Nüggjow. Im Jahre 1538: Eunas Seidentothen von Constanz, den 28. März; Peter Studi zu Wimmis, den 16. April; Ulrich Huben von Nutenbach, aus der Herrschaft Siegnauw; Hans Willer, im August; Elisabeth Rüpfer von Summiswald; zwei Frauen, am 28. Mai, eine von Summiswald, die andere von Hötetten; Peter Bessenmiller von Wimmis, den 17. Tag im Herbstmonate; Steffen Nüggjeger, den 8. Tag im Wintermonate, welcher zu Einigen hingerichtet wurde; einer aus der Herrschaft Siegnauw; einer von Summiswald; Rudolph Jolly, aus dem Tannentale. Im Jahre 1539: Lorenz Aeberly von Grunauw, den 3. Tag im Brachmonate; Hans Schumacher, aus dem Nergöly von Wimmis. Im Jahre 1542: Einer von Oberbip, den 1. Mai; Peter Anden, aus dem Siebentale. Im Jahre 1543: Christian Oberlen, den 17. Tag im Herbstmonate; Hans Anden, aus Aufelbingen; Wälty Gärber an der Streithalter, aus der Herrschaft Siegnauw. Im Jahre 1571, den 20. Tag im Wintermonate: Hans Häßlibacher, aus der Herrschaft Summiswald, der zu Häßlibach hingerichtet wurde.

Von einem Befehle derer von Bern, gegen diejenigen, welche Wiedertäufer genannt werden, bekannt gemacht im Jahre 1659, den 9. August.

Es ist aber bei der Gefangenschaft vorgemeldeter sieben Freunde zu Bern nicht geblieben, sondern man ist weiter im Gewissenszwange und in der Mut vorgeschritten, denn man hat auch die Augen auf diejenigen gerichtet, die man in die Irre getrieben hatte und wie Schafe herumwanderten, die keinen Hirten haben.

Gegen diese hat man den 9. August dieses Jahres 1659 in der Ratsversammlung der Stadt Bern einen Befehl entworfen, festgesetzt und verkündigt, welcher die Personen und Güter der vorgemeldeten, herumwandernden, betrübten, armen Leute, sowohl Lehrer als Zuhörer betrifft, und welcher lautet wie folgt:

¹ Es ist bei der Gefangennehmung der vorgemeldeten sieben Lehrer nicht geblieben, sondern man hat auch auf die hin und wieder zerstreuten Schafe der Herde Christi gefauret.

Auszug eines Befehls (durch die von Bern bekannt gemacht) gegen die Wiedertäufer.

Die¹ Lehrer, wenn deren einer oder mehrere durch scharfes Nachspüren ergriffen werden können, sollen sofort durch den hiesigen Amtmann in unser Waisenhaus in gute Verwahrung geführt werden, um daselbst die nötige Verhandlung, zu ihrer Befehrung, oder bei Verharrung in der Hartnäckigkeit, die gebührenden Strafen zur Hand zu nehmen. Unterdessen sollen die Amtleute ihr Gut in Arrest nehmen und davon uns oder den von uns hierzu verordneten Bevollmächtigten ein Verzeichnis einhändigen.

Man² soll aber zwischen denen, die keine Lehrer, sondern nur ihre Anhänger und ihnen zugetan sind, und den Hartnäckigen und Eigenfinnigen, und den Einfältigen oder Schwachen und Unerfahrenen den Unterschied machen, daß man gegen jene mehr Strenge und gegen diese mehr Sanftmut gebrauche.

Es³ sollen jedoch unsere Amtleute und Prediger sämtlich, sowohl jene, als diese, wegen ihres und ihrer Mitgenossen Lebens, Handels und Glauben freundlich, fleißig und genau verhören und ihm nachforschen, sie wegen ihres Irrtums aus Gottes Wort erinnern, überzeugen, und darauf aus gleichem Grunde dieselbe an ihre schuldige Pflicht gegen Gott, sein Wort, die Predigt desselben, die heilige Taufe, das heilige Abendmahl und die Kinderlehre, und zugleich gegen ihre von Gott eingefetzte christliche Obrigkeit, an die Treue und Aufrichtigkeit gegen das Vaterland nebst anderen nötigen Stücken mit gebührender Bescheidenheit und Vorsichtigkeit wohl erinnern, damit sie solches zu allen Zeiten bewerkstelligen mögen.

Diejenigen⁴ nun, die durch diese freundliche Anrede, Unterweisung und Ermahnung wieder auf den rechten Weg gebracht werden, so daß Hoffnung zu deren Besserung und Befehrung vorhanden ist, können und mögen ohne weitere Abschöpfung, oder⁵ ohne einen Eid zu leisten, mit einer guten Ermahnung, wenn sie nur die Unkosten bezahlen, wieder auf freien Fuß gestellt und als bekehrte Glieder wieder in den Schooß der Kirche in Gnaden auf- und angenommen werden, ohne daß solches ihnen fernerhin zu irgend einem Nachtheile, zum Saß oder zur Verachtung und dergleichen, sondern vielmehr zum Lobe wegen ihrer gehorsamen Wiederkehr gereichen und dienen soll. Alsdann sollen die Prediger des Ortes, wenn diese Leute wieder aufgenommen werden, ihre Predigten darnach einrichten, daß sie dieselben nach ihrer Befehrung stärken, und alle anderen im Allgemeinen ernstlich ermahnen, diese Leute um ihrer Befehrung willen eher zu ehren, zu loben und zu lieben, als daß sie sie darum auf irgend eine Weise hassen, verachten und lästern sollten; ferner, daß sie diesen mit einem unanstoßigen Leben im Wandel durch Gottesfurcht und Ehrbarkeit ein gutes Exempel geben, in der Hoffnung, daß durch solches Mittel die Uebrigen leichter gewonnen und ohne Furcht wieder auf den rechten Weg gebracht werden mögen.

Denen⁶ aber, die keine Erinnerung, Unterweisung und Ermahnung annehmen, sondern ungehorsam und hartnäckig bleiben, auch von ihrem Irrtume nicht abstecken oder abweichen wollen, soll die ihnen zuerkannte Strafe der Landesverweisung angekündigt, und ihre unbewegliche Hartnäckigkeit und Verstock-

heit den Bevollmächtigten, die von uns über die Sachen der Täufer verordnet sind, bekannt gemacht werden, worüber sie unsern weiteren Befehl zu erwarten haben.

Wenn⁷ nun solche widerspenstige, irrende Leute auf oben gemeldeten Bericht durch das Gericht verurteilt worden sind, so ist es unsere Absicht, Meinung und Befehl, daß dieselben unter einem sicheren Geleite auf die Grenzen geführt, und mit Angelebung, statt eines Eides (weil sie keinen Eid schwören) aus unsern Ländern und unserem Gebiete gänzlich verwiesen seien, bis es zu erweisen ist, daß sie sich bekehrt haben. Wenn⁸ sie aber nach der Verweisung unbekehrt wieder hineinkommen, darüber ergriffen werden, und gleichwohl nicht abstecken wollen, sondern hartnäckig, wie zuvor, bei ihrem Irrtume verharren, so sollen sie, so oft sich solches zuträgt, öffentlich mit Ruten gegeißelt, gebrandmarkt, und abermals, wie zuvor, aus dem Lande gestoßen und gebannt werden, welche wohlverdiente Strafe durch nachfolgende Beweggründe gerechtfertigt wird:

1. Sind⁹ alle Untertanen schuldig, ohne Widerspruch ihrer natürlichen von Gott gegebenen Obrigkeit Treue und Wahrheit zu leisten, und solche Treue mit einem Eide zu bekräftigen; diejenigen nun die solches Juramentum Fidei (oder Eid der Treue) nicht leisten wollen, werden nicht für Untertanen erkannt, noch im Lande geduldet; darum kann und soll man die Wiedertäufer, die solchen Eid geradezu verweigern, keineswegs im Lande dulden.

2. Eben¹⁰ so wenig kann man auch diejenigen für Untertanen erkennen und dieselben dulden, welche nicht erkennen wollen (wie alle Untertanen zu erkennen schuldig sind), daß ihr obrigkeitlicher Stand von Gott und mit Gott sei, ohne welche Erkenntnis auch der Gehorsam nicht stattfinden kann. Weil nun aber die Wiedertäufer nicht zugestehen wollen, daß der obrigkeitliche Stand mit dem Christentume (oder in der christlichen Gemeinde) bestehen könne, so können auch darum dieselben nicht im Lande geduldet werden.

3. Alle¹¹ Untertanen sind schuldig, das Vaterland, als unsere gemeinschaftliche Mutter, zu beschützen und zu beschirmen, ja Gut und Blut daran zu wagen; diejenigen nun, die sich weigern, solches nebst dem Gebote zu halten, können nicht im Lande geduldet werden; da aber die Wiedertäufer sämtlich verweigern, dieses zu tun, so kann man sie auch nicht im Lande dulden.

4. Alle¹² Untertanen sind nach der Lehre des heiligen Apostels Paulus verpflichtet, zur Unterhaltung des gemeinen Wohls im Vaterlande, Zehnten, Zoll und Schätzung zu geben; diejenigen nun, die solches zu tun sich weigern, soll man nicht im Lande dulden; da aber die Wiedertäufer, obgleich sie diese Dinge zu tun sich nicht weigern, welches aus Furcht geschieht, dennoch dabei lehren, daß dergleichen zu nehmen mit dem Christentume nicht bestehen möge, welche Lehre, wenn sie die Oberhand gewinnen sollte, leicht böse Früchte hervorbringen könnte, so können solche Leute auch nicht unter eine Obrigkeit gestellt oder gelitten werden.

5. Da¹³ die Obrigkeit, wie derselbe Apostel sagt, von Gott gegeben ist, als eine Rächerin derer, die Böses tun, insbesondere der Totschläger, Verräter und dergleichen, so sind die Untertanen schuldig, dieselben bei ihrer Obrigkeit anzubringen.

¹ Den Lehrern der Religion der genannten Wiedertäufer soll man nachforschen und sie ergreifen; ferner von der Verordnung wegen ihrer Güter durch die verordneten Bevollmächtigten. ² Was für ein Unterschied zwischen den Lehrern und den Gemeindegliedern durch Strenge und Sanftmut gemacht werden soll. ³ Doch sollen alle zugleich verhört, im Glauben unterfucht und ihnen ihre schuldige Pflicht gegen Gott, gegen sein Wort und die Predigt desselben, wie auch gegen die heilige Taufe vorgelesen werden. ⁴ Von denen, die durch sanftmütige Ermahnung zu ihnen bekehrt (oder besser zu sagen, verkehrt) werden, und wie man damit umgehen sollte. ⁵ Man sollte ihnen keinen Eid auferlegen. ⁶ Von denen, die nicht zu ihrer Kirche zurückkehren wollten, und von ihrer Landesverweisung.

⁷ Wie man die verbannten Leute alsdann auf die Grenzen führen, und wie man sich daselbst betragen sollte. ⁸ Wenn sie nach der Ausweisung wieder ins Land kommen und ergriffen würden, so sollten sie jedesmal gepeitscht und gebrandmarkt werden. ⁹ Erster Grund, daher genommen, daß sie den gebührenden Eid nicht schwören wollen. ¹⁰ Zweiter Grund, da hergenommen, daß sie die Obrigkeit in der christlichen Kirche nicht anerkennen wollen. ¹¹ Dritter Grund, da hergenommen, daß sie das Vaterland nicht mit Gut und Blut, das ist mit äußerlichen Waffen, beschützen wollen. ¹² Vierter Grund, da hergenommen, daß man in der christlichen Gemeinde keinen Zoll, Schätzung und andere Lasten empfangen soll. ¹³ Fünfter Grund, da hergenommen, daß sie die Uebelthäter bei der Obrigkeit nicht anbringen, oder doch, daß sie sich zu dem Anbringen derselben nicht verbinden wollen.

Diejenigen nun, die solches zu tun sich nicht verpflichten wollen, sind nicht unter die treuen und gehorsamen Untertanen zu rechnen; nun sind aber die Wiedertäufer diejenigen, welche sich weigern, einen derselben bei der Obrigkeit anzubringen; darum können sie auch nicht geduldet werden.

6. Diejenigen,¹⁴ die sich weigern, sich der Landesobrigkeit, den guten Ordnungen und Satzungen zu unterwerfen, ja dagegen schnurstracks handeln, können noch weniger geduldet werden. Nun aber sind die Wiedertäufer solche Leute, denn sie handeln gegen die so notwendigen und nicht weniger nützlichen Ordnungen der Obrigkeit und vergreifen sich auf folgende Weise:

1. Sie¹⁵ predigen ohne Beruf und ohne Bestätigung der Obrigkeit.

2. Sie taufen in ihren Gemeinen ohne Beruf und Befehl der Obrigkeit.

3. Sie verdrehen die Kirchenzucht oder haben andere Kirchenordnungen gegen die öffentliche Ordnung der Obrigkeit.

4. Sie kommen in keine Versammlungen der Kirche, die auf Sonn- oder Bettage gehalten werden.

Deshalb¹⁶ sind sie, indem sie sich solchen mit Gottes Wort übereinkommenden Satzungen und Ordnungen nicht (wie treuen Untertanen zukommt) unterwerfen wollen und dagegen verächtlich handeln, nicht würdig im Lande zu wohnen.

Aus¹⁷ allen diesen höchst wichtigen Gründen sind wir alle entschlossen, und wollen auch ernstlich, daß solches alle beherzigen, nämlich, daß man solche Landesverweisung und damit verbundene Strafe gegen alle, die dieser verführten und um des vielen Bösen willen sehr gefährlichen und bösen Secte anhängen und ihr zugetan sind, beständig und ohne Aufschub ausübe, damit dieselben nicht fortkestehen, vielmehr einen Zuwachs gewinnen mögen, sondern vielmehr durch alle möglichen Mittel auf einmal abgeschafft und das Land davon befreit werde, worauf wir uns denn in Gnaden verlassen.

Was¹⁸ nun das Gut solcher ungehorsamen, verbannten Leute, wie auch derer, die entlaufen sind, betrifft, so soll dasselbe, wenn die Unkosten davon abgezogen worden sind, mit den Weibern und Kindern, die im Gehorsam bleiben, geteilt werden; sodann soll von deren Anteil, er bestehe in fahrenden oder liegenden Gütern, nachdem dasselbe von unseren Amtleuten sicher gestellt ist, ein Verzeichnis unseren vorgemeldeten Bevollmächtigten eingehändigt werden, damit solches Gut nach ihrem Gutbefinden regiert, das jährliche Einkommen davon gezogen, und wenn die ausgebannten oder entlaufenen Personen nicht zurückkehren, sondern unbekehrt in ihrem Irrthum sterben, uns mit Fug und Recht anheimfalle; auf gleiche Weise soll man auch mit den Gütern verfahren, welche den Weibern und Kindern der Wiedertäufer gehören, die mit ihnen weggezogen sind, wenn sie auch keine Anhänger dieser Secte sind.

Hiermit¹⁹ wollen wir auch mit gleicher Kraft angefangt und verboten haben, daß Niemand, wer er auch sein mag, inländische oder fremde Käufer, sie seien ihm verwandt oder nicht, beherbergen, oder ihnen Wohnung geben, noch ihre Versammlung und Predigt zc. begünstigen soll, es geschehe durch Einräumung von Häusern, Scheuern oder durch Geldmittel, auch fernerhin mit

ihnen keinen Umgang haben soll, es sei schriftlich oder mündlich, noch auf irgend eine Weise ihnen Vorstuh tun soll, es sei an Geld, Lebensmitteln oder dergleichen, weder heimlich noch öffentlich. Dagegen aber soll jeder der Unsrigen ernstlich ermahnt sein, alles, was er von ihnen schriftlich, mündlich oder durch Bottschaft erfahren kann, sofort dem Oberamtmann anzubringen, damit man sich nach diesen unseren Verordnungen richten und an den Uebertretern,²⁰ so oft sie schuldig befunden werden, die unerläßliche Strafe von 100 Gulden, oder im Falle sie nicht bezahlen können, eine willkürliche Strafe ausüben möge, in Beziehung auf welchen letzten Punkt denn auch ein Jeder zum nähern Unterrichte durch eine besondere Bekanntmachung von dem Predigtstuhle gewarnt werden soll.

Gegeben in unserer Ratsversammlung, den 9. August 1659.

Von demjenigen, was zur Befreiung

der letztgemeldeten Gefangenen, wie auch um den Befehl derer von Bern zu mildern, durch die Hochm. Herren Generallstaaten und einigen Regenten der holländischen Städte im Jahre 1660 getan worden ist.

Dieser¹ Befehl, als er entworfen, eingesetzt und überall (hauptsächlich im Berner Gebiete) abgelesen war, hat sowohl bei denen, die bereits gefangen lagen, als auch bei allen anderen, die noch außer Banden waren, eine sehr große Betrübnis hervorgerufen, indem es, wie es schien, nahe bevorstand, daß das noch übrige Licht der Wahrheit, das in den dortigen Gegenden so herrlich aufgegangen war, ausgelöscht und selbst der Grund und die Wurzel der angenehmen Blume der rechtsinnigen christlichen Gemeinen ganz ausgerottet und vernichtet werden sollte.

Unterdessen² aber ist es geschehen, daß der vorgemeldete Befehl uns, wie er war, sowohl in schweizerischer Sprache als auch ins Niederländische übersetzt, in die Hände gekommen ist, wodurch bei uns und vielen anderen unserer Mitgenossen in der Landschaft Holland, die hiervon bestimmte Nachricht erlangt hatten, eine große Zuneigung, Liebe und Mitleiden für die nothleidenden Freunde in der Schweiz, welchen man in diesem Befehle hart gedroht hat, erweckt worden.

Deswegen³ hat man sich vorgenommen, beschloffen und festgesetzt, im Februar des Jahres 1660 aus den Städten Dortrecht, Harlem, Leyden, Amsterdamm, Goude und Rotterdam bestimmte Personen, Mitgenossen unseres Glaubens, nach Grafen-Haag oder an den Hof in Holland, wo die Hochmögenden Herren General-Staaten damals ihre besondere Zusammenkunft hatten, abzufertigen, um ihnen die Not der Taufgesinnten in der Schweiz bekannt zu machen, damit sie Bittschriften an die Städte Bern und Zürich zur Befreiung oder wenigstens zur Erleichterung dieser Leute, die dort unterdrückt wurden, erlangen möchten.

Hierauf⁴ sind die Abgesandten aus den vorgemeldeten Städten den 18. Februar desselben Jahres im Grafen-Haag sämmtlich erschienen und haben eine demütige Bittschrift, die schon aufgesetzt, aber noch nicht von allen unterschrieben war, in größter Eile in Ordnung gebracht, unterzeichnet und zu dem Ende, wie oben gemeldet, den Hochmögenden übergeben.

Dieselben,⁵ als gütige Väter und freundliche Pfleger der Elenden, Armen und Unterdrückten, haben sich die Sache so sehr angelegen sein lassen, daß sie sich ohne Verzug und sofort

¹⁴ Achter Grund, da hergenommen, daß sie des Landes Ordnungen und Satzungen in geistlichen Sachen verwerfen. ¹⁵ Vier Dinge, die die Religion und den Kirchenstand betreffen. ¹⁶ Beschluß wegen der vorerwähnten Dinge. ¹⁷ Die Weise des vorgemeldeten Beschlusses, und worin derselbe besteht; ferner, daß man ohne Verzug die Sache an den vorgemeldeten verbannten Leuten ausführen soll. ¹⁸ Von den Gütern der verbannten Leute, und wie man damit handeln solle, wenn dieselben nicht wiederkehren, sondern, wie gesagt, unbekehrt sterben, daß nämlich alsdann ihre Güter den Herren des Landes mit Fug und Recht anheimgeschlagen werden sollen. ¹⁹ Verbot, daß Niemand die vorgemeldeten Leute beherbergen, noch ihnen Wohnung geben sollte, oder ihre Versammlung beherbergen helfen, noch auch mündliche oder schriftliche Gemeinschaft mit ihnen unterhalten zc.

²⁰ Diejenigen von den Unsrigen, die wissentlich vorgemeldete Leute nicht angetan, sollen um 100 Gulden, in Ermangelung dessen aber willkürlich gestraft werden.

¹ Die Bekanntmachung des vorgemeldeten Befehls verursachte keine geringe Betrübnis, wovon die Ursache angeführt wird. ² Dieses hat bei den holländischen Taufgesinnten gegen ihre Brüder Mitleiden verursacht. ³ Von dem Vorjate der Taufgesinnten zu Dortrecht, Harlem, Leyden, Amsterdamm, Goude und Rotterdam, nämlich solches den Generallstaaten der Niederlande vorzustellen. ⁴ Sie setzten eine Bittschrift auf, die den Hochmögenden überliefert wurde. ⁵ Diese Bittschrift ist sehr gütig aufgenommen worden.

vorgenommen haben, dem Begehren der vorgemeldeten Bittenden Genüge zu leisten.

Demnach⁶ ist es geschehen, daß drei Schreiben auf Ihre Hochmögenden Befehl aufgesetzt worden sind; das erste an die Herren der Stadt Bern, wegen der Befreiung der Gefangenen zc., das zweite an die von Zürich, wegen der Wiedererstattung der Güter, die sie von den gefangenen, verstorbenen und vertriebenen Kaufsgesinnten, wovon wir auch in diesem Buche Meldung getan haben, schon von dem Jahre 1635 an an sich gezogen hatten zc.; das dritte war ein Geleitsbrief für Adolph de Breebe, welcher im Namen der Kaufsgesinnten in Holland, aber eigentlich derjenigen, die die vorgemeldete Bittschrift aufgesetzt und das Fürbittschreiben von den Hochmögenden darauf erlangt hatten, nach Bern und Zürich in die Schweiz reisen sollte, um die zwei erstgemeldeten Schriften an die Herren daselbst zu dem Ende, wie oben gemeldet, zu überliefern.

Diese⁷ drei Schreiben, weil uns davon richtige Abschriften in die Hände gekommen sind, wollen wir, was die besonderen Umstände dieser Sache betrifft, dem günstigen Leser mitteilen, und ihnen in diesem Buche, zum löblichen Andenken dessen, was die General-Staaten dieser vereinigten, gesegneten Niederlande hierin getan haben, einen Platz gönnen.

Die Staaten zc.

An die Stadt Bern, in der Schweiz.

Wohledle, hochachtbare, weise, vorsichtige Herren, besondere gute Freunde und Nachbarn.

Aus¹ den Klagen verschiedener Personen, welche von ihren Gemeinen, die man hier zu Lande Mennoniten nennt, abgefertigt worden sind, als Bürger und Einwohner der Städte Dortrecht, Harlem, Leyden, Amsterdam, Goude und Rotterdam, welche alle in der Landschaft Holland liegen, haben wir vernommen, daß ihre Glaubensgenossen, die man Wiedertäufer nennt, zu Bern und in den dortigen Gegenden in Folge sehr scharfer Befehle, die gegen dieselben erlassen worden sind, wodurch ihnen nicht allein verboten wird, im Lande zu wohnen, sondern auch selbst nicht einmal erlaubt wird, mit ihren Haushaltungen und Gütern an andere Orte zu ziehen, große Verfolgung erleiden, obgleich² man sie keiner Missetat oder Lasters beschuldigen kann, und daß einige von der oben gemeldeten Religion in dortiger Stadt sehr streng gefangen gehalten würden.

Dieses³ alles hat uns zum christlichen Mitleiden bewogen; darum haben wir nicht unterlassen können, sondern im Gegenteil gut gefunden, euch hiermit freundlich und nachbarlich, wie auch sehr ernstlich zu ersuchen, daß ihr den Glaubensgenossen der Bittenden, die unter dem Wiedertäufer-Namen in eurem Gebiete und unter eurer Gerechtigkeit angetroffen werden oder dazu gehören, nicht nur mit keinem ungebührlichen Verfahren begegnet oder begegnen laßt, auch die vorgemeldeten Gefangenen auf freien Fuß stellet, sondern auch, daß ihr vielmehr nach dem guten Exempel der Herren von der Regierung zu Schaffhausen den Bittenden Zeit verwilligt und vergönnt, mit ihren Gütern und ihrem Hausrate abzugeben, wohin es ihnen beliebt. Ihr⁴ wolt zu dem Ende in gebührende Betrachtung nehmen, daß im Jahre 1655, als die Waldenser, unsere und eure Glaubensge-

⁶ Die Hochmögenden entschloßen sich, drei Schriften aufzusetzen: 1. an die von Bern, 2. an die von Zürich und 3. für den Abgesandten, der dahin reisen sollte. ⁷ Wir wollen die Abschrift hier von dem geeigneten Leser mitteilen.

¹ Von der Ursache dieses Fürbittschreibens, nämlich den Klagen der Abgesandten der Kaufsgesinnten. ² Man konnte die Gefangenen keiner Missetat oder Lasters beschuldigen. ³ Eine freundliche Ansuchen an die Herren in Bern, um die Unterdrückten mit keinem ungebührlichen Verfahren zu beschweren, wie auch die Gefangenen zu erlösen zc. ⁴ Daß die gegebenen Almosen hier in sonderliche Betrachtung genommen werden.

nossen, von den Römischgesinnten lediglich um des Bekenntnisses ihrer reformirten Religion willen so grausam verfolgt und verjagt worden sind, daß auch der Noth der armen vertriebenen Menschen anders nicht zu steuern war, als durch Sammlung bedeutender Almosen in England, hier zu Lande und an andern Orten, wo die reformirte⁵ Religion gehandhabt wird, die Gemeine der Kaufsgesinnten, die vorgemeldeten Bittenden, auf die einfache Recommendation ihrer Obrigkeiten, aus schuldigem Gehorsam gegen dieselben und zugleich aus christlicher Liebe und Mitleiden, den vorgemeldeten, vertriebenen und verfolgten Christen so mildreich in ihren Versammlungen mitgeteilt haben, daß⁶ daraus eine bedeutende Summe hervorgegangen ist, welche die Diener der vorgemeldeten Gemeinen auf ihrer gemeldeten Obrigkeiten Anordnung damals gehörigen Orts eingehändigt haben.

Wir⁷ wollen unser Vertrauen dahin richten, daß ihr unsere wohlmeinde freundschaftliche Fürbitte so gut aufnehmen werdet, als es die Billigkeit der Sache erfordert, und wir von eurer gemöhnlichen Weisheit und Bescheidenheit gemärtig sind, und versichern euch, daß wir niemals ermangeln werden, solches gegen euch alle, wie auch gegen eure Bürger und Einwohner zu vergelten und erkenntlich dafür zu sein, wenn sich uns Gelegenheit dazu darbieten sollte, und euch gefallen wird, eine Probe hiervon zu nehmen. Unterdessen bitten wir den allmächtigen Gott, Wohledle zc. In dem Haag, den 19. Februar 1660.

Kommt überein mit dem Originale, welches in Ihre Hochmögenden Kasse liegt.

J. Spronssen.

Außer⁸ diesem Schreiben der Hochmögenden an die Herren von Bern, war auch nachfolgendes an die von Zürich aufgesetzt, welches wir, einige Worte ausgenommen, die in dem vorhergehenden enthalten sind, um eine Sache nicht zweimal zu erzählen, hier beifügen wollen.

Die Staaten zc.

An die Stadt Zürich in der Schweiz.

Wohledle, hochachtbare, weise, vorsichtige Herren, besondere gute Freunde und Nachbarn.

Aus¹ den Klagen verschiedener Personen, als Abgesandte ihrer Gemeinen, die man hier zu Lande Mennoniten nennt, als Bürger und Einwohner der Städte Dortrecht, Harlem, Leyden, Amsterdam, Goude und Rotterdam, alle in der Landschaft Holland gelegen, haben wir vernommen, daß ihre Glaubensgenossen, Wiedertäufer genannt, zu Zürich und hin und wieder in eurem Gebiete, in Folge sehr ernstlicher Befehle, die gegen sie erlassen worden sind, starke Verfolgung erlitten haben, indem sie dadurch genötigt worden sind, alles zu verlassen und in andere Länder zu ziehen, zu ihrem großen Ungemach und Elend.

Dieses² hat uns zum christlichen Mitleiden bewogen; darum haben wir nicht unterlassen können, sondern haben im Gegenteil für gut befunden, euch hiermit sehr freundlich, nachbarlich und auch ganz ernstlich zu ersuchen, daß ihr euch nach dem guten Exempel der Obrigkeit der Stadt Schaffhausen, der Güter der Glaubensgenossen der Bittenden, die ihr seit einigen Jahren durch dazu bestellte Verordnete habt verwaltet und die Früchte davon ziehen lassen, entschlagen wollet, und sie den vor-

⁵ Eine gewisse Abschrift enthält die Worte „wahre reformirte Religion.“ ⁶ Daß eine bedeutende Summe aus den Gemeinen, als in deren Namen hierum ersucht wird, gegeben worden sei. ⁷ Ein löblicher Schluß der Herren Staaten über vorgemeldete Ansuchen. ⁸ Von dem zweiten Schreiben an die von Zürich.

¹ Von der Ursache dieses Schreibens, nämlich der angeführten Klagen der Kaufsgesinnten in Holland wegen der Erstattung der Güter ihrer unterdrückten und verjagten Mitgenossen. ² Dieses hat die Hochmögenden zum Mitleiden gegen diejenigen bewegt, die man ihrer Güter entblößt und beraubt hatte.

gemeldeten Teilhabern, oder denjenigen, die Vollmacht von ihnen haben, verabsolgen lassen, um innerhalb einer ihnen zu gestattenden Frist, zu ihrem Besten verkauft und zu Gelde gemacht zu werden zc.

Hiernach folgen diese Worte (die auch in dem Briefe an die Herren von Bern ausgedrückt sind): Wolle günstig und geziemend betrachten, daß im Jahre 1655, als die Waldenser, unsere und eure Glaubensgenossen, von den Römischgesinnten allein darum, weil sie sich zur reformirten Religion bekantten, so schrecklich verfolgt und verjagt wurden, daß der Noth der armen vertriebenen Menschen anders nicht zu steuern und zu helfen war, als durch Sammlung großer Almosen in England, hierzu Lande und anderswo, wo die reformirte Religion die vorherrschende war; die Gemeinde der Taufgesinnten, als die gemeldete bitzende, auf die einfältige Recommendation ihrer Obrigkeiten, aus christlichem Gehorsam gegen dieselbe, zugleich auch aus christlicher Liebe und Mitleiden gegen die vorgemeldeten vertriebenen und verfolgten Christen, so miltreich in ihren Versammlungen beigeuert haben, daß daraus eine große Summe zusammenkam, welche die Diener der gemeldeten Gemeinden, auf Anordnung ihrer Obrigkeiten, überliefert haben, wohin es gehörte.

Hierauf folgt dann vorgemeldeter Brief bis aus Ende, wie angezeigt worden ist. Dieses dient zur Nachricht.

Wir wollen unser Vertrauen darauf richten, daß ihr diese unsere wohlmeinende freundschaftliche Fürbitte so gut aufnehmen werdet, als es die Billigkeit der Sache erfordert, und wir von eurer gewöhnlichen Weisheit und Bescheidenheit gewärtigt sind, und versichern euch, daß wir niemals ermangeln werden, solches gegen euch und besonders auch gegen eure Einwohner zu vergelten und dafür erkenntlich zu sein, wenn sich uns dazu die Gelegenheit darbietet, und euch gefallen wird, eine Probe davon zu nehmen. Unterdessen bitten wir den allmächtigen Gott, Wohlthle zc. In dem Haag, den 19. Februar 1660.

Kommt überein mit dem Original, welches in E. Hochmögenden Kanzlei liegt. J. Spronssen.

Außer¹ diesen beiden vorgemeldeten Briefen der Generalstaaten an die Herren von Bern und Zürich, welche von demselben Tage, nämlich den 19. Februar 1660 lauten, ist noch das Dritte, den 9. März desselben Jahres, erfolgt, welches theils als Geleitsbrief des Abgesandten und Ueberbringers der beiden gemeldeten Briefe an die Städte Bern und Zürich diente, und theils ein Ersuchen an die benachbarten Potentaten war, mehrgemeldeter Sache zum Bestande der Taufgesinnten förderlich zu sein. Der Inhalt davon lautet, wie folgt:

A b s c h r i f t.

Die General Staaten der vereinigten Niederlande, nebst Begrüßung an alle, die solches sehen oder lesen hören werden. Fügen zu wissen.

Nachdem¹ verschiedene Kaufleute und Einwohner der vornehmsten und principalsten Landschaft Holland und Westfriesland uns haben zu erkennen geben lassen, daß sie zur Verrichtung und Beförderung wichtiger Sachen, woran ihnen und den Ihren sehr viel gelegen (wozu wir auch vor einigen Wochen unsere geneigten Fürbittschreiben verliehen haben), nötig erachtet hätten, nach der Schweiz und den umliegenden und angrenzenden Länder den ehrenfesten Adolph de Brede abzufertigen, so haben wir, nach der Weise, wie es bei solchen Gelegenheiten hier gebräuchlich ist, für gut befunden, E. römische kaiserliche Majestät,² alle Könige, Gemeinwesen, Fürsten, Potentaten, Regierung

gen und Stände, auch die Befehlshaber der Städte und Plätze, Freunde und Bundesgenossen dieser Regierung, oder die mit derselben Neutralität unterhalten, und insbesondere die Könige, Gemeinwesen, Fürsten, Potentaten und Herren in vorgemeldeten Gegenden, sammt allen andern, denen dieses gezeigt werden und zu Gesichte kommen wird hiermit zu ersuchen, daß sie den vorgemeldeten Adolph de Brede während seiner bevorstehenden Reise, sowohl auf der Hin- und Herreise, als auch während seines dortigen Aufenthaltes alle Hilfe, Gunst und Beistand leisten und erzeigen wollen, auch leisten und beweisen lassen, insoweit sich dazu Gelegenheit finden möchte, wie wir denn Willens sind bei allen vorfallenden Gelegenheiten³ solches gegen seine allerhöchst gemeldete kaiserliche Majestät, hochgemeldete Könige, hochgemeldete Gemeinwesen, Fürsten, Potentaten, wohlgedachte Regierungen, Stände und Befehlshaber der Städte und Plätze, wie auch gegen deren Untertanen und Einwohner, nach jeder Regierung und Landes Gelegenheit und Gebühr zu erwidern und zu erkennen.

Gegeben in unserer Zusammenkunft, unter unserm Siegel und Unterschrift, im Haag, den neunten März 1660.

J o h a n n Baron von R e e d e zu Denstoude.

Auf Verordnung der hochmögenden Herren Generallstaaten. In des Schreibers Abwesenheit: J. Spronssen.

Außerdem¹ was durch E. Hochmögenden zur Befreiung oder wenigstens Erleichterung der unterdrückten Freunde in der Schweiz, im Berner und Züricher Gebiete getan worden ist, haben auch einige Städte, insbesondere in den vereinigten Niederlanden, vorzüglich in der Landschaft Holland, denen der Glaubens und Gewissenszwang von Herzen zuwider ist, ihre Religionsverwandten in der Schweiz, insbesondere die Herren der Stadt Bern, darüber zurechtgewiesen und zur Sanftmut ermahnt, wiewohl auf eine höfliche, freundliche und bescheidene Weise.

Wir wollen aber hiervon nicht alles erzählen, damit wir von einer Sache nicht zu viel anführen, sondern nur das den Geneigten mitteilen, was von den Bürgermeistern und Regenten der Stadt Rotterdam zu dem Ende in Latein geschrieben und den Herren in Bern zugesandt worden ist, was ins Hochdeutsche übersetzt ist und den Sinn von Allem zur Genüge ausdrückt.

A b s c h r i f t.

(Uebersetzt aus dem Lateinischen.)

Den Herren und Räten der Städte und des Gemeinwesens Bern wünschen die Bürgermeister und Herren der Stadt Rotterdam alles Glück und Heil.

E. dle, Ehrenfeste, Hochgeachtete Herren, werthe Freunde!

Es ist vor wenigen Tagen uns von Seiten der Vorsteher der Kirche, die man—von ihrem Vorgänger Menno—Mennoniten nennt, Namens dieser Kirche eine Bittschrift überreicht worden, in welcher weitläufige Klagen enthalten waren, daß gegen ihre Glaubens- und Religionsverwandten unter dem schmähtlichen Namen der Wiedertäufer,¹ in E. C. Stadt dergestalt gewüthet werde, daß es ihnen, den Befehlen zufolge, nicht freisteht (obgleich sie unschuldig und wegen keiner Missetat angeklagt sind), mit ihrem Vermögen (Fonteyn) und zeitlichen Gütern

¹ Sie verbinden sich insgemein und machen sich schuldig, denen Liebe, Güte und Beistand zu erweisen, die hierzu beförderlich sein werden.—Eine herrliche und dankenswerthe Sache durch die Treue unserer hohen Obrigkeit.

² Von demjenigen, was in Ansehung dieser Sache von einigen Städten in Holland, insbesondere und hauptsächlich aber durch die löbliche Obrigkeit der Stadt Rotterdam zur Befreiung mehrgemeldeter Freunde in der Schweiz getan worden ist.

³ Die mit dem schmähtlichen Namen Wiedertäufer belegt wurden, waren unschuldig und keiner Missetat angeklagt.

¹ Von der dritten Schrift der Hochmögenden, die ein Geleitsbrief für den Abgesandten ist, der die vorgemeldeten zwei Briefe nach Bern und Zürich überbringen sollte.

² Von der Ursache der Fürbittschreiben oder des Geleitsbriefes. ³ Die römische kaiserliche Majestät, alle Könige, Gemeinwesen, Fürsten, Potentaten, Regierungen und Stände, die mit der Regierung der Niederlande vereinigt oder doch wenigstens neutral sind, werden um Beförderung dieser Sache ersucht.

aus eurer E. E. Stadt und Gebiet an andere Orte zu ziehen, ja daß einige derselben lediglich aus Haß wegen ihres Glaubens ihrer Güter beraubt und in Gefängnisse gesperrt werden, wobei uns die Bittenden ersucht haben, daß wir durch unsere Zursprache die Strafen, die über ihre Brüder beschloffen worden, wenn es möglich wäre, abzuwenden suchen sollten.

Diese² ihre Bitte, weil sie auf rechtmäßigen Gründen beruht, wenn dieselbe anders auf die lautere Wahrheit fundirt sind, haben wir pflicht- und amts halber nicht in den Wind schlagen können,

Darum³ ersuchen wir E. E. hochgeachtete Herren, ja wir bitten eure E. E. um der Religion und des Glaubens an Christum willen, den wir mit E. E. gemein haben, daß E. E. sich gefallen lassen wollen, die vorgemeldeten so harten Befehle und Beschlüsse, die gegen die unschuldig Irrenden (oder Umherirrenden) erlassen worden sind, entweder ganz zu vernichten, oder, wenn E. E. etwa dafür halten, daß dergleichen mit den Umständen eurer Regierung nicht überein käme, worüber E. E. das Urtheil zukommt, wenigstens zuzugeben, daß die elenden Menschen zuvor ihre liegenden Güter verkaufen, ihre Sachen ordnen und mit ihren Mitteln dahin ziehen mögen, wo sie mehr sichere Ruhe und ruhige Sicherheit hoffen.

Was uns betrifft, so haben wir, ehrenfeste Herren, seitdem der erste Grund dieser Regierung gelegt worden ist, uns davon überzeugt, daß diese Art Menschen in dem Gemeinwesen, demselben ohne Nachtheil,⁴ sicher geduldet werden kann, und dieses Urtheil haben wir dem Prinzen Wilhelm von Oranien glückseligen Andenkens zu danken, der durch seine Tapferkeit die Freiheit der Gewissen festgestellt hat, welcher durch das Bitten und den verkehrten Eifer einiger übelgearteter Menschen niemals hat dahin bemogen werden können, daß er den Mennoniten irgend einen Vortheil der Bürger abgeschlagen hätte. Es hat uns solches in Wahrheit auch bisher nicht gereuet, indem wir nie in Erfahrung gebracht haben, daß die Mennoniten unter dem Deckmantel des Gottesdienstes, wodurch insbesondere dem Gemeinwesen geschadet wird, jemals gesucht hätten, etwas unter die Regierung zu brauen, sondern im Gegentheil bezeugen wir, daß sie Zoll und Schatzung und alles, was ein Untertan seinem Fürsten schuldig ist, stets mit freudigem und willigem Gemüthe bezahlt haben, ja daß sie den Reformirten, die an andern Orten um ihres Glaubens willen im Drucke waren, und noch neulich den Waldensern, unsern Glaubensgenossen, die von dem Herzoge von Savoyen, auf Anstiften der Diener des Papstes, jämmerlich mißhandelt wurden, mit mildreichen Almosen zu Hülfe geeilt sind.

Es⁵ ist uns nicht unbekannt, hochgeachtete Herren, daß einige Wahnsinnige durch einen verkehrten Eifer eure E. E. mit Gründen vorzuspiegeln suchen, daß es für das Gemeinwesen schädlich sei, wenn man die Mennoniten duldet; es sind aber ihre Gründe so beschaffen, daß deren Gewicht uns niemals hat bewegen können, die Mennoniten durch harte Beschlüsse zu belästigen; denn, daß⁶ sie das obrigkeitliche Amt für unerlaubt erkennen und sich selbst zur Bewahrung ihres Gewissens des Eidschwures enthalten (welcher beiden Stücke sie hauptsächlich beschuldigt werden), solches kann dem Gemeinwesen nicht schädlich sein, weil sie sich des Gehorsams gegen die Obrigkeit nicht weigern, gegen welche sie sich, wenn sie auch etwas Beschwerliches gebietet, ver-

pflichtet achten, und das aus Ueberzeugung ihres Gewissens; überdies wollen sie sich auch an ihre klaren Worte so gebunden halten, daß sie, wenn sie verletzter Treue und Falschheit überzeugt werden, der Strafe der Meineidigen sich unterwerfen wollen.

So lange nun solche Dinge unbeweglich und fest stehen, können wir nicht einsehen, welchen Schaden das Gemeinwesen daraus zu erwarten hat.

Daß⁷ einige durch Gottesfurcht oder aus abergläubischer Furcht sich der obrigkeitlichen Bedienung und des Eidschwurs enthalten, was wollen dagegen Diejenigen doch schwätzen, die, unter dem wahrhaft herrlichen Namen der Reformirten, der Tyrannie des Papstes nachfolgen und unter der Gunst des trefflichen Titels der Reformation und Reinigkeit im Glauben das Papsttum einführen, wie denn das Andenken ihrer Grausamkeit, die in dieser Vorzeiten in dieser Stadt insbesondere an den Mennoniten ausgeübt worden ist (welches alles in unserer Registratur ver wahrlich niedergelegt ist), unsere Gedanken beschwert und unsere Seelen erschreckt, so daß wir uns freuen, daß wir durch das vormalis vergossene Blut von dem Joche der müttenden Sure befreit worden sind.

Wir⁸ leben aber der Hoffnung, hochgeachtete Herren, wenn dieses von euren Hochwürden nach Gebühr ermogen werden wird, daß E. E. die harten Beschlüsse gegen die Mennoniten entweder vernichten oder wenigstens, nach dem Exempel derer von Schaffhausen, eines der schweizerischen Cantons, und dem Vorbilde des römisch-katholischen Fürsten zu Neuburg, den Elenden, Umherirrenden so viel Zeit vergönnen werden, als genug sein wird, ihre Sachen zu ordnen und ihre Wohnplätze an andern Orten aufzurichten.

Wenn solches, hochgeachtete Herren, geschehen sein wird, werden E. E. eine Sache vollbracht haben, die Gott angenehm, dem Namen der Reformirten ersprießlich, den Irrenden (oder Umherirrenden) heilsam, und uns, die wir mit E. E. durch das genaue Band der Religion verknüpft sind, erfreulich, dabei auch allen denen kräftig sein wird, die mit dem herrlichen Namen des sanftmüthigen Seligmachers prangen, ein Vorbild darzustellen.

Wir⁹ bitten den allmächtigen Gott, daß Er eure E. E. Personen und das Gemeinwesen mit dem Glanze seiner Wahrheit erleuchten und bei fortdauerndem Glücke bewahren wolle.

Rotterdam, den 14. Februar 1660.

Euer E. E. Hochwürden zugeneigte Freunde, Bürgermeister und Regenten der Stadt Rotterdam, und im Namen derselben:

W. von der A. A.

Dieses¹⁰ nun ist das löbliche und gute Werk unserer hohen Obrigkeiten hiesigen Landes, sowohl der General-Staaten, als der Obrigkeiten besonderer Städte gewesen, welches sehr von der Art derer abweicht, welche vorgemeldete Unterdrückung und Verfolgung angestiftet haben; darum wünschen und bitten wir von Herzen, daß Gott, der allmächtige Herr, dafür ihr Schild und sehr großer Lohn sein wolle.

Es¹¹ wird ja doch ein Jeder nach seinen Werken belohnt werden; die Märtyrer, die um der Wahrheit Gottes willen gelitten haben, für ihre Treue und Standhaftigkeit bis ans Ende; die Verfolger, die den Frommen Leid zugefügt haben,

² Das Ersuchen um die Befreiung der gemeldeten Leute wird ein billige Sache genannt. ³ Hierüber hält die Obrigkeit zu Rotterdam eine ernstliche Anrede an die Verfolger, doch auf eine freundliche Weise. ⁴ Hier folgt eine kleine Zwischenrede, welche ohne Veränderung des Sinnes ausgelassen werden kann, nämlich diese Worte: „Wenn sie sich nur abgesondert haben von der verkehrten Art der Ulten.“ Dieses dient zur Nachricht. ⁵ Von den Einwürfen, die Einige machen, und wie dieselben beantwortet werden. ⁶ Von dem obrigkeitlichen Amte und dem Eide.

⁷ Nachbericht wegen vorgemeldeter Stücke, und wie durch diese Auslegung unter dem Deckmantel der Religion bei den Verfolgern die Tyrannie der Papisten eingeführt wird. ⁸ Hier wird den Herren von Bern zu bedenken gegeben, daß wenn sie vorgemeldete Sache recht überlegen, sie alsdann auch allem Ansehen nach ihre ausgegebenen Befehle mildern oder zurücknehmen werden. ⁹ Darauf verlassen sich die Herren in Rotterdam. ¹⁰ Erinnerung wegen des vorgemeldeten löblichen Werkes der Generalstaaten und der Obrigkeiten besonderer Städte. Jeder an seinem eigenen Leibe empfangen, nachdem er getan hat, es sei gut oder böse. 2. Kor. 5, 10.

für ihre Grausamkeit und Tyrannei, wenn sie ohne Buße und Befehung gestorben sind; die Heilande und Erlöser (verstehe die guten Obrigkeiten), die die Unterdrückten und Verfolgten zu verteidigen, ihnen zu helfen und sie aus den Klauen und Zähnen der raub- und blutgierigen, unverständigen, unmen schlichen Menschen zu retten gesucht haben, für das Heil und die Erlösung, die sie hierin den Einfältigen und Unschuldigen verschafft haben.

Inzwischen¹² wünschen wir einem Jeden das Beste, selbst auch unsern Feinden; denn durch ihre Grausamkeit werden die Frommen geprüft, zu Märtyrern gemacht, und in die Lage versetzt, die in Wahrheit unendlich glücklich macht, nämlich die zuversichtliche Aussicht auf das ewige Leben.

¹² Wir wünschen einem Jeden das Beste und alles, was zur ewigen Seligkeit nötig ist.

E n d e.

Gebet für die weltliche Obrigkeit.

O du Gott und Herr der Heerschaaren, der Du in allen Landen Obrigkeiten eingesetzt hast; vergieb es den Obrigkeiten, die mit ihren Händen deine Heiligen und deinen Angakfel angetastet haben; laß das Blut derer, die von ihnen getölet worden sind, keine Rache über sie ruhen, damit nicht dein Born über sie entbrenne; laß sie an deinem großen Gerichtstage, der endlich kommen wird, keine Schuld tragen.

Die noch nicht aufhören, gegen deine Schäflein zu wüten und deine teuer erkaufte Gemeine zu zerstreuen, laß zurecht gebracht werden; damit sie vor ihrem Tode befehrt und aus Verfolger wahre Nachfolger deiner Kirche werden mögen.

Im Gegenteile die Obrigkeiten, die Du in unserm Vaterlande, in den gesegneten Niederlanden, eingesetzt hast, die gegenwärtig frei sind vom Gewissenszwange, frei von der Herrschaft über den allerheiligsten Glauben, und über alles frei von dem Blute deiner Knechte und Heiligen, wollest Du aus deiner himmlischen Wohnung mit dem Ueberflusse deiner Weisheit und Gnade segnen, wovon Du sie den Vorgesamach schon vor vielen Jahren hast prüfen lassen.

Laß deine Kirche, die da ohne auswendige Waffen, Schild, Schwert oder Gewehr ist, unter ihrem Schutze, als unter einem schattenreichen Weingarten oder Feigenbaume, in Ehrbarkeit und Gottseligkeit ruhen, damit dein Volk möge vermehrt, und viele, die noch im Irrtume sind, auf den wahren, rechten und einigen Weg, der zum Leben führt, angeführt werden.

Leite uns also auf deinen Wegen, damit wir kein wahrer Anstoß oder Aergernis vor ihnen sein mögen, auf daß uns die Freiheit, die sie uns in Ausübung unseres Gottesdienstes vergönnen, den wir Dir schuldig sind, um ungebührlichen Lebens willen nicht entzogen werde.

Laß unsere Kinder und Nachkömmlinge, wenn es ihnen zur Seligkeit gereicht, doch dieses angenehmen Friedens teilhaftig werden, den wir unter ihrem Schutze genießen.

Ach Herr Gott! gib, daß Niemand von diesen Obrigkeiten oder denen, die von ihnen regiert werden, verloren gehe; sondern daß sie alle erhalten und ewig selig werden mögen durch Jesum Christum, deinen geliebten Sohn, welcher gelobt und gepriesen sei nun und in alle Ewigkeit, Amen.

Nehemia, Kapitel 13, Vers 31:

Gedenke meiner, mein Gott, zum Besten.

Psalm 31, Vers 6:

In deine Hände befehle ich meinen Geist; Du hast mich erlöset, Herr! du getreuer Gott!

Tertullians Trostrede und Aufmunterung an die Märtyrer,

die im Kerker zur Zeit der heidnischen Kaiser im Jahre 200 nach Christi Geburt gefangen lagen.

(Diese Rede ist um dieselbe Zeit getreu übersetzt worden.)

Ihr gesegneten und auserwählten Märtyrer oder Bluten-Kerker geleite und zu dem Herrn führe. Der Kerker ist zwar gen Jesu Christi wollet unter dem Aufenthalte und den Tröstun-wohl ein Haus des Teufels, in welchem er sein Hausgefinde gen an eurem Fleische, welche euch die Frau Mutter, die Kirchehält; ihr aber seid um deswillen in den Kerker gekommen, damit oder Gemeine, von ihren Brüsten und die Brüder von ihrer ihr auch in seinem Hause mit Füßen tretet, denn als ihr noch eigenen Arbeit in den Kerker zuschicken, auch etwas von unsdraußen mit ihm strittet, habt ihr ihn ja ganz überwunden. annehmen, das zur Erquickung eures Geistes dienen möchte. Darum wird er auch nicht sagen: Sie sind in meiner Gewalt, ich Denn es ist nicht nützlich, daß man das Fleisch ernähre und speise, will sie versuchen mit schändlichem Hunger, mit Abfall oder mit und den Geist Hunger leiden lasse; und wenn dem, das da Zwietracht unter sich selbst. Er wird vor eurem Angesichte schwach ist, geholfen wird, so sollte man das viel weniger ver- fliehen, und in seiner Tiefe wird er sich verbergen wie eine er- säumen, das noch schwächer ist. Wiewohl ich aber ein solcher schrockene, lahme, träge, beschworne und ausgedämpfte Schlange. nicht bin, der euch anreden sollte, so werden doch die vollkom- Es wird ihm auch nicht sehr wohl gehen in seinem Reiche,

mensten Kämpfer nicht allein von Meistern und ihren Obersten, daß er euch uneins mache und euch gegen einander aufhebe, sondern auch von den Ungeachteten und Einfältigen angederet, dorn er wird euch gerüstet und mit Eintracht gewappnet finden, zu Zeiten sogar auch mehr als nötig und umständlich von ihnen indem euer Friede ihm ein Krieg ist. Wenn aber einige unter ermahnt. Daher es sich denn auch oft zugetragen hat, daß die euch diesen Frieden in ihren Gemeinen nicht gehabt haben, so Dinge, die von solchen vorgestellt wurden, wie auch ihre Er- haben sie denselben gewöhnlich von ihren Neben-Märtyrern in mahnungen, ihnen wohl zu Statte gekommen sind. dem Gefängnisse erbeten. Darum sollt ihr auch diesen Frieden

Darum, ihr Gesegneten, vor allen Dingen betriübet nichtunter euch haben und bewahren, damit ihr auch andern denselben den Heiligen Geist, der mit euch in den Kerker gegangen ist; mitteilen möget. Andere Dinge, die das Gemüt verhindern, wenn er nicht mit euch hinein gegangen wäre, so wäret ihr auch sollten euch bis an den Kerker geleitet haben, wie denn auch eure gegenwärtig nicht darin. Darum befeleiget euch, daß ihr den Eltern, Vater und Mutter, euch bis dahin geleitet haben. Von Heiligen Geist daselbst bei euch behaltet, damit Er euch von demda an seid ihr von der Welt abgefondert, wie viel mehr von den

vergänglichlichen Dingen dieser Welt. Es soll euch auch dieses nicht in Furcht und Betrübnis setzen, daß ihr nun von der Welt abgefondert seid, denn wenn wir gedenken, daß vielmehr die Welt ein Kerker sei, so können wir verstehen, daß ihr mehr aus dem Kerker als in den Kerker gegangen seid; denn größere Finsternis hat die Welt, die der Menschen Herzen verblendet; größere Ketten legt die Welt an die Füße der Sünder, um ihre Seelen damit zu binden und festzuhalten; wüstere Unreinigkeiten bläst die Welt an die geilen Menschen aus; zum letzten hat die Welt auch mehr Gefangene, nämlich das ganze menschliche Geschlecht. Und über das erwartet sie das Urteil, nicht der Ratsherren oder Richter, sondern Gottes Urteil.

So ihr Gesegneten nun von diesem Kerker (der Welt), wie wir dafür halten, in eine Errettung oder Bewahrung gelegt seid, so hat sie zwar Finsternis, aber ihr seid derselben ein Licht; daselbst sind zwar Gebundene, aber ihr seid die Befreiten Gottes; daselbst ist zwar ein elender Geruch, ihr aber seid ein süßer Geruch. Diese Richter haben einen Richter zu erwarten, ihr aber seid diejenigen, welche diese Richter richten werden. 1. Kor. 6, 2; Offenb. 3, 21. Diejenigen mögen wohl betrübt werden, die nach dem Gewinne dieser Welt seufzen, aber ein rechter Christ hat auch der ganzen Welt abgefagt, als er noch außer dem Kerker war, und da er nun in dem Kerker ist, so sagt er auch dem Kerker selbst ab. Es ist nichts daran gelegen, wo ihr in der Welt seid, die ihr der Welt abgefagt habt. Und wenn ihr etwas Freude dieses Lebens verloren habt, so ist es eine Erwerbung und guter Kaufhandel, etwas zu verlieren und zu verlassen, damit ihr ein Größeres gewinnt. Ich geschweige denn, wie groß die Belohnung und Verherrlichung sein wird, wozu Gott die Märtyrer beruft. Offenb. 3, 21.

Doch wir wollen hiermit das Leben der Welt und das Leben des Kerkers mit einander vergleichen. Der Geist empfängt mehr in dem Kerker, als das Fleisch verloren hat. Ja auch die gerechten oder notwendigen Dinge verliert das Fleisch nicht durch Vorforge der Gemeine und Liebe der Brüder. Aber überdas erlangt der Geist die Dinge, die dem Glauben auf alle Weise nützlich sind, denn daselbst (im Kerker) sehet ihr keine fremden Götter, daselbst ärgert ihr euch nicht an ihren Bildern, daselbst werdet ihr nicht durch das große Gedränge der Menschen verhindert, welches an den hohen Festtagen der Heiden geschieht, ihr werdet nicht von schändlichem Gestank umgeben, ihr werdet nicht von dem Geschrei der grausamen Schauspiele und von dem grimmigen und trotigen Tumulte in Furcht gesetzt, wenn die heidnischen Menschen (oder die, welche die Trauerspiele spielen) solche eckle Dinge vorstellen. Euere Augen ärgern sich nicht an den öffentlichen Surenhäusern, ihr seid frei von Aergernis, von Anfechtung, von bösen Gedanken, ja nun auch von der Verfolgung.

Dieses alles trägt der Kerker einem Christen bei, was die einsamen und wüsten Plätze den Propheten beigetragen haben. Der Herr hat sich selbst mit Fleisch vom Volke entzogen, damit Er desto freier beten und der Welt sich entziehen möchte; auch hat Er in der Wüste seine Herrlichkeit seinen Jüngern gezeigt. Darum wollen wir den Namen Kerker hinwegnehmen und denselben eine Absonderung nennen; denn obschon das Fleisch eingeschlossen und darin gehalten wird, so sind doch dem Geiste alle Dinge offen. Setzet euch vor, im Geiste umherzutwandern oder im Geiste zu spazieren, nicht aber in den schattigen Baumgärten oder in den langen Spazierhäusern, sondern wandelt auf dem Wege, der euch zu Gott leitet. Phil. 3, 20; Kol. 3, 2; Hebr. 13, 14. So oft ihr im Geiste umherwandeln werdet, so oft werdet ihr nicht im Kerker sein. Die Beine befinden sich nicht in den Fußseisen, wenn die Hand in den Himmel erhoben ist; das Gemüt trägt den ganzen Menschen umher, und wo es hin will,

dahin bringt es ihn; darum sollte unser Herz daselbst sein, wo wir den Schatz haben wollen. Matth. 6, 21.

Aber angenommen, dem sei so, ihr Gesegneten, daß auch der Kerker den Christen mühsam ist, so müssen wir doch bedenken, daß wir zur Ritterschaft des Lebendigen Gottes berufen sind. Eph. 6, und das hauptsächlich, da wir auf die Sacramentworte der Taufe geantwortet haben. Ja auch kein Kriegsmann kommt mit Freude und Ergötzlichkeit in den Krieg. Er geht nicht aus seinem Bette in den Streit, sondern aus seinem Zelte, gewaffnet und umgürtet, wo dann alle Arbeit ein Wittwenstand, Ungemach und Mühseligkeit ist; auch im Frieden ist man nicht ohne Arbeit. Sie Lehren mit Ungemach den Krieg ertragen, sie gehen dahin mit ihrem Gewehre, laufen über das Feld, machen Gräben, sägen Holz zu allerlei Waffenrüstungen oder Brustwerken. Alles geschieht mit Schweiß und Arbeit, damit nicht beide, die Leiber und die Gemüter, zugleich mögen erschrecken; von dem Schatten des Abends, bis zum Sonnenaufgange, von der Sonnenhitze bis wieder zur Kälte, von dem Ausziehen des Rockes bis zu dem Anziehen des Harnisches, von dem Stillschweigen bis zum Geschrei, von der Ruhe zum Lärmen.

Darum, ihr Gesegneten, alles was den Kriegsleuten schwer fällt, das nehmet euch vor zur Ausübung und Kraft des Gemütes und Leibes. Ihr gehet nun an ein gutes Fechtkämpfen, in welchem der Lebendige Gott die Gaben austheilt, der Heilige Geist aber ist der Blakmeister oder Bewahrer, die Krönung ist ein ewiges Kleinod, die Bürgerschaft ein engelgleiches Wesen im Himmel, eine Herrlichkeit, die allezeit und ohne Ende währet; darum ist Christus Jesus der, der euch die Gaben austheilt, der euch mit dem Geiste gesalbt und zu diesen Ehrenstufen gebracht hat; derselbe wollte auch euch vor dem Tage des Streites von einer geringern Arbeit hinwegnehmen, damit man härter mit euch umgehen möge, und die Kräfte in euch gestärkt werden; denn die Fechtkämpfer werden auch zu einer härteren Schulzucht und Uebung abgefondert, damit sie sich bemühen und üben mögen, in der Stärke zuzunehmen. Denn zu dem Ende werden sie abgezogen von der Heiligkeit, von angenehmer Speise und lieblichem Tranke; man zwingt, peinigt und bemühet sie; je mehr sie sich nun üben und bemühen, desto mehr Hoffnung haben sie vom Siege. Diese nun, sagt der Apostel, 1. Kor. 9, 25, tun es, um eine vergängliche Krone zu erlangen; aber wir sollen eine ewige empfangen. Darum sollen wir den Kerker für einen Platz des Streites und der Uebung aufnehmen, damit wir dadurch in allem Unglücke und Schaden wohl geübt und desto gewisser erscheinen mögen und vor den Richterstuhl Christi hervorgebracht werden.

Wir wissen auch die Worte des Herrn Christo, da Er sagte: Der Geist ist zwar willig, aber das Fleisch ist schwach. Darum sollen wir uns nicht fürchten noch verzagen, weil der Herr es zugestehet oder bekennet, daß das Fleisch schwach ist; aber darum hat Er es zuvor gesagt, daß der Geist willig und bereit sei, daß Er uns damit lehre, welchem ein jeglicher unterworfen sein sollte, so daß das Fleisch dem Geiste dienen soll, das Schwächste dem Stärksten, damit es auch von ihm die Stärke empfangen. Der Geist soll sein Gespräch von der allgemeinen ewigen Seligkeit haben, und nicht von dem Ungemach des Kerkers; aber gedenke gegenwärtig an den Streit, und was noch Härteres zu erwarten ist, vielleicht wird sich das Fleisch entsetzen und sich fürchten vor dem großen scharfen Schwerte, oder vor einem hohen Galgen, oder vor einem zerreißenden Tiere, oder vor der größten Pein des Feuers und vor allen peinlichen Marterwerkzeugen des Scharfrichters. Dann wird der Geist und das Fleisch sich dagegen setzen. —

Darum wohl an, obschon diese Dinge grausam sind, so sind sie doch von vielen mit einem friedsamem Gemüte aufgenommen

worden; ja man hat sie auch freiwillig begehrt und gewünscht, um damit einen Namen und Ehre zu erhalten, und das nicht allein Männer, sondern auch Weiber, damit ihr Gesegneten auch wissen möget, wie ihr euch nach dem Maße eures Geschlechtes zu verhalten habt.

Es würde zu lang fallen, wenn ich alle anführen wollte, die sich mit dem Schwerte umgebracht haben und in ihrem Gemüte dazu sind bewegt worden. Unter den Weibern ist bekannt Lucretia, die mit Gewalt geschwächt worden ist, und sich mit einem Messer in Gegenwart ihrer Freunde erstochen hat, damit sie ihrer Keuschheit ein Lob zubereiten und hinterlassen möchte. Mutius hat seine rechte Hand im Feuer verbrannt, damit er dadurch einen Namen erlangen möchte zc. Viel anderes wunderliches Ungemach und Pein, welche, um zeitliche Ehre, Lob und einen Namen zu erjagen, ausgestanden worden sind, übergehen wir um der Kürze willen, und sagen weiter: Wenn eine zeitliche Ehre so vieler Pein und Marter wert ist, welche durch die Kraft des Gemütes erduldet wird, daß sie auch Schwert, Feuer, Galgen, Tiere und Marter um der Belohnung eines menschlichen Lobes willen verachtet, so mag ich wohl sagen, daß dieses unser Leiden sehr gering sei, um dafür die himmlische Herrlichkeit und göttliche Belohnung zu empfangen. Gilt das Glas so viel, wie viel köstlicher ist dann das Edelgestein. Wer wollte denn nicht

lieber um des wahren Gutes willen so viel leiden, weil andere so viel um des falschen Gutes willen leiden. Nun lasse ich den Handel der zeitlichen Ehre auf sich beruhen; es ist doch alles gleich, der Streit des Bornes oder Unwillens und des Märtertums zc.

Diese auswendige Uebung, ihr Gesegneten, hat der Herr nicht ohne Ursache in die Welt kommen lassen, sondern um unsern willen, um uns damit zu ermahnen, daß wir an dem zukünftigen Tage zu Schanden und beschämt werden sollen, wenn wir uns um der Wahrheit willen zu leiden fürchten zur Seligkeit, welches andere um nichtiger Dinge willen getan haben zum Verderben zc.

Und zum Beschluß laßt uns auch das Ende oder Augenmerk der Schöpfung des Menschen betrachten, wozu wir gelangen müssen, damit uns solches dazu gereichen möge, daß wir uns schicken, um die Dinge standhaft zu ertragen, die auch wohl den Unwilligen begegnen, nämlich des Todes Strafe zu leiden. Man findet Niemanden, der um eines Menschen willen nicht noch leiden wollte, was ist es dann, daß wir zweifeln oder verzagen sollten in dem Handel Gottes zu leiden zc., der uns solches mit der größten Liebe, Freude und mit ewiger Herrlichkeit vergelten will. Seid dessen eingedenk, ihr Gesegneten.

SOLI DEO GLORIA

Kurze Nachrede einiger Mitglieder der Gemeinde der Mennoniten,

über die erste hochdeutsche Ausgabe des Märtyrer-Spiegels, gedruckt zu Ephrata, Lancaster County, Pennsylvania, im Jahre 1748, welche die hochdeutsche Uebersetzung gegen die holländische genau überlesen haben.

Als in Pennsylvania von sehr Vielen eine hochdeutsche Uebersetzung und Auflage des in holländischer Sprache gedruckten Martirbuches der wehrlosen Gemeinde der Taufgesinnten begehrt worden ist, so hat sich die Bruderschaft in Ephrata, gelegen in Canestogas, anerboten und zu wissen getan, daß sie nicht allein das Buch überlesen, sondern auch für einen saubern Druck und gutes Papier Sorge tragen wollten, und das auf ihre Kosten, wenn man versprechen würde, ihnen Bücher abzukaufen und keine anderswo drucken und herbeibringen zu lassen. Darauf haben sich die Vorsteher und Diener der Gemeinde der Taufgesinnten, die man sonst Mennoniten nennt, — welcher Gemeinde gemeldetes Buch am nächsten zukommt, — nach Ephrata versetzt und mit ihren Freunden daselbst einen solchen Vertrag abgeschlossen, daß sie (gemeldete Taufgesinnte) willig wären, ihnen für einen billigen Preis Bücher abzukaufen und keine anderswo zu bestellen, wenn man ihnen wegen guter Arbeit, Papier und Uebersetzung Versicherung geben könnte; sollte aber der Druck nicht gut ausfallen, so wollten sie ihre Freischafflicher Bewilligung die Zeit und Mühe daran gewandt und haben einen Vogen nach dem andern, die ihnen, wie sie unter der Presse hervorkamen, zur Durchsicht ordentlich zugesandt worden sind, mit dem holländischen Buche verglichen, bei welcher Arbeit sie nicht einen Vers übergegangen haben. Sie haben aber bei der ganzen Durchsicht nicht einen Punkt gefunden, der nicht denselben Glaubensgrund und Sinn in sich enthält, welcher in dem Holländischen begriffen ist.

So haben wir demnach auf Begehren anderer unserer Mitdiener freiwillig dieses große Buch bis an's letzte Register durchgesehen und mit dem Holländischen verglichen; wir haben aber nach unserem geringen Vermögen und Gaben des Verstandes nichts gefunden, das diesem Buche nachtheilig, oder daß die Lehre der gläubigen Märtyrer nicht richtig übersezt worden sein sollte, sondern wir glauben nach unserem Dafürhalten, daß der Uebersetzer sein Bestes getan hat.

Ferner aber glauben wir, daß das Beste bei diesem Werke noch sein werde, wenn der Herr durch seinen Heiligen Geist die Herzen der Menschen sämmtlich mit einer Lust und Begierde zu diesem Buche entzündet wollte, damit sie ein wenig Geld nicht ansehen mögen, sondern sich dasselbe anschaffen, auch sich gehörige Zeit hierzu nehmen und mit Andacht fleißig darin lesen, damit sie sehen und lernen wie man im Glauben an Christum bestellt sein müsse, und wie man sich im Leben und Wandel zubereiten soll, dem wehrlosen Lamm zu folgen, und so ein Erbe des ewigen Reiches mit Christo und seinen Nachfolgern zu werden; wie denn auch dieses Buch viele schöne Lehren aus dem Alten und Neuen Testamente enthält, die mit vielen Exempeln getreuer Nachfolger wohl versehen sind, woraus hervorgeht, „daß man durch viel Trübsal in das Reich Gottes eingehen müsse.“ Apofstlg. 14, 22.

So haben wir denn in diesem Buche viele getreue Vorgänger, die dem Lamm nachgefolgt sind, wovon Paulus Anweisung giebt, Hebräer 13, 7: „Gedenkt an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach.“ Denn ob schon dieser Weg hier schlecht und schmal ist, so führt er doch in die ewige Freude.

1.
Denn ob der Weg ist enge schon,
So ist er doch zum Himmelsthron
Die Bahn, die Jesus Christus hat
Gebahnet selbst nach Gottes Rat.

2.
Wer noch hat ein fleischlich's Gesicht,
Dem schmedt der Weg und Wandel nicht;
Denn da siehet man überall
Kreuz, Galgen, Rad, Schwert ohne Zahl.

3.
Da find't man Strick und Folterbän',
Darauf man stredet die Geleit';
Mit ——— der Mund wird angefüllt,
Der Leib traktirt, daß er anschwilt.

4.
Da gredt's der Psaffenschreier viel,
Die rufen aus bei diesem Spiel:
Sängt an das Kreuz die heil'ge Schaar,
Vergießt ihr Blut, vertilgt sie gar.

5.
Laßt euch nicht reuen diese Müß',
Erreckt das Schwert, enthauptet sie;
Seid unberaqt in eurem Mut,
Uns dürrtet sehr nach ihrem Blut.

6.
Sängt an die Galgen solche Leut',
Macht Feuer, Solz und Wadl bereit,
Und bruet ihnen Fleisch und Bein,
So wirt's ein herrlich Essen sein.

7.
Seht sie auf Räber, loct herbei
Des Himmels Vögel ohne Scheu,
Und laßt die wilben Tier' hinein,
Daß sie zermalmen die Gebein'.

8.
Ihr Leben ist uns eine Bein,
D'rum müssen sie vertilget sein;
Ihr Kezer kommt herbei und seht,
Wie es hier euren Brüdern geht.

9.
Sie haben immer uns berlacht,
Und unsre Worte nicht geacht';
Nun sind sie alle hingericht',
Und man gedenket ihrer nicht.

10.
Nun kommt auch ihr zum Kerler hin,
Biß ihr abteht von eurem Sinn;
Und leidet Hunger euch zur Buß',
Biß daß ihr falltet uns zu Fuß.

11.
Vergeßlich ruft ihr aus um Brod,
Ihr krieget nichts, schickt euch zum Lob;
Da krieget hilflos, biß geschicht,
Daß eurer Seelen Haus zerbricht.

12.
So fahret denn nun aus der Welt,
Wir sammeln euer Gut und Geld;
Nuch euer Haus, Hof, Brod und Wein
Wird unser's Lebens Labfal sein.

13.
Wittwen und Waisen mögen geh'n
In andere Länder, um zu seh'n,
Wie man mit Waisen da verfahr't,
Biß daß ihr Leben ist verzehr't.

14.
Nuch rufen sie noch gar zum Spott:
Wo ist denn doch nun euer Gott?
Denn eure Dorn' und Hedenstrich'
Ist hin und her belegt mit Was.

15.
Blut, Knochen, Asche, Arm und Bein
Da hin und her zerstreuet sein.
Des ist der Weg, da ihr geht ein
Zum Schwefelspühl und Söllenpein.

G l a u b i g e .

16.
Der Weg kommt uns sehr wohl zu Paß,
Wir gehen d'rauf ohn' Unterlaß.
Wir finden's Leben in dem Tod,
Und Gottes Gnade in der Noth.

17.
Wenn wir nur bleiben auf der Bahn,
Die Christus Jesus ging voran,
So erben wir die S e l i g e i t
Und sind von allem Leid befreit.

18.
Da finden wir die sel'ge Schaar,
Die ruhet unter dem Altar,
Die ihr Gemand und Kleiderpaacht
Im Blut des Lammes weiß gemacht.

19.
Darum, ihr Glieder der Gemein,
Laßt dieses eure Wallfahrt sein;
Darauf man in den Himmel geht,
Dieweil die Thür noch offen steht.

20.
Erstreckt nicht, wenn ihr dieses seht,
Was oben angeführet steht;
Geht unberaqt nur immer fort,
So kommt ihr durch die enge Pfort'.

21.
Die Seel' ist dann in Gottes Hand,
Zur Rechten seines Thrones;
Wofür ich hab' das hohe Pfand,
Für Worte seines Sohnes!